

2.2 Nationalsozialismus und Pädophilie

2.2.1 Vom ›Kinderschänder‹ zum ›gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher‹

Rechte Kinderschänderdiskurse zwischen Weimarer Republik und Nationalsozialismus

Der Schränker: »Das würde dir so passen, mein Junge. Damit du dich auf § 51 berufst und ein Leben lang auf Staatskosten verpflegt wirst. Und dann brichste aus oder es kommt ne Amnestie und du vergnügt – mit Jagdschein kann dir ja nix passieren, bist ja wegen Unzurechnungsfähigkeit gesetzlich geschützt – gehst wieder fröhlich auf die kleinen Kinder los. Nee, nee, davon wollen wir nix mehr wissen. Du musst unschädlich gemacht werden. Du musst weg!«⁴²²

Auf dem Höhepunkt von Fritz Langs Film *M* (1931) versammeln sich die Angehörigen verschiedener krimineller Ringvereine, um in einem Tribunal der Unterwelt über den Kindermörder Beckert (Peter Lorre) zu richten. In der Tribunalszene ließ Lang zentrale Positionen der Weimarer Debatten um Kinderschutz, Triebe, Zurechnungsfähigkeit und Justiz aufeinanderprallen. Während der Verteidiger Beckerts (Rudolf Blümner) auf Unzurechnungsfähigkeit plädiert und der Mörder selbst sich als ein seinen Trieben ausgeliefertes Opfer darstellt, vertritt der Ankläger, der in schwarzes Leder gehüllte Safeknacker ›der Schränker‹ (Gustaf Gründgens), die Position des unerbittlichen Hardliners, der mildernde Umstände nicht gelten lassen will, da der Mörder das Morden ja sowieso nicht lassen könne: »Wir wollen dich unschädlich machen, das wollen wir. Und ganz sicher unschädlich bist du nur, wenn du tot bist.«⁴²³

Die Filmfigur des Schränkers trägt hier Positionen wie die des zunehmend militanten kulturpessimistischen und antiliberalen Flügels der Kinderschutzbewegung der letzten Jahre der Weimarer Republik vor. So wandte sich 1931 beispielsweise E. Dederding in seiner Kampfschrift *Schützt unsere Kinder vor den Sexualverbrechern!* mit einem Plädoyer an seine Leser_innen, das in *M* sein filmisches Echo fand:

Stellen Sie sich an die Seite jener Menschen, in denen die gesunde Widerstandskraft [sic!] unserer Rasse noch nicht gebrochen ist, machen Sie mit ihnen Front gegen jenen verantwortungslosen, angeblich ›humanen‹, in Wirklichkeit aber barbarischen Liberalismus, der sich der dauernden Kinderschändungen mitschuldig macht, und tragen Sie unseren Kampftruf in unser gesund empfindendes Volk hinaus, bis er zur befreienden Tat wird: Schützt unsere Kinder vor den Sexualverbrechern!⁴²⁴

422 Lang, Fritz: *M*. Deutschland 1931, 107 bzw. 117 Min., 01:39.

423 Ebd., 01:38.

424 Dederding, E.: *Schützt unsere Kinder vor den Sexualverbrechern! Die Medizin im Kampfe gegen das Verbrechen*. München: Deutscher Volksverlag Dr. E. Boepfle 1931, S. 45. Zum zunehmenden Antiliberalismus in der Weimarer Republik vgl. Sontheimer, Kurt: *Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik: die politischen Ideen des deutschen Nationalismus zwischen 1918 und 1933*. München: dtv 1978.

Eine ganz andere Argumentationslinie, die der liberalen Reformer_innen, repräsentiert Beckerts Verteidiger. Der Mörder gehöre zum Arzt, nicht zum Henker, er sei für seine Taten doch gar nicht verantwortlich zu machen, da er ja krank sei.⁴²⁵ Beckert selbst wiederum wird im Film zwar nicht explizit, aber doch implizit als pädophil markiert: Er lockt Kinder mit Spielwaren und Süßigkeiten an, wirkt selbst kindlich naiv und schildert seine Taten als eine Art sexueller Entladungen.⁴²⁶ Vor dem Tribunal der Gangster weint er und schreit, er könne ja nichts dafür, ihm bleibe nichts anderes übrig, er habe »das Verfluchte« in sich, sei Opfer seiner Triebe, seiner selbst: »Immer, immer muss ich durch die Straßen gehen, und immer spüre ich, da ist einer hinter mir her, das bin ich selber, und verfolgt mich lautlos.«⁴²⁷ Es sei ihm, als laufe er nur vor sich selbst weg, könne aber nicht entkommen; nur wenn er morde, habe er Ruhe. Er verkörpert den Tätertypus des effeminierten »psychosexuell infantilen Triebtäters«, spiegelt also sowohl Elemente des sexualwissenschaftlichen Pädophilie- als auch des Infantilismus-Konzeptes wider, überführt diese jedoch gleichzeitig ins aufkommende Denken der Täter_innen-Typologien der Kriminologie.⁴²⁸ Außerdem deutete Lang hier über die geschlechtliche Devianz und Effeminierung Beckerts, die sich auch in zeitgenössischen antisemitischen Verhandlungen über das vermeintlich Typische jüdischer Männlichkeit findet, bereits die antisemitische Aufladung des Kinderschänderdiskurses an. Das Tribunal der Unterweltgrößen gipfelt schließlich im Zorn des Mobs, der nach Rache dürstet. Die »Bestie« müsse getötet werden, sie sei »ja kein Mensch!«, so die tobende Menge.⁴²⁹ Erst die eintreffende Polizei kann die Selbstjustiz verhindern und Beckert vor ein ordentliches Gericht stellen.

In seinem Tableau versammelte Lang nicht nur Vertreter der sich polarisierenden Debatten der letzten Jahre der Weimarer Republik, sondern skizzierte mit erstaunlicher Präzision Aspekte des Diskurses, die sich schließlich zu Leitmotiven des nationalsozialistischen Umgangs mit sogenannten Kinderschändern entwickeln sollten: die Debatten um unverbesserliche, keinesfalls resozialisierbare »Sittlichkeitsverbrecher«, die Abscheu gegen die angeblich zu liberale Weimarer Justiz, die sich viel zu oft auf Unzurechnungsfähigkeitsgutachten aufgrund psychischer Krankheiten eingelassen habe, die kriminologische Wende, nach der nicht mehr die Tat, sondern der Täter als zu verurteilendes Element galt, die Radikalisierung und Militanz der Kinderschützer_innen, der Antiliberalismus und letztlich – wenngleich weniger deutlich – die verstärkte antisemitische Aufladung des Kinderschänderdiskurses.⁴³⁰ Joseph Goebbels, damals NSDAP-

425 Vgl. Lang, Fritz: *M. Deutschland 1931*, 107 bzw. 117 Min., 01:43.

426 Vgl. Tatar, Maria: *Lustmord: Sexual Murder in Weimar Germany*. Princeton: Princeton University Press 1997, S. 153-172; S. 160.

427 Lang, Fritz: *M. Deutschland 1931*, 107 bzw. 117 Min., 01:41.

428 Zur Hinwendung zur Täter_innen-Typologie vgl. Kerchner, Brigitte: »Körperpolitik. Die Konstruktion des »Kinderschänders« in der Zwischenkriegszeit«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 21 (2005), S. 241-278, S. 250.

429 Vgl. Lang, Fritz: *M. Deutschland 1931*, 107 bzw. 117 Min., 01:43.

430 Zu M als Spiegel gesellschaftlicher Debatten vgl. auch Seeßlen, Georg: »M – Eine Stadt sucht einen Mörder«, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): *Filmkanon* (2010), <https://www.bpb.de/gesellschaft/kultur/filmbildung/filmkanon/43541/m-eine-stadt-sucht-einen-moerder?p=all> [23.11.2017].

Reichstagsabgeordneter und Reichspropagandaleiter der NSDAP, hatte den Film im Mai 1931 im Kino gesehen.⁴³¹ Er deutete den Schränker und seinen tobenden Mob zu Identifikationsfiguren für die nationalsozialistische Bewegung um und interpretierte Langs Werk als antihumanitäres und antiliberales Narrativ. Der Film sei »[f]abelhaft!«, da er sich gegen »Humanitätsduselei [...] [und] [f]ür Todesstrafe!« einsetze. Fritz Lang werde »einmal unser Regisseur«, so Goebbels in einem seiner Tagebucheinträge.

Der Kinderschänderdiskurs

Der rechte Kinderschänderdiskurs war nicht identisch mit dem sexualwissenschaftlichen Diskurs der Pädophilie, überschneidet sich aber immer wieder damit und griff bestimmte seiner Motive auf. Ich werde ihn hier – trotz der Differenzen – ausführlich untersuchen, da sich die nationalsozialistischen Verhandlungen von »Kinderschändung« als prägend für verschiedene Debatten um Kindheit und Sexualität nach dem Nationalsozialismus erweisen und in Teilen in postnationalsozialistische sexualwissenschaftliche Verhandlungen von Pädophilie einfließen sollten. Im Gegensatz zum sexuellen Pädophiliediskurs fand die Figur des »Kinderschänders« wesentlich schneller Einzug in populärkulturelle Verhandlungsräume wie Langs Film. Die Politologin Brigitte Kerchner hat die Omnipräsenz des Themas »Kinderschändung« in der Weimarer Republik ausführlich herausgearbeitet und die Dynamiken des Kinderschänderdiskurses in der Zwischenkriegszeit nachgezeichnet.⁴³² Es habe zwar durchaus noch etliche kritische Stimmen und sexualreformerische Bestrebungen gegeben, auch hätten sich allzu repressive kriminalpolitische Bestrebungen als noch nicht durchsetzbar erwiesen, dennoch sei der Kinderschänderdiskurs in verschiedenen Kontexten aufgegriffen, vor allem von rechtspopulistischen Strömungen politisch instrumentalisiert und schließlich in Strafrechtsdiskurse überführt worden.⁴³³

Exemplarisch für dieses Eindringen eines Kampfbegriffs in rechtswissenschaftliche Debatten ist Borwin Himmelreichs *Die Kinderschändung* aus dem Jahr 1932. Obwohl der Begriff der Kinderschändung inhaltlich eher auf vormoderne Rechtstraditionen zu verweisen scheint, versuchte der Rechtsreferendar Himmelreich, den Begriff in der Rechtswissenschaft zu etablieren.⁴³⁴ Wie Kerchner beschreibt und im letzten Kapitel

431 Vgl. hier und im Folgenden Goebbels, Joseph: *Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte und mit Unterstützung des Staatlichen Archivdienstes Rußlands hg. von Elke Fröhlich. Teil I: Aufzeichnungen 1923–1941. Band 2/1: Dezember 1929–Mai 1931, bearbeitet von Anne Munding.* München: K. G. Saur 2005, S. 410f.

432 Vgl. Kerchner, Brigitte: »Körperpolitik. Die Konstruktion des »Kinderschänders« in der Zwischenkriegszeit«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 21 (2005), S. 241–278. Vgl. auch Michelsen, Danny: »Pädosexualität im Spiegel der Ideengeschichte«, in: Walter, Franz; Klecha, Stephan; Hensel, Alexander (Hg.): *Die Grünen und die Pädosexualität. Eine bundesdeutsche Geschichte.* Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2015, S. 23–59, S. 43.

433 Vgl. Kerchner, Brigitte: »Körperpolitik. Die Konstruktion des »Kinderschänders« in der Zwischenkriegszeit«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 21 (2005), S. 241–278, S. 248; S. 261; 266ff.

434 Vgl. ebd., S. 249; Himmelreich, Borwin: *Die Kinderschändung.* Dresden: Isele 1932. Ein weiterer Rechtswissenschaftler, der schon relativ früh mit dem Begriff arbeitete, war Albert Günter Hess, vgl. Hess, Albert Günter: *Die Kinderschändung unter besonderer Berücksichtigung der Tatsituation.* Dresden: E. Wiegandt 1934.

dieser Arbeit deutlich wurde, war der Begriff zuvor zwar gelegentlich in der Sexualwissenschaft aufgetaucht, ohne weiter erklärt worden zu sein, wanderte aber erst über Rassenhygiene und Sozialbiologie in die militante Kinderschutzbewegung, wo er zur Diskreditierung von Sexualstraftätern als ›Untermenschen‹ genutzt wurde, und landete danach unter anderem über Himmelreich in der Rechtswissenschaft bzw. dem kriminologischen und juristischen Diskurs, der sich damit laut Kerchner langsam der Sprache der Rassenhygiene und der reaktionären Kinderschützer_innen zu öffnen begann.⁴³⁵ Himmelreich gab an, in seinem Buch die »psychische[] Konstitution und [...] Milieus des Kinderschänders aller Berufsstände und jeden Alters« nachzeichnen zu wollen, da »der Ruf ›nicht die Tat, sondern der Täter soll verurteilt werden‹ immer lauter und dringender geworden« sei und sich auch die Rechtspraxis langsam darauf umstelle.⁴³⁶

Er betrachtete ›Kinderschänderei‹ primär als Männerdomäne; Frauen hätten einen wesentlich schwächeren Geschlechtstrieb und neigten deswegen eher nicht zu Sittlichkeitsverbrechen. Behütung und Erziehung von Kindern entsprächen der »naturmäßige[n] Bestimmung« der Frau – gerade da könne es aber durchaus zu Unzucht mit unter Vierzehnjährigen kommen. Derartige Delikte von Frauen würden allerdings nicht immer als solche erkannt und Frauen selten überführt werden, da »jede unzüchtige Handlung, die zum Zwecke der Erregung oder Befriedigung eigener oder fremder Geschlechtslust vorgenommen wird, bereits den Tatbestand der Kinderschändung« erfülle, was aber eingebettet in Tätigkeiten wie Kinderpflege etc. nicht unbedingt auffalle.⁴³⁷ Im Gegensatz zu vielen zeitgenössischen Autoren wies Himmelreich explizit darauf hin, dass Übergriffe auf Kinder regelmäßig verborgen blieben, insbesondere weil sie häufig innerhalb der Familie, oft durch Väter, geschähen, was die Wahrscheinlichkeit der Anzeige verringere.⁴³⁸ Er verortete sexualisierte Gewalt von Frauen also einerseits im Bereich der Reproduktion(sarbeit), die der ›naturgemäßen Bestimmung‹ von Frauen entspreche, behauptete aber andererseits, Frauen seien von Natur aus bzw. wegen ihres schwächeren Geschlechtstriebs zu derartigen Taten kaum in der Lage. Zu den (männlichen) Haupttätergruppen zählte er neben Strafunmündigen, die aus »sittlicher Verkommenheit und mangelnder Erziehung« heraus agieren würden, auch solche, die selbst von Homosexuellen ›verführt‹ worden seien und so zur »Kinderschändung« kämen.⁴³⁹ Eine nur kleine Gruppe machten die Pädophilen aus, denn ›echte‹ Pädophilie, das heißt eine wirkliche »geschlechtliche Neigung zu unreifen Kindern«, sei sehr selten.⁴⁴⁰ Wie seine Zeitgenossen schätzte er die Taten von Pädophilen als nicht besonders wichtig ein.⁴⁴¹ Den größten und für Kriminalisten interessantesten Tätertypus,

435 Vgl. Kerchner, Brigitte: »Körperpolitik. Die Konstruktion des ›Kinderschänders‹ in der Zwischenkriegszeit«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 21 (2005), S. 241–278, S. 249.

436 Vgl. Himmelreich, Borwin: *Die Kinderschändung*. Dresden: Isele 1932, S. 8.

437 Vgl. ebd., S. 24ff.

438 Vgl. ebd., S. 9.

439 Vgl. ebd., S. 28f.; S. 33f.

440 Vgl. ebd., S. 34.

441 Vgl. Kerchner, Brigitte: »Körperpolitik. Die Konstruktion des ›Kinderschänders‹ in der Zwischenkriegszeit«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 21 (2005), S. 241–278, S. 251.

der eine große Zahl der Rückfälligen ausmache, stellten für Himmelreich »die psychosexuellen Infantilisten« dar. In Anlehnung an Hirschfeld beschrieb er Infantilismus als eine sowohl körperliche als auch seelische Entwicklungsstörung, die Menschen auf einer kindlichen oder jugendlichen Entwicklungsstufe festhalte.⁴⁴² Der Geschlechtstrieb der Infantilen sei in der Regel nicht voll entwickelt, sie fühlten sich häufig zu Kindern hingezogen, in manchen Fällen sei Sicherheitsverwahrung für solche Tätersotypen eigentlich ratsam, rechtlich aber noch nicht möglich.⁴⁴³ Auch Homo- und Bisexuelle würden sich öfter »an Kindern, als den ihren [sic!] Ideal meist entsprechenden Objekten, vergreifen« und beim Militär oder als Führer von Jugendgruppen in Vereinen ihre Stellung ausnutzen, was bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen eine »Perversität des Geschlechtslebens entstehen« lassen könne.⁴⁴⁴ In den letzten Jahren der Weimarer Republik wurde die Figur des homosexuellen Verführers der männlichen Jugend mehr und mehr zum Inbegriff von Perversion, die in diesem Falle eine Überschreitung auf der Ebene des Alters sowie auf der des Geschlechts beinhaltete und deswegen als besonders gefährlich und dauerhaft schädigend nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern auch für die Nation selbst gewertet wurde.⁴⁴⁵

Als weitere Haupttäter_innengruppen listete Himmelreich außerdem auf: geschlechtlich »Übersättigte«, die auf der Suche nach neuen Reizen wahre »Bestien in Menschengestalt« darstellen würden – eine Figuration, die schon in den degenerationsstheoretisch geprägten Ansätzen Krafft-Ebings eine Rolle gespielt hatte. Außerdem Mütter, die ihre Kinder auf die Prostitution vorbereiten würden, »Hermaphroditen«, die sich vor Erwachsenen ob ihrer Geschlechtsorgane schämen würden, und Greise mit »dementia senilis«.⁴⁴⁶ Des Weiteren hielt er bestimmte Berufsgruppen mit engem Kontakt zu Kindern wie Lehrer_innen, Friseur_innen, Krankenwärter_innen, Vagabund_innen und ganz besonders das Dienstpersonal statistisch für relevant.⁴⁴⁷ Überdies seien soziale Faktoren wie das Wohnungselend und – ebenfalls eine degenerationsstheoretisch geprägte Idee – die »frühzeitige Vergiftung« in den Großstädten zu beachten. Der hohe Bier- und Weinverbrauch in katholischen Gebieten in Bayern und im Rheinland könne begünstigende Faktoren darstellen, Religion im Allgemeinen hingegen habe einen geringen Einfluss, einzig das katholische Beichtgeheimnis jedoch könne »Kinderschändungen« vereinfachen.⁴⁴⁸

442 Vgl. Himmelreich, Borwin: *Die Kinderschändung*. Dresden: Isele 1932, S. 34. Zu Hirschfelds Konzept vgl. Hirschfeld, Magnus; Burchard, Ernst: *Der sexuelle Infantilismus. Band 9, Heft 5 der Juristisch-psychiatrischen Grenzfragen*. Halle: Marhold 1913 und Abschnitt *Ein alternativer Ansatz zum Pädophilie-Konzept* im Kapitel 2.1.5 dieser Arbeit.

443 Vgl. Himmelreich, Borwin: *Die Kinderschändung*. Dresden: Isele 1932, S. 35.

444 Vgl. ebd., S. 37.

445 Vgl. Kerchner, Brigitte: »Körperpolitik. Die Konstruktion des »Kinderschänders« in der Zwischenkriegszeit«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 21 (2005), S. 241–278, S. 264; außerdem Muser, Hans: *Homosexualität und Jugendfürsorge. Eine soziologische und fürsorgliche Untersuchung*. Paderborn: Schöningh 1933.

446 Vgl. Himmelreich, Borwin: *Die Kinderschändung*. Dresden: Isele 1932, S. 37–43.

447 Vgl. ebd., S. 54ff.

448 Vgl. ebd., S. 59ff.

Himmelreich ging – wie etliche Sexualwissenschaftler – also davon aus, dass allein der Kontakt mit oder die Anwesenheit von Kindern ›Anreiz‹ genug für Übergriffe auch durch nicht als pädophil klassifizierbare Menschen bieten könnte, ohne genauer zu explizieren, worin genau dieser ›Anreiz‹ bestünde. Insgesamt, so seine in Ansätzen von degenerationstheoretischen Ideen geprägte Argumentation, habe es eine bemerkenswerte Zunahme der Fälle von Übergriffen auf Kinder gegeben, die auf das Anwachsen der Großstädte und die neuropathische Belastung gegenwärtiger Generationen zurückzuführen sei.⁴⁴⁹ Die Statistik zeige, dass die Taten weitaus häufiger endogen denn exogen verursacht würden, dass die psychische bzw. physische Anlage also oft eine größere Rolle spiele als die der Umwelt. Jeder »Rückfall eines Kinderschänders« bedeute »die Vergiftung einer Kinderseele, evtl. sogar körperliche Schädigung und darüber hinaus eine schwere Schädigung des gesamten deutschen Volkskörpers.«⁴⁵⁰ Dementsprechend plädierte er wie viele Zeitgenoss_innen für eine Radikalisierung der Rückfallpräventionsbemühungen (zum Beispiel Kastration und Sicherungsverwahrung) und setzte auf eine Täter_innentypen-basierte Kriminologie.⁴⁵¹ Himmelreichs *Kinderschändung* steht somit exemplarisch für die stärkere Hinwendung der Rechtswissenschaft zu Theorien der Täter_innen-Typologie und für eine – in Teilen der Sexualwissenschaft schon früher vollzogene – Wende weg von der Idee der Unsittlichkeit von (mehr oder weniger zurechnungsfähigen) Täter_innen und der Betrachtung konkreter Taten und hin zum Gedanken, Täter_innen handelten aus vermeintlicher Minderwertigkeit und Veranlagung.⁴⁵² Ansonsten griffen seine Ausführungen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder viele dominante Motive aus der sexualwissenschaftlichen Forschung des Kaiserreichs und der Weimarer Republik auf, darunter zum Beispiel das Konstrukt der Verführung und einer dadurch verursachten ›Korruption‹ von Kindern und Jugendlichen durch homosexuelle Männer, Dienstpersonal oder Frauen im Allgemeinen oder degenerationstheoretische Deutungen der Stadt als Ursache für sexuelle Devianz. Außerdem hielt er, wie zunehmend mehr seiner Zeitgenoss_innen, Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit von Sittlichkeitstäter_innen für akzeptabel und ratsam.

Auch in der sich langsam etablierenden Kriminalbiologie wurden Ideen aus der Sexualwissenschaft und der Kriminologie – wie die, dass es bestimmte Sondernaturen geben könne – aufgegriffen, stärker mit eugenischen Vorstellungen verknüpft und das Handeln von Täter_innen primär als Problem der biologischen Anlage diskutiert. 1926 und 1930 präsentierte Rainer Fetscher, ein Eugeniker und ab 1928 im Vorstand der Kriminalbiologischen Gesellschaft, zwei Studien zu Sexualverbrecher_innen, die im Nationalsozialismus relativ breit rezipiert werden sollten (obwohl Fetscher selbst 1934 aus noch nicht komplett geklärten politischen Gründen in den Ruhestand versetzt wurde).⁴⁵³ In seinen *Erbbiologischen Studien* bezog er sich lobend auf die Sexualwissenschaft

449 Vgl. ebd., S. 16.

450 Ebd., S. 43.

451 Vgl. Kerchner, Brigitte: »Körperpolitik. Die Konstruktion des ›Kinderschänders‹ in der Zwischenkriegszeit«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 21 (2005), S. 241–278, S. 253.

452 Vgl. ebd., S. 250.

453 Vgl. Fetscher, Rainer: »Erbbiologische Studien an Sexualverbrechern«, in: *Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie* 17 (1926), S. 256–288; Fetscher, Rainer: »Kriminalbiologische Erfahrungen an Sexualverbrechern. Statistische Analyse der Ausgangsfälle und ihrer Verwandtschaft«, in: *Mitteilun-*

und nutzte sexuologische Konzepte wie das der Pädophilie zur Beschreibung sexueller Anlagen. Mit ihren »immer klarer[en] sexuellen Konstitutionstypen«, die sie teilweise mit körperlichen Vorgängen in Verbindung bringen würden, seien Sexualwissenschaftler wie Hirschfeld, Moll, Rohleder, Marcuse und Krafft-Ebing im Gegensatz zur Psychoanalyse, die Erbanlagen völlig ignoriere, teilweise recht erfolgreich gewesen.⁴⁵⁴ Typisch für die Kriminalbiologie der letzten Jahre der Weimarer Republik hielt Fetscher für die Entstehung von Kriminalität Erbanlagen für wichtiger als Umwelteinflüsse, argumentierte aber noch nicht komplett deterministisch.

Er wertete 235 erbbiologische Fragebögen, ausgefüllt von männlichen Sexualverbrechern, darunter vor allem Täter, die wegen Übergriffen auf Kinder unter vierzehn Jahren nach § 176 StGB verurteilt worden waren, aus.⁴⁵⁵ Er untersuchte darüber hinaus Eltern und Geschwister der Betroffenen, unter denen er ebenfalls eine überdurchschnittlich hohe Zahl an Sexualverbrechern und Menschen mit psychischen Störungen vorgefunden habe.⁴⁵⁶ Von den Kretschmer'schen »Konstitutionstypen«, die er als bekannt voraussetzte, seien unter den Tätern besonders die Dysplastiker dominant, es gebe aber auch einige Infantile und Astheniker, Pygner hingegen seien unter Sexualverbrechern generell selten.⁴⁵⁷ Umwelteinflüsse wie die soziale Lage hätten in den untersuchten Fällen keine nennenswerte Rolle gespielt, die Untersuchten würden, was ebenfalls gegen Umwelttheorien spreche, aus sehr verschiedenen Berufsfeldern und sozialen Schichten kommen, er glaube nicht an die These, dass Gelegenheit zu Sexualverbrechen führe, sie könne höchstens konkreter Anreiz sein.⁴⁵⁸ Aus seinen Forschungen ergäben sich aber diverse »rassen- und sozialhygienische« Handlungsempfehlungen: So sei beispielsweise die Fortpflanzung von Sexualverbrechern nicht als wünschenswert einzuschätzen, »da unter ihren Nachkommen eine erheblich erhöhte Zahl Minderwertiger« zu erwarten sei.⁴⁵⁹ Bei Rückfälligkeit müsse dementsprechend gehandelt werden, hier sei eine

gen der Kriminalbiologischen Gesellschaft III (1930), S. 172–180. Zu Fetscher generell vgl. Rothmaler, Christiane: »Von ›haltlosen Psychopathinnen‹ und ›konstitutionellen Sittlichkeitsverbrechern‹: Die Kriminalbiologische Sammelstelle der Hamburgischen Gefangenenanstalten 1926 bis 1945«, in: Kaupen-Haas, Heidrun; Saller, Christian (Hg.): *Wissenschaftlicher Rassismus. Analysen einer Kontinuität in den Human- und Naturwissenschaften*. Frankfurt a.M./New York: Campus 1999, S. 257–303. Zu Fetschers Ruhestand vgl. Schneider, Kerstin: »Rassenhygieniker Rainer Fetscher: Die Stadt Dresden ehrt einen ›Rassisten‹«, in: *Stern.de* vom 26.10.2007, www.stern.de/politik/geschichte/rassenhygieniker-rainer-fetscher-die-stadt-dresden-ehrt-einen-rassisten-601042.html [01.02.2018].

454 Vgl. Fetscher, Rainer: »Erbbiologische Studien an Sexualverbrechern«, in: *Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie* 17 (1926), S. 256–288, S. 257.

455 Vgl. ebd., S. 262f.

456 Vgl. ebd., S. 267f.

457 Der Psychiater Ernst Kretschmer hatte in *Körperbau und Charakter* postuliert, Menschen seien in verschiedene Körperbautypen einteilbar, die wiederum mit bestimmten Temperamenten und Krankheitsveranlagungen verknüpfbar seien. Seine Studie wurde insbesondere in der Psychiatrie breit rezipiert. Vgl. Kretschmer, Ernst: *Körperbau und Charakter. Untersuchungen zum Konstitutionsproblem und zur Lehre von den Temperamenten*. Berlin/Heidelberg: Springer 1977 [1942]; Adams, Andrea: *Psychopathologie und ›Rasse‹. Verhandlungen ›rassischer‹ Differenz in der Erforschung psychischer Leiden (1890–1933)*. Bielefeld: transcript Verlag 2014, S. 156f.

458 Vgl. Fetscher, Rainer: »Erbbiologische Studien an Sexualverbrechern«, in: *Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie* 17 (1926), S. 256–288, S. 269ff.

459 Vgl. ebd., S. 276.

Sterilisation »bei einwandfrei festgestellter verbrecherischer Veranlagung« angezeigt, überdies seien eine ärztliche Behandlung und die Einweisung in eine geschlossene Anstalt ratsam.⁴⁶⁰

Für seine zweite Studie aus dem Jahr 1930 untersuchte Fetscher 818 ausschließlich wegen Unzuchts-Delikten mit unter Vierzehnjährigen bestrafte heterosexuelle Männer.⁴⁶¹ Er unterschied dabei drei nach dem »Ausbruchsalter pädophiler Betätigung« gegliederte Hauptgruppen – wobei er zwischen »echter Pädophilie« und pädophiler Betätigung differenzierte: erstens Jugendliche; davon seien zwanzig der Untersuchten »schwachsinnig« und viele der anderen infantil geprägt, ihre Taten durch Nachwirkungen der Pubertät beeinflusst und sie hätten »Hemmungen, ein vollwertiges Sexualobjekt zu suchen«.⁴⁶² In der zweiten Gruppe der Täter mittleren Alters fänden sich besonders viele Psychopathen, Trinker und Männer, deren Ehen gescheitert seien. Dritte Gruppe seien die Alten, unter denen viele Trinker und »Altersschwachsinnige« anzutreffen seien, außerdem gebe es hier besonders viele »unglückliche« Ehen, mit denen die Sexualverbrechen in Zusammenhang stehen könnten. »Echte Pädophilie« finde sich am häufigsten in der Gruppe der Psychopathen der mittleren Altersgruppe. In diesen Fällen seien häufig die Ehen »infantil« geprägt und von sexuellen »Ersatzhandlungen dominiert«, »erfreulich« sei, dass diese Gruppe statistisch gesehen relativ wenig Kinder bekomme. Fetscher mischte hier also doch noch Überlegungen zu Anlage und Umwelt als Ursachen für Übergriffe auf Kinder und machte unter anderem ein Scheitern heterosexueller Ehepraktiken als möglichen Faktor geltend. Er erklärte somit zumindest implizit Ehefrauen von Tätern zu Mitverursacherinnen sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern.

Obwohl viele Kinder der untersuchten Sexualverbrecher selbst krank oder kriminell seien und es unter Eltern und Geschwistern viele Anzeichen für Belastungen gebe, könne eine Verurteilung nach § 176 Abs. 3 StGB nicht als eine Art »Erbmerkmal« behandelt werden, es könne kein »Gen für Verletzung dieses Paragraphen« geben. Um pädophile Neigungen »auf eine einfach rezessive Erbanlage mit Geschlechtsbegrenzung zurückzuführen«, seien die untersuchten Daten biologisch zu uneinheitlich. Eine einfache Erbllichkeit liege also nicht vor.⁴⁶³

Obwohl Fetscher also insgesamt noch Komplexität und Ursachenpluralität zuließ, verdichtete sich hier der unter anderem in der Sexualwissenschaft geprägte Diskurs der Sondernaturen, die Kindern gefährlich werden könnten, was in der biopolitischen Idee kumulierte, dass derartige Typologien aus eugenischen Gründen ins Rechtssystem einfließen und Zwangsmaßnahmen ermöglicht werden sollten. Nebenbei verknüpfte er sexualisierte Gewalt gegen Kinder mit einem heterosexistischen Konzept von Ehe, in dem die eheliche Gemeinschaft als Institution der Triebabfuhr konzipiert ist und dementsprechend eheliche Probleme und Sexualverbrechen in einem nicht näher explizier-

460 Vgl. ebd., S. 276f.

461 Vgl. Fetscher, Rainer: »Kriminalbiologische Erfahrungen an Sexualverbrechern. Statistische Analyse der Ausgangsfälle und ihrer Verwandtschaft«, in: *Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft III* (1930), S. 172-180, S. 172.

462 Vgl. hier und im Folgenden ebd., S. 173ff.

463 Vgl. ebd., S. 179.

ten Zusammenhang stehen. Der kriminalbiologische Streit Anlage vs. Umwelteinflüsse war also noch nicht eindeutig zugunsten eines Anlagedeterminismus entschieden; noch diskutierten Wissenschaftler_innen auch Umweltfaktoren als Einflüsse in der Entstehung von Kriminalität.

In den letzten Jahren der Weimarer Republik radikalisierten sich die Debatten um Sexualverbrechen und Kinderschutz. Sexualwissenschaftliche Konzepte wurden teilweise aufgegriffen und mit eugenischen und kriminalbiologischen Diskursen verknüpft. Schon in den 1920er-Jahren hatte es Bemühungen gegeben, »eugenische Unfruchtbarmachung« aus dem Tatbestand der Körperverletzung auszuklammern, in den frühen 1930er-Jahren verdichteten sich die Forderungen nach eugenischen Zugriffsmöglichkeiten, und im Umfeld der geplanten, aber nicht vollzogenen Strafrechtsreformen wurden immer wieder Sterilisation und andere Zwangsmaßnahmen wie die Sicherungsverwahrung von Verbrechern diskutiert.⁴⁶⁴ In den Weimarer Debatten um Kinderschändung und Pädophilie wurde der eugenischen Logik gemäß häufig zwischen Menschen, deren Fortpflanzung als wünschenswert galt, und solchen, deren Fortpflanzung im Idealfall verhindert werden sollte, differenziert. So wurde, wie Kerchner es formuliert, auch im Kinderschänderdiskurs »die Differenz zwischen ›minderwertigen‹ und ›vollwertigen Menschen‹ zum natürlichen Prinzip sozialer Gliederung erklärt und Volk und Nation zu übergeordneten Großkollektiven erhoben«. ⁴⁶⁵

Auch in der Weimarer Republik galten wiederum nicht alle Kinder als gleich schützenswert. Im Gegenteil waren, wie die Historikerin Fatima El-Tayeb beschreibt, Kinder von Schwarzen Soldaten der französischen Kolonialtruppen und weißen_deutschen Rheinländerinnen selbst Gegenstand rassenhygienischer und eugenischer Debatten und Ziel versuchter eugenischer Übergriffe.⁴⁶⁶ Nach der Rheinlandbesetzung wurde im Rahmen der »Schwarze Schmach«-Kampagne, die auf Angehörige der französischen Kolonialtruppen abzielte, sexualisierte Gewalt über die kolonialrassistische Trope des Schwarzen Gewalttäters rassifiziert, während zugleich Schwarze Männer zur Gefahr für weiße_deutsche Frauen, Mädchen und Knaben stilisiert wurden und Kinder Schwarzer Soldaten und weißer_deutscher Frauen als »Rheinlandbastarde« rassifiziert und stigmatisiert wurden.⁴⁶⁷ Im Laufe der 1920er-Jahre wurden immer wieder Forderungen laut, diese Kinder aus rassistischen Gründen zwangsweise zu sterilisieren.⁴⁶⁸ 1927 diskutierte schließlich die Reichsregierung, ob derartige Zwangssterilisationen legalisiert werden könnten und lehnte lediglich aus pragmatischen Gründen ab: Zwangssterilisationen könnten negative außenpolitische Folgen haben,

464 Vgl. Müller, Christian: *Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik*. Baden-Baden: Nomos 1997, S. 23; S. 32f.; Müting, Christina: *Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB): Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870*. Berlin/New York: de Gruyter 2010, S. 78-97.

465 Kerchner, Brigitte: »Körperpolitik. Die Konstruktion des ›Kinderschänders‹ in der Zwischenkriegszeit«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 21 (2005), S. 241-278, S. 261.

466 Vgl. El-Tayeb, Fatima: *Schwarze Deutsche. Der Diskurs um »Rasse« und nationale Identität 1890-1933*. Frankfurt a.M./New York: Campus 2001, S. 167-178.

467 Vgl. ebd., S. 158-166.

468 Vgl. ebd., S. 175.

außerdem sei damit zu rechnen, dass Mütter ihre Kinder nicht ohne Weiteres diesen Maßnahmen preisgeben würden.⁴⁶⁹

Vom Kinderschänder zum gefährlichen Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrecher

Was in Fritz Langs *M* noch die Forderungen eines – eindeutig selbst als deviant markierten – Mobs sind, denen im Film nicht stattgegeben wird, wurde nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten zum Gesetz. Der Kinderschänderdiskurs der letzten Jahre der Weimarer Republik mit den immer wieder diskutierten Ideen einer dauerhaften Unschädlichmachung von Verbrecher_innen, denen Rückfälligkeit nachgesagt wurde, hatte dazu beigetragen, diskursiv den Weg für den Erlass des *Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und Maßregeln der Sicherung und Besserung* am 24. November 1933 zu bereiten, das am 1. Januar 1934 in Kraft trat. Dieses Gesetz betraf Täter_innen verschiedenster Delikte und sah eine Strafverschärfung und Maßregelungen wie die unbefristete Sicherungsverwahrung für alle als »Gewohnheitsverbrecher« klassifizierten Personen bzw. die Unterbringung in Heil-, Pflege-, Erziehungs- und Trinkeranstalten oder Arbeitshäusern für Menschen, die für »unzurechnungsfähig«, »asozial« oder zu »Trinkern« erklärt worden waren, vor und ermöglichte überdies die unfreiwillige Kastration von »Sittlichkeitsverbrechern«. Eine klare Definition, wer als Gewohnheitsverbrecher_in klassifiziert werden sollte, gab es allerdings nicht; als Ansatzpunkte dienten etwa eine hohe Zahl an Vorstrafen, vermeintliche »Asozialität« und geringer familiärer Rückhalt.⁴⁷⁰ Eine Kastration nach § 42k StGB war möglich, wenn es sich beim Täter um einen über einundzwanzigjährigen »gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher« handelte, der entweder – so bereits vorbestraft – zu mindestens sechsmonatiger Freiheitsstrafe wegen Nötigung zur Unzucht, Schändung, Unzucht mit Kindern, öffentlicher Vornahme unzüchtiger Handlungen bzw. Körperverletzung aus sexuellen Gründen oder zu mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe wegen zweier derartiger Taten oder wegen sexuell motivierten Mordes oder Totschlags verurteilt worden war.⁴⁷¹ Sicherungsverwahrung und Kastration konnten bei bereits Inhaftierten rückwirkend angeordnet werden, um diese »unschädlich« zu machen.⁴⁷²

469 Vgl. ebd., S. 177.

470 Vgl. Müller, Christian: *Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik*. Baden-Baden: Nomos 1997, S. 72; Grau, Günter: »Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher«, in: ders.: *Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933-1945. Institutionen – Personen – Betätigungsfelder*. Berlin/Münster/Wien/Zürich/London: LIT Verlag 2006, S. 108-110, S. 110; Mushoff, Tobias: *Strafe – Maßregel – Sicherungsverwahrung. Eine kritische Untersuchung über das Verhältnis von Schuld und Prävention*. Frankfurt a.M./Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien: Peter Lang 2008, S. 19.

471 Vgl. Müller, Christian: *Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik*. Baden-Baden: Nomos 1997, S. 42; Grau, Günter: »Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher«, in: ders.: *Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933-1945. Institutionen – Personen – Betätigungsfelder*. Berlin/Münster/Wien/Zürich/London: LIT Verlag 2006, S. 108-110, S. 108.

472 Vgl. Müller, Christian: *Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik*. Baden-Baden: Nomos 1997, S. 42; Mushoff, Tobias: *Strafe – Maßregel – Sicherungsverwahrung. Eine kritische Untersuchung über das Verhältnis von Schuld und Prävention*. Frankfurt a.M./Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien: Peter Lang 2008, S. 20f.

Das *Gewohnheitsverbrechergesetz* steht exemplarisch für den nationalsozialistischen Umbau des Rechtssystems weg vom vermeintlichen Liberalismus Weimars und hin zu einem Recht, das mit »bevölkerungspolitischer Zielsetzung« den Schutz der »Volksgemeinschaft« vor »Schädlingen« zentrierte und Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit ermöglichte.⁴⁷³ Einer der ersten juristischen Sammelbände des NS war 1934 *Das kommende deutsche Strafrecht*, das die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission dokumentieren und kommentieren sollte und dabei nationalsozialistische Strafrechtsvorstellungen nachzeichnete.⁴⁷⁴ Darin legte beispielsweise Wenzeslaus von Gleispach, ein Jurist an der Universität Berlin, der schon in den 1920er-Jahren an den Versuchen einer Strafrechtsreform beteiligt und 1933 Gründungsmitglied der Akademie für Deutsches Recht gewesen war, das für den NS relevante Konzept von »Sittlichkeitsverbrechen« dar.⁴⁷⁵ Wichtigster Aspekt dieser Delikte sei, dass sie nicht nur als Angriffe auf Individuen zu werten seien, sondern als »Angriff auf die völkische Sittenordnung, die Gefährdung der richtigen sittlichen Haltung des Volkes«.⁴⁷⁶ Im selben Band beschrieb der Jurist und spätere Ministerialdirektor und Reichsgerichtsrat Otto Rietzsch das *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher* als einen der ersten Schritte in Richtung einer zukünftigen nationalsozialistischen Rechtsprogrammatur.⁴⁷⁷ Dem Strafrecht komme keineswegs lediglich eine »Abwehrfunktion gegen Verbrechen« zu, es gehe grundsätzlich um »das Interesse der Volksgemeinschaft«, um ihren Schutz und ihre Erhaltung.⁴⁷⁸ Ähnlich wie bei Gleispach ging es bei Rietzsch nicht primär um Individuen, sondern um die gesamte »Volksgemeinschaft«. Strafen sollten deswegen auch »ein Werturteil der Volksgemeinschaft zum Ausdruck« bringen können, deswegen seien »Strafen am Leben, an der Freiheit, an der Ehre, am Vermögen« beizubehalten. Überdies müsse allerdings möglich werden, »auf den Täter einzuwirken ohne Rücksicht auf eine Schuld, ohne Rücksicht auf seine Individualität, lediglich im Interesse der Gemeinschaft« – dies sei beispielsweise bei den Maßnahmen zur Sicherung und Besserung des *Gewohnheitsverbrechergesetzes* der Fall. Sei »die Volksgemeinschaft der Auffassung, daß der Täter um des Ganzen willen [...] nicht in der Volksgemeinschaft verbleiben oder nur nach Vornahme gewisser sozialer oder medizinischer Maßnahmen in sie zurückkehren kann oder in seinem bisherigen Beruf einstweilen nicht verbleiben« dürfe, müssten dementsprechende Urteile auch in Fällen, in denen »kein Schuldvorwurf im technischen Sinne« erhoben werden könne, möglich sein.⁴⁷⁹ Die Gliederung der Gesell-

473 Vgl. ebd., S. 18.

474 Vgl. Günter, Franz (Hg.): *Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil*. Berlin: Franz Bahlen 1934; Mütting, Christina: *Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB): Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870*. Berlin/New York: de Gruyter 2010, S. 109.

475 Vgl. Gleispach, Wenzeslaus von: »Auszug aus dem Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, *Das kommende deutsche Strafrecht*«, abgedruckt in: Grau, Günter (Hg.): *Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung*. 2. Auflage. Frankfurt a.M.: Fischer 2013, S. 97-100.

476 Vgl. ebd., S. 97.

477 Vgl. Rietzsch, Otto: »Strafensystem«, in: Günter, Franz (Hg.): *Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil*. Berlin: Franz Bahlen 1934, S. 85-105.

478 Vgl. hier und im Folgenden ebd., S. 85.

479 Vgl. ebd., S. 86.

schaft in Menschen, die als in das imaginierte biopolitische Kollektiv (wieder) eingliederbar oder als Gefahr für selbiges klassifiziert wurden und in letzterem Falle dieses Kollektivs – auch durch Vernichtung – »verwiesen« werden können sollten, wurde also auch mithilfe des *Gewohnheitsverbrechergesetzes* vollzogen. Die Akzeptabilitätsbedingungen für den nationalsozialistischen Umgang mit Verbrecher_innen und insbesondere Sittlichkeitsverbrecher_innen waren dabei, wie im letzten Abschnitt dargestellt, auch im Kinderschänderdiskurs der Weimarer Zeit geschaffen worden, wobei damals schwere Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit zwar diskutiert, aber noch nicht in eine Zwangspraxis umgesetzt worden waren.

Ähnlich wie Rietzsch argumentierte der Oberlandesgerichtsrat und Strafrechtsreformer Karl Schäfer in seinem Aufsatz zum künftigen deutschen Strafrecht, *Nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege* (»Kein Verbrechen ohne Gesetz, keine Strafe ohne Gesetz«).⁴⁸⁰ Der Geltungsbereich dieses rechtsstaatlichen Grundsatzes sei fragwürdig geworden, da er »auf dem liberal-rechtsstaatlichen Gedanken« beruhe, dass der Gesetzgeber verpflichtet sei, »dem Individuum eine staatsfreie Sphäre« zu garantieren, »innerhalb dere[n] [es] sich nach freiem Ermessen bewegen könne«, während Gesetze für alle erkennbar und eindeutig sein müssten.⁴⁸¹ »Mit dem Sieg des Nationalsozialismus« sei diese Argumentation ungültig geworden, denn nun seien nicht mehr die der einzelne Staatsbürger_in und ihre seine Belange, sondern »statt dessen die Volksgemeinschaft, die Erhaltung und Förderung des Volksganzen« Zentrum aller staatlichen Betätigungen und somit müssten Bestrafungen nun »der gesunden Volksanschauung entsprechen«.⁴⁸² Richter seien verpflichtet zu prüfen, ob das zu beurteilende Verhalten »mit den Erfordernissen und Bedürfnissen der völkischen Lebensgemeinschaft vereinbar« sei oder ob es »die Mißbilligung der Volksgesamtheit« verdiene.⁴⁸³

Insgesamt wurde das *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher* von den Autoren des Sammelbandes als Teil des eugenischen und rassenhygienischen Programms des NS gesehen. Theodor Viernstein, Gefängnisarzt, Kriminalbiologe und Gründungsmitglied der Kriminalbiologischen Gesellschaft, begrüßte das *Gesetz gegen Gewohnheitsverbrecher* und das *zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* als Schritte zur »Rettung des Volkskörpers vor dem Untersinken in rassistisch-blutmäßige Minderwertigkeit«.⁴⁸⁴ Gleichzeitig betonte er die Verantwortung der Ärzteschaft, der es nun obliege, über Sicherungsverwahrungen, Kastrationen und eugenische Maßnahmen zu entscheiden.⁴⁸⁵ Außerdem forderte er die Ausweitung der kriminalbiologischen

480 Vgl. Schäfer, Karl: »Nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege«, in: Günter, Franz (Hg.): *Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil*. Berlin: Franz Bahlen 1934, S. 128-139.

481 Vgl. ebd., S. 131.

482 Vgl. ebd., S. 131ff.

483 Vgl. ebd., S. 133.

484 Vgl. Viernstein, Theodor: »Erbwertliche Erforschung und Beurteilung abgrenzbarer Bevölkerungsschichten«, in: Rüdin, Ernst (Hg.): *Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat*. München: J. F. Lehmann 1934, S. 333-347, S. 333; Wildt, Michael: *Geschichte des Nationalsozialismus*. Göttingen/Stuttgart: Vandenhoeck & Ruprecht/UTB 2008, S. 110.

485 Vgl. Viernstein, Theodor: »Erbwertliche Erforschung und Beurteilung abgrenzbarer Bevölkerungsschichten«, in: Rüdin, Ernst (Hg.): *Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat*. München: J. F. Lehmann 1934, S. 333-347, S. 333.

Forschung, eine Zentralisierung der Datensammlung zu erbbiologischen Fragen und die Schaffung einer »rassenbiologischen Reichszentrale.«⁴⁸⁶ Die Zeit sei reif, »um aus Plänen Taten werden zu lassen«, die »Aufartung und rassische[] Erneuerung unseres Volkes« seien auch Aufgaben der Ärzt_innen und Wissenschaftler_innen.⁴⁸⁷

Schäfer wie Viernstein argumentierten hier in der Logik der Gleichschaltung bzw. Selbstgleichschaltung dafür, dass Wissenschaftler_innen, Ärzte- und Richterschaft ihre Tätigkeiten in den Dienst einer völkischen Eugenik zu stellen und nicht mehr primär ihrem Gewissen oder einem wie auch immer gearteten Berufsethos verpflichtet zu sein hätten, sondern stattdessen der ›Volksgemeinschaft‹ selbst.⁴⁸⁸ Das *Gewohnheitsverbrechergesetz* gehörte zu den Gesetzen, die Individualinteressen denen der ›Volksgemeinschaft‹ unterordneten, Tatbestände auflockerten, eine Orientierung von Richtern am ›Volksempfinden‹ ermöglichen sollten und ein Rechtsdenken weg von der Bestrafung konkreter Taten und hin zu einer Bestrafung von Täter_innen als ›Typen‹ in eine legale Form gossen.⁴⁸⁹ Kennzeichnend für das Strafrecht im NS waren also bereits 1933/4 Ansätze eines auf Täter_innentypen bezogenen oder gar basierenden Strafrechts, in dem nicht mehr so sehr die Tat, sondern vielmehr der die Täter_in als zu verurteilend galt.⁴⁹⁰ Ein weiterer Diskursstrang, der es schließlich ermöglichte, auch Sittlichkeitsverbrecher_innen und ganz besonders ›Kinderschänder‹ als Gefahr für die ›Volksgemeinschaft‹ zu denken, die ›unschädlich‹ gemacht werden müsse, manifestierte sich in der verstärkten Ausrichtung der Kriminologie auf Typologien, Eugenik und Kriminalbiologie und die noch stärkere antisemitische Aufladung des Kinderschänderdiskurses.⁴⁹¹ Kriminalität wurde mithilfe von Statistiken, Profilen, Charaktermerkmalen und der Bestimmung von Konstitutionstypen oder Körperzeichen aus der Person und Biologie der Täter_innen heraus interpretiert und als Angriff auf das, was als ›Volksgemeinschaft‹ diskursiviert worden war, gewertet.

Der Topos der ›Volksgemeinschaft‹ – Biomacht und Bioherrschaft

In der verstärkten Fokussierung auf die ›Volksgemeinschaft‹ und ihren Schutz deutete sich bereits zu Beginn des Nationalsozialismus eine Zuspitzung biopolitischer Regierungs- und Herrschaftsweisen an. Waren Überlegungen zu negativer Selektions-eugenik und Eingriffen in die reproduktive Ordnung bereits in der Weimarer Republik denk- und sagbar, wurden sie im Rahmen des Volksgemeinschaftsdiskurses zum Imperativ, der gleich zu Beginn des NS in Gesetz gegossen wurde: sei es mit dem *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*, das Zwangssterilisationen ermöglichte, mit dem *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher*, mit dem Kastrationen legalisiert wurden,

486 Vgl. ebd., S. 337.

487 Vgl. ebd., S. 347.

488 Zum Begriff der »Selbstgleichschaltung«, der bereitwilligen Mitarbeit an der Gleichschaltung durch Behörden, Parteien, Universitäten, Betriebe etc., vgl. Wildt, Michael: *Geschichte des Nationalsozialismus*. Göttingen/Stuttgart: Vandenhoeck & Ruprecht/UTB 2008, S. 83.

489 Vgl. Müller, Christian: *Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik*. Baden-Baden: Nomos 1997, S. 28.

490 Kerchner, Brigitte: »Körperpolitik. Die Konstruktion des ›Kinderschänders‹ in der Zwischenkriegszeit«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 21 (2005), S. 241-278, S. 250.

491 Vgl. ebd. sowie S. 272.

wobei beide Gesetze die Reproduktion als ›krank‹ oder ›gewohnheitsverbrecherisch‹ Markierter verhindern sollten, oder mit der im April 1933 vom preußischen Innenminister Hermann Göring angeordneten statistischen Erfassung der Kinder Schwarzer französischer Kolonialsoldaten und weißer deutscher Frauen, die 1937 schließlich ihre Zwangssterilisation ermöglichen sollte.⁴⁹² Anzeichen für diese Entwicklung hatte es allerdings, wie erwähnt, bereits in biopolitischen Debatten der Weimarer Republik gegeben.⁴⁹³ Die Radikalisierung des Volksgemeinschaftsdiskurses und die Verschränkung von strafrechtlichen mit medizinisch-psychiatrischen Diskursen, in der Heilung und Verbrechensvorbeugung verknüpft wurden, erlaubte eine Zäsur, mit der Körperstrafen, die in Weimar noch als Körperverletzung gezählt hätten, nicht nur denk- und sag-, sondern praktikierbar wurden.

In den letzten Jahren hat insbesondere der Historiker Michael Wildt immer wieder auf die Wichtigkeit des Volksgemeinschaftsdiskurses für die nationalsozialistische Biopolitik hingewiesen.⁴⁹⁴ Auch als Intervention in die Diskussionen um NS-Täter_innenschaft versteht Wildt die ›Volksgemeinschaft‹ als soziale Praxis und Prozess, der durchaus Handlungsspielräume offen ließ.⁴⁹⁵ Die ›Volksgemeinschaft‹ mit ihren In- und Exklusionsmechanismen, so Wildt, sei also nicht als etwas Gegebenes zu betrachten, sondern als kontinuierlicher Prozess der Herstellung von Gemeinschaft, der eben auch Selbstermächtigungsmechanismen beinhaltete. Ich möchte hier einerseits den Blick noch stärker auf die hier ermöglichten Subjektivierungsweisen lenken, da sie notwendig sind, um Täter_innenschaft zu analysieren und beispielsweise den Umgang gerade der Ärzteschaft mit sogenannten Kinderschändern zu begreifen. Andererseits werde ich Foucaults Rassismusbegriff präzisieren und ihn deutlicher in seinen Macht- und Herrschaftskonzeptionen verorten, um Biopolitik und Volksgemeinschaftsdiskurs zusammendenken und als analytisches Raster für die Verquickung von Medizin, Eugenik und Recht nutzen und die eugenisch-rassistischen Ökonomien, denen auch der Kinderschänderdiskurs unterlag, genauer untersuchen zu können.

Wie Wildt beschreibt, hatte die Rede von der ›Volksgemeinschaft‹ schon vor 1933 sowohl in sozialdemokratischen als auch rechten und vor allem nationalsozialistischen Kontexten Konjunktur.⁴⁹⁶ Innerhalb rechter und nationalsozialistischer Strömungen

492 Hier ist allerdings anzumerken, dass Kastration im *Gewohnheitsverbrechergesetz* nicht in erster Linie als Eingriff in die reproduktiven Rechte der Betroffenen, sondern vor allem als Triebdämpfungsmaßnahme konzipiert worden war. Zu den Zwangssterilisationen im Rahmen des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* vgl. Wildt, Michael: *Geschichte des Nationalsozialismus*. Göttingen/Stuttgart: Vandenhoeck & Ruprecht/UTB 2008, S. 110; zu den Zwangssterilisationen Schwarzer Kinder vgl. El-Tayeb, Fatima: *Schwarze Deutsche. Der Diskurs um »Rasse« und nationale Identität 1890-1933*. Frankfurt a.M./New York: Campus 2001, S. 180f.

493 Vgl. hierzu etwa auch Bajohr, Frank; Wildt, Michael: »Einleitung«, in: dies. (Hg.): *Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus*. Frankfurt a.M.: Fischer 2009, S. 7-23; Planert, Ute: »Der dreifache Körper des Volkes. Sexualität, Biopolitik und die Wissenschaften vom Leben«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 26 (2000), S. 539-576, S. 561ff.

494 Vgl. insbesondere Wildt, Michael: *Die Ambivalenz des Volkes. Der Nationalsozialismus als Gesellschaftsgeschichte*. Berlin: Suhrkamp 2019.

495 Vgl. hier und im Folgenden ebd., S. 39ff.

496 Vgl. Wildt, Michael: »Volksgemeinschaft«, in: *Docupedia-Zeitgeschichte* (2014), <http://docupedia.de/zg/Volksgemeinschaft> [01.02.2018]; Ders.: *Die Ambivalenz des Volkes. Der Nationalsozialismus als*

wurde die ›Volksgemeinschaft‹ insbesondere in ihrer ausgrenzenden Form diskutiert, die im NS schließlich in die dichotome Vorstellung von ›Volksgenoss_innen‹ und ›Gemeinschaftsfremden‹, vor denen erstere und allem voran die ›Volksgemeinschaft‹ als Ganzes zu schützen seien, mündete.⁴⁹⁷ Die ›Volksgemeinschaft‹ wurde im Sinne eines ›Volkskörpers‹ als biologische Gegebenheit und zugleich als anzustrebendes Ideal interpretiert und für die antisemitische und rassistische Mobilmachung genutzt: »[I]n [die] Konstruktion des Volkes als ›natürliche[] Blutsgemeinschaft‹, die zu ihrer eigenen politischen Ordnung [...] – die eben nicht der bürgerlich-liberale Nationalstaat war – finden müsse, war die rassistische, antisemitische Grenzlinie untrennbar eingelassen.«⁴⁹⁸ Zugleich entwickelte sich der Volksgemeinschaftsdiskurs zur sozialen Praxis der Vergemeinschaftung, die zur Partizipation einlud, indem sie einerseits ein Selbstermächtigungsnarrativ anbot und andererseits »Ermöglichungsräume‹ der Gewalt« schuf.⁴⁹⁹ Besonderes Gewicht hatte in diesem Diskurs die Jugend – so sie als ›arisch‹ und gesund galt – als »Grundstein für die rassistische Volksgemeinschaft der Zukunft«, die natürlich selbst erst dazu erzogen werden musste, sich als Teil dieser imaginären Gemeinschaft zu betrachten und diese zu schützen.⁵⁰⁰ So wurde im Volksgemeinschaftsdiskurs einerseits die (als gesund, ›arisch‹ und heterosexuell klassifizierte) Jugend aufgewertet und andererseits (als gesund, ›arisch‹ und heterosexuell klassifizierte) Jugendliche wie Erwachsene ermächtigt, in biopolitische Belange selbst einzugreifen, da diese

Gesellschaftsgeschichte. Berlin: Suhrkamp 2019; Ders.: »Die Ungleichheit des Volkes. ›Volksgemeinschaft‹ in der politischen Kommunikation der Weimarer Republik«, in: ders.; Bajohr, Frank (Hg.): *Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus*. Frankfurt a.M.: Fischer 2009, S. 24–37.

- 497 Vgl. Wildt, Michael: *Geschichte des Nationalsozialismus*. Göttingen/Stuttgart: Vandenhoeck & Ruprecht/UTB 2008, S. 109; Ders.: »Volksgemeinschaft«, in: *Docupedia-Zeitgeschichte* (2014), <http://docupedia.de/zg/Volksgemeinschaft> [01.02.2018]; Bajohr, Frank; Wildt, Michael: »Einleitung«, in: dies. (Hg.): *Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus*. Frankfurt a.M.: Fischer 2009, S. 7–23, S. 9f.; Peukert, Detlev, *Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus*. Köln: Bund-Verlag 1982. Zum Topos der Volksgemeinschaft vgl. auch Steber, Martina; Gotto, Bernhard: »Volksgemeinschaft im NS-Regime: Wandlungen, Wirkungen und Aneignungen eines Zukunftsversprechens«, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 62/3 (2014), S. 433–445; Steber, Martina; Gotto, Bernhard (Hg.): *Visions of Community in Nazi Germany. Social Engineering and Private Lives*. Oxford: Oxford University Press 2014.
- 498 Wildt, Michael: »Die Ungleichheit des Volkes. ›Volksgemeinschaft‹ in der politischen Kommunikation der Weimarer Republik«, in: ders.; Bajohr, Frank (Hg.): *Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus*. Frankfurt a.M.: Fischer 2009, S. 24–37, S. 36f.
- 499 Vgl. Wildt, Michael: *Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung. Gewalt gegen Juden in der deutschen Provinz 1919 bis 1939*. Hamburg: Hamburger Edition 2007; Ders.: *Die Ambivalenz des Volkes. Der Nationalsozialismus als Gesellschaftsgeschichte*. Berlin: Suhrkamp 2019, S. 40f.; Bajohr, Frank; Wildt, Michael: »Einleitung«, in: dies. (Hg.): *Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus*. Frankfurt a.M.: Fischer 2009, S. 7–23, S. 18f. Zur Handlungsdimension des Topos vgl. Steber, Martina; Gotto, Bernhard: »Volksgemeinschaft im NS-Regime: Wandlungen, Wirkungen und Aneignungen eines Zukunftsversprechens«, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 62/3 (2014), S. 433–445, S. 441.
- 500 Vgl. Wildt, Michael: *Geschichte des Nationalsozialismus*. Göttingen/Stuttgart: Vandenhoeck & Ruprecht/UTB 2008, S. 103f.

sowohl für das Individuum als auch das Kollektiv als überlebenswichtig begriffen wurden.

Hier im NS und in Verbindung mit der Durchsetzung völkischer Imaginationen verortete Foucault den Exzess bzw. die reinste Form des Staatsrassismus.⁵⁰¹ Mit der Denkfigur des Staatsrassismus und damit dem Krieg als Option zur Stärkung, Reinigung und Regeneration der ›Rasse‹ lasse sich erklären, warum auch im Zeitalter der Biomacht moderne Staaten nicht nur gegnerischen den Krieg erklärt, sondern die eigenen Bevölkerungen – deren Leben und Wohlergehen in der Logik der Biomacht ja produziert und gefördert werden müssten – massenhaft dem Krieg und dem Tod ausgesetzt, gar sie töten lassen hätten.⁵⁰² In der Ökonomie der Biomacht brauche es diesen Rassismus, um »die Funktion des Todes [...] gemäß dem Prinzip [abzusichern], dass der Tod der Anderen die biologische Selbst-Stärkung bedeutet, insofern man Mitglied einer Rasse oder Bevölkerung ist, insofern man Element einer einheitlichen lebendigen Pluralität ist [...]«. ⁵⁰³ Er sei wesentlich zu unterscheiden von älteren Formen des Rassismus, die von »Verachtung oder Haß zwischen den Rassen« oder »ideologischen Operationen« der Feindbilderschaffung gekennzeichnet seien. Er erlaube dem Staat die »Ausübung seiner souveränen Macht«, bei der dieser sich »gezwungen« sehe, sich »der Rasse, der Eliminierung der Rassen und der Reinigung der Rasse zu bedienen«; die »alte[] souveräne[] Macht des Rechts über den Tod« funktioniere hier gewissermaßen »durch die Bio-Macht hindurch«. ⁵⁰⁴ Ähnliche Mechanismen seien in Bezug auf Kriminalität, Wahnsinn und Anomalien zu beobachten, wo die »Beseitigung« der Betroffenen denk-, sagbar und möglich geworden sei – und das ebenfalls innerhalb einer Logik der Biomacht. ⁵⁰⁵

Für den Historiker Philipp Sarasin ist Foucaults Kopplung von Biopolitik und Rassismus »so zu präzisieren, daß ein rassistisches Phantasma immer schon der biopolitischen Selektion als deren Voraussetzung und Bedingung inhärent ist: Indem dieses Phantasma den Blick lenkt, ermöglicht es erst die Aussonderung des Fremden, in der es sich dann noch einmal bestätigt, verstärkt und weiter verbreitet.« ⁵⁰⁶ Das heißt nicht, dass im Rahmen jeder biopolitischen Selektion, die nach Nützlichkeit und Schädlichkeit für den Gattungskörper rastert, rassis(tis)che Kategorien geschaffen werden würden. Vielmehr geht es darum, dass diesen Selektionen ein rassistisches Phantasma zugrunde liegt, das sie prägt und strukturiert. Der rassistische Kern der Biopolitik ermögliche, so Sarasin, die Selektion in »›rassisch‹ Andere [...] oder [...] ›entartete‹ Eigene«, die als Bedrohung für »die Gesundheit der ›Rasse‹« imaginiert würden. ⁵⁰⁷ Ich gehe mit dem Critical-Race-Theoretiker Alexander Weheliye davon aus, dass dieser rassistische Kern

501 Vgl. Foucault, Michel: »Vorlesung vom 17. März 1976«, in: ders.: *In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975-76)*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1999, S. 282-311, S. 306.

502 Vgl. ebd., S. 304f.

503 Ebd., S. 305.

504 Vgl. ebd., S. 305f.

505 Vgl. ebd., S. 305.

506 Sarasin, Philip: »Zweierlei Rassismus? Die Selektion des Fremden als Problem in Michel Foucaults Verbindung von Biopolitik und Rassismus«, in: Stingelin, Martin (Hg.): *Biopolitik und Rassismus*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2003, S. 55-79, S. 67.

507 Vgl. ebd.

der Biopolitik in einer »racializing assemblage«, einem soziomateriellen Gefüge, das das Konzept des modernen Menschen *an sich* strukturiert und (mit) produziert, mit Bedeutungen aufgeladen wird.⁵⁰⁸

Für Foucault stellte das nationalsozialistische Deutschland einen ebenso disziplinären wie von Biomacht durchzogenen Staat dar, der beide Machtformen perfektioniert und bis zum Exzess betrieben habe.⁵⁰⁹ Zugleich habe der NS allerdings eine »Tötungsmacht« in Form der »alten souveränen Macht über den Tod« entfesselt und sei von ihr durchzogen gewesen.⁵¹⁰ Dabei jedoch sei diese Macht zu töten nicht allein einem Souverän vorbehalten gewesen, sondern auf eine »beträchtliche Zahl von Leuten (seien es die SA, die SS usw.)« und in letzter Konsequenz, zum Beispiel in Form von Denunziationen, auf die gesamte »zum Volk selektierte Bevölkerung«, die »Volksgemeinschaft«, übertragen worden, wobei letztere aufgrund ihrer konstitutiven Instabilität wiederum auch selbst der Todesgefahr ausgeliefert gewesen sei.⁵¹¹ Sowohl die Biomacht als auch das souveräne Recht zu töten seien im NS verallgemeinert worden.⁵¹² Wie die politische Theoretikerin Isabell Lorey präzisiert, ging dies über die Dynamik einer mithilfe des Staatsrassismus zum Töten ermächtigten Biomacht hinaus, vielmehr müsse man hier von einer Verallgemeinerung von »Bioherrschaft« sprechen.⁵¹³ Wie Lorey beschreibt, stellt die Biomacht nämlich auch ein »Interaktionsverhältnis von souveränen Subjekten« dar und ist ohne eine individualisierte »Souveränität, der sowohl Unterwerfung als auch Freiheit sowie gleichzeitig zur Alltäglichkeit normalisierte, rassistische Strukturen immanent sind«, nicht möglich.⁵¹⁴ Gerade in der von Foucault beschriebenen parallelen Verallgemeinerung der Biomacht und des Rechts zu töten wird deutlich, dass es sich

508 Vgl. Weheliye, Alexander G.: *Habeas Viscus. Racializing Assemblages, Biopolitics, and Black Feminist Theories of the Human*. Durham/London: Duke University Press 2014.

509 Vgl. Foucault, Michel: »Vorlesung vom 17. März 1976«, in ders.: *In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975-76)*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1999, S. 282-311, S. 306.

510 Vgl. ebd.

511 Vgl. ebd. Die Formulierung »zum Volk selektierte Bevölkerung« stammt aus Lorey, Isabell: »Als das Leben in die Politik eintrat. Die biopolitisch-gouvernementale Moderne, Foucault und Agamben«, in: Pieper, Marianne; Atzert, Thomas; Karakayali, Serhat; Tsianos, Vassilis (Hg.): *Empire und die biopolitische Wende. Die internationale Diskussion im Anschluss an Hardt und Negri*. Frankfurt a.M./New York: Campus 2007, S. 269-291, S. 276.

512 Vgl. Foucault, Michel: »Vorlesung vom 17. März 1976«, in ders.: *In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975-76)*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1999, S. 282-311, S. 307.

513 Lorey, Isabell: »Als das Leben in die Politik eintrat. Die biopolitisch-gouvernementale Moderne, Foucault und Agamben«, in: Pieper, Marianne; Atzert, Thomas; Karakayali, Serhat; Tsianos, Vassilis (Hg.): *Empire und die biopolitische Wende. Die internationale Diskussion im Anschluss an Hardt und Negri*. Frankfurt a.M./New York: Campus 2007, S. 269-291, S. 276 (Hervorhebung im Original). Foucault selbst assoziierte wenig später als in der zitierten Vorlesung in *Der Wille zum Wissen* mit der souveränen (Herrschafts)Macht »das alte Recht, sterben zu *machen* oder leben zu *lassen*«, mit der Biomacht wiederum die Macht, »leben zu *machen* oder in den Tod zu *stoßen*«, vgl. Foucault, Michel: *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit* 1. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1983, S. 134 (Hervorhebungen im Original).

514 Vgl. Lorey, Isabell: »Als das Leben in die Politik eintrat. Die biopolitisch-gouvernementale Moderne, Foucault und Agamben«, in: Pieper, Marianne; Atzert, Thomas; Karakayali, Serhat; Tsianos, Vassilis (Hg.): *Empire und die biopolitische Wende. Die internationale Diskussion im Anschluss an Hardt und Negri*. Frankfurt a.M./New York: Campus 2007, S. 269-291, S. 276; S. 286.

hier nicht allein um die ›alte souveräne Macht über Leben und Tod‹ handelt(e), die an *einen* Souverän gebunden war, sondern um eine Form von Bioherrschaft, die an souveräne biopolitische Subjekte geknüpft ist. Diese ist in Abhängigkeit von *racializing assemblages* der Biomacht inhärent, strukturiert biopolitische Subjektivierungen (hier zu biopolitisch-souveränen Angehörigen der ›Volksgemeinschaft‹) und wird in ihnen mit produziert. Sie ermöglichte im NS eine Verallgemeinerung bzw. Quasi-›Vergesellschaftung‹ von Herrschafts- und Gewaltpraktiken gegen diejenigen, die als ›gemeinschaftsfremd‹ kategorisiert worden waren. Den Verallgemeinerungen des Rechts zu töten lag also nicht allein der Staatsrassismus zugrunde, sondern auch die Rassifizierungen der *racializing assemblage*, die hier besonders in Form des Volksgemeinschaftsdiskurses, der – immer wieder von Neuem – in ›Volksgenoss_innen‹ und ›Gemeinschaftsfremde‹ spaltete, wirkmächtig war. Der Volksgemeinschaftsdiskurs mit seinem Heilsversprechen vom homogenen, reinen, gesunden, nicht ›entarteten‹, ›arischen‹ ›Volk‹ war nicht allein an den Staat geknüpft, sondern schuf für die zu ›Volksgenoss_innen‹ selektierte bzw. rassifizierte und subjektivierte Bevölkerung Selbstermächtigungsnarrative, soziale Praktiken und ›Ermöglichungsräume‹ der Gewalt und verpflichtete sie umgekehrt zum Schutz der ›Volksgemeinschaft‹.

Anhand von Weheliye und Lorey lässt sich das Konzept der Biopolitik insgesamt also dahingehend präzisieren, dass ihr – jeweils historisch spezifische – Rassifizierungen inhärent sind und dass sie sich nicht in völliger Abgrenzung von jeglicher Form von Souveränität oder Herrschaftsförmigkeit entwickelt hat.⁵¹⁵ Mit Weheliye und Sarasin gedacht, ist Biopolitik bereits von Rassifizierungen strukturiert, die bestimmen, wessen Leben vollständig der Kategorie ›Mensch‹ zugeordnet werden kann und wessen nicht.⁵¹⁶ Der Biomacht und biopolitischen Subjektivierungsweisen sind also paradoxerweise gewisse Formen von Souveränität und Herrschaftspraktiken (Bioherrschaft) eingeschrieben.

Der Volksgemeinschaftsdiskurs und die damit verbundenen Praktiken schufen damit die Akzeptabilitätsbedingungen für die Klassifikation als ›Gewohnheits- oder ›Sittlichkeitsverbrecher‹ und den herrschaftsförmigen Umgang mit den so diskursiv aus der Gemeinschaft Exkludierten.⁵¹⁷ Wie in der Rede des Schränkers aus M war die Maxime im Umgang mit – in verschiedenem Ausmaß, zu verschiedenen Zeitpunkten und mit verschiedenen Konsequenzen – als Gefahr für die ›Volksgemeinschaft‹ begriffenen Personen, darunter Jüdinnen_Juden, Sinti_zze und Rom_nj_a, Homosexuelle, als ›erbkrank‹, ›asozial‹, oder ›behindert‹ Klassifizierte, die Schwarzen Kinder aus dem Rheinland und eben auch manche als ›Kinderschänder‹ klassifizierte Menschen, die ›Unschädlichmachung‹, sei es durch Kastration, Sicherungsverwahrung, Konzentrationslager, Vernichtung oder Todesstrafe. Zugleich diente – wie im Folgenden zu sehen

515 Vgl. ebd., S. 286.

516 Vgl. Weheliye, Alexander G.: *Habeas Viscus. Racializing Assemblages, Biopolitics, and Black Feminist Theories of the Human*. Durham/London: Duke University Press 2014, S. 3f.; Sarasin, Philip: »Zweierlei Rassismus? Die Selektion des Fremden als Problem in Michel Foucaults Verbindung von Biopolitik und Rassismus«, in: Stingelin, Martin (Hg.): *Biopolitik und Rassismus*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2003, S. 55-79.

517 Zum bislang nur spärlich erforschten Umgang mit Verbrecher_innen im NS vgl. Lieske, Dagmar: *Unbequeme Opfer?: »Berufsverbrecher« als Häftlinge im KZ Sachsenhausen*. Berlin: Metropol 2016.

sein wird – der nationalsozialistische Sittlichkeitsverbrecherdiskurs als Verstärker für Rassifizierungen und andere Exklusionsmechanismen, da »Sittlichkeitsverbrechen« von Anfang an als »Angriff auf die völkische Sittenordnung, die Gefährdung der richtigen sittlichen Haltung des Volkes« begriffen wurden und somit in Dienst dafür genommen werden konnten, die Gefährlichkeit noch nicht komplett aus der Volksgemeinschaft Ausgeschlossener zu bezeugen.⁵¹⁸

2.2.2 Sexualität und Devianz im Nationalsozialismus

Sexualforschung und Pädophilie im Nationalsozialismus

Im nationalsozialistischen Kampf gegen das Verbrechen nahmen Sexual- oder Sittlichkeitsverbrecher als Tätertypus eine besondere Rolle ein. Sie waren neben den als »Gewohnheitsverbrecher« klassifizierten Menschen unter den ersten, die vom *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung* und aufgrund einer vermeintlichen besonderen Anlage zu bestimmten Verbrechen als Gefahr für die Volksgemeinschaft stilisiert wurden. Wie die Historikerin Dagmar Herzog dargelegt hat, war das Feld der Sexualität für den NS-Staat von besonderer Wichtigkeit.⁵¹⁹ Das Regime unternahm ein »gewaltiges Unterfangen zur Steuerung der Fortpflanzung: Es unterband (durch Sterilisation, Abtreibung und Mord) die Reproduktion jener, die es als »unerwünscht« klassifizierte und förderte oder erzwang (durch Einschränkungen bei Verhütung und Abtreibung, durch finanzielle Anreize und propagandistische Lockungen) die Fortpflanzung jener, die es als gesunde heterosexuelle »Arier« pries.«⁵²⁰ Dabei zeichneten sich die nationalsozialistischen Sexual- und Körperpolitiken keineswegs durch eine grundsätzlich sexualfeindliche Haltung aus, vielmehr waren der postulierten Norm entsprechende Deutsche durchaus angehalten – auch aus völkisch-biopolitischen Gründen –, eine »glückliche« Sexualität zu leben.⁵²¹ Dementsprechend florierten zwar Eheberatungen und Aufklärungsliteratur war beliebt, linke und sexualreformerische Sexualberatungsstellen jedoch waren geschlossen und Hirschfelds Institut für Sexualwissenschaft war 1933 geplündert und zerstört worden.⁵²² Insbesondere jüdische und als jüdisch klassifizierte Sexualforscher_innen und Psychoanalytiker_innen, aber auch die Sexualwissenschaft an sich wurden als

518 Vgl. Gleispach, Wenzeslaus von: »Auszug aus dem Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, *Das kommende deutsche Strafrecht*«, abgedruckt in: Grau, Günter (Hg.): *Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung*. 2. Auflage. Frankfurt a.M.: Fischer 2013, S. 97–100, S. 97.

519 Vgl. Herzog, Dagmar: *Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts*. München: Siedler 2005, S. 15. Allgemein zu Sexualität und Faschismus vgl. Herzog, Dagmar (Hg.): *Sexuality and German Fascism*. Oxford/New York: Berghahn Books 2005.

520 Herzog, Dagmar: *Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts*. München: Siedler 2005, S. 15.

521 Vgl. ebd., S. 1; S. 25; Herzog, Dagmar: »Hubris and Hypocrisy, Incitement and Disavowal: Sexuality and German Fascism«, in: dies. (Hg.): *Sexuality and German Fascism*. Oxford/New York: Berghahn Books 2005, S. 1–21.

522 Vgl. Herzog, Dagmar: *Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts*. München: Siedler 2005, S. 30f.; Sigusch, Volkmar: *Geschichte der Sexualwissenschaft*. Frankfurt a.M./New York: Campus 2008, S. 365.

»Vergifter der Seelen« und Gefahr für das Volk stigmatisiert.⁵²³ Zu Sexualität forschten Psychiater_innen, Kriminolog_innen, Kriminalbiolog_innen, Rassenhygieniker_innen und Eugeniker_innen. Zu den Hauptthemen ihrer Forschung gehörten vermeintlich biologische Aspekte der Sexualität, sexuelle Funktionsstörungen und Sterilität, männliche Homosexualität und der medizinische oder rechtlich-forensische Umgang mit Sexualstraftäter_innen.⁵²⁴ Der Sexualwissenschaftler Volkmar Sigusch beschreibt als Ziel der nationalsozialistischen Sexualforschung »die umfangreiche und reibungslose Fortpflanzung der ›arischen‹ und gesunden Familie. Alles, was diesem Ziel diene, wurde toleriert [...]«.»⁵²⁵

Abgesehen von Homosexualität, die bald einen zentralen Platz im biopolitischen Programm des NS einnahm, wurden sogenannte Perversionen oder Sexualpathologien wie Exhibitionismus oder Sadismus zwar weiterhin diskutiert, allerdings, wie der Sexualforscher Marc Dupont in seiner Analyse medizinischer Zeitschriften aus dem NS gezeigt hat, eher spärlich und vor allem in kleinen forensischen oder psychiatrischen Zeitschriften oder lediglich in Bezug auf Fragen des Umgangs mit den sie praktizierenden Personen, darunter zum Beispiel Kastration und Sicherheitsverwahrung.⁵²⁶ Arbeiten zu Pädophilie waren sehr selten. Der Begriff wurde zwar genutzt, aber es gab kaum Diskussionen zur Ätiologie und so gut wie keine weitere Forschung zu Pädophilie als sexualwissenschaftlichem Phänomen. Wenn überhaupt, wurde der Umgang mit straffällig gewordenen Pädophilen besprochen, was für sie in vielen Fällen Kastration oder Sicherungsverwahrung bedeuten konnte.⁵²⁷ Der Begriff und das sexualwissenschaftliche Konzept tauchten allerdings immer wieder in Arbeiten zur kriminalbiologischen Typologisierung von (männlichen) Sexualstraftätern und in verschiedenen Untersuchungen zur Kastrationspraxis auf. Insbesondere nach Inkrafttreten des *Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung* und des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* diskutierten Sexualforscher und Psychiater das Thema Kastration, wobei diese in sexualwissenschaftlichen Publikationen eher als Instrument zur Ausschaltung oder Eindämmung des Sexualtriebes denn als Mittel zur Verhinderung der Fortpflanzung besprochen wurde.⁵²⁸ Dupont stellt, was den Umgang mit vermeintlichen Perversionen angeht, die These auf, sexualwissenschaftliche Auseinandersetzungen mit sexueller Devianz hätten im NS primär der »Apologetik des

523 Herzog, Dagmar: *Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts*. München: Siedler 2005, S. 30; Sigusch, Volkmar: *Geschichte der Sexualwissenschaft*. Frankfurt a.M./New York: Campus 2008, S. 372.

524 Vgl. Sigusch, Volkmar: *Geschichte der Sexualwissenschaft*. Frankfurt a.M./New York: Campus 2008, S. 372; Dupont, Marc: *Sexualwissenschaft im »Dritten Reich«. Eine Inhaltsanalyse medizinischer Zeitschriften*. Dissertation. Frankfurt a.M.: Johann Wolfgang Goethe-Universität 1996.

525 Sigusch, Volkmar: *Geschichte der Sexualwissenschaft*. Frankfurt a.M./New York: Campus 2008, S. 372; vgl. hierzu außerdem Dupont, Marc: *Sexualwissenschaft im »Dritten Reich«. Eine Inhaltsanalyse medizinischer Zeitschriften*. Dissertation. Frankfurt a.M.: Johann Wolfgang Goethe-Universität 1996, S. 138.

526 Vgl. ebd., S. 44.

527 Vgl. ebd., S. 46.

528 Vgl. ebd., S. 102.

Umgangs der Nationalsozialisten mit der (devianten) Sexualität« gedient.⁵²⁹ Tatsächlich orientierten viele Forschende ihre Arbeit sehr eng an Gesetzestexten und druckten diese in ihren Veröffentlichungen häufig mit ab, was teilweise allerdings darin begründet lag, dass sexualwissenschaftliches Wissen in Gutachten zu Kastrationen und Sicherungsverwahrungsanordnungen einfließen musste, teilweise aber auch damit zu tun gehabt haben dürfte, dass insbesondere der Eugenik und Rassenhygiene nahestehende Psychiater_innen sich als ausführende Arme des Gesetzes begriffen und sich im Rahmen der ›Gleichschaltung‹ auch begreifen sollten. Hier ging es also nicht allein um ›Apologetik‹, sondern um aktive Teilnahme an der Praxis der ›Volksgemeinschaft‹.

So veranstaltete im Januar 1934 der Deutsche Verband für psychische Hygiene und Rassenhygiene unter Leitung von Ernst Rüdin, einem Rassenhygieniker und Mitverfasser der Sterilisationsgesetze, und finanziell unterstützt vom Innenministerium einen Lehrgang für hundertzwanzig Psychiater, insbesondere Direktoren und Oberärzte der Heil- und Pflegeanstalten, zur »Vorbereitung für die Durchführung des Reichsgesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses«. ⁵³⁰ Dort wurden unter anderem Vorträge zum Umgang mit Sexualverbrechern, zu ›Rassenhygiene‹ und Kastration gehalten, die in einem Sammelband veröffentlicht wurden. ⁵³¹ Einer der dort Vortragenden war Arthur Gütt, ein Eugeniker, Rassenhygieniker, einer der Hauptautoren des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* und ab Februar 1934 Leiter des Amtes für Volksgeundheit des Reichsministeriums des Innern. ⁵³² Gütt prognostizierte, es werde wohl zukünftig möglich sein, »unsere deutschen Kinder, Mädchen und Frauen vor solchen Sexualverbrechern in ganz anderer Weise zu schützen, als dies im liberalistischen Zeitalter je möglich war, wo man in erster Linie Mitleid mit dem Verbrecher, nicht aber mit den Opfern hatte.« ⁵³³ Ein Schritt in diese Richtung sei die Möglichkeit der Kastration gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, die »auch als Heilmaßnahme angesehen werden« müsse. Richter und die gesamte Ärzteschaft sollten es als ihre Aufgabe begreifen, »diese ausmerzenden Bestimmungen nun auch wirklich in Anwendung zu bringen.« ⁵³⁴ Das »Kampfmittel« gegen Erbkrankheiten, die Sterilisation, und das gegen Sittlichkeitsverbrecher, die Kastration, würden beide letztlich auch dazu führen, dass die »Millionen Jahr für Jahr [...], die zur Zeit noch für erbkrankte und asoziale Menschen oder Verbre-

529 Vgl. ebd., S. 55.

530 Zu Ernst Rüdin vgl. Klee, Ernst: *Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945*. Koblenz: Edition Kramer 2003, S. 513.

531 Vgl. Rüdin, Ernst (Hg.): *Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat*. München: J. F. Lehmann 1934. Zu Eugenik und Rassenhygiene im Allgemeinen vgl. Kühl, Stefan: *Die Internationale der Rassisten. Aufstieg und Niedergang der internationalen Bewegung für Eugenik und Rassenhygiene im 20. Jahrhundert*. Frankfurt a.M./New York: Campus 1997.

532 Vgl. Klee, Ernst: *Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945*. Koblenz: Edition Kramer 2003, S. 210.

533 Gütt, Arthur: »Ausmerze und Lebensauslese in ihrer Bedeutung für Erbgesundheits- und Rassenpflege«, in: Rüdin, Ernst (Hg.): *Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat*. München: J. F. Lehmann 1934, S. 104-119, S. 116.

534 Vgl. ebd., S. 115f.

cher aufgewandt werden müssen«, eingespart werden könnten, damit die »Belastung unseres Volkes« verringert würde.⁵³⁵

Gütt gab also ein Programm gnadenloser Härte und schärfster Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit vor und verknüpfte es mit einem Aufruf zur ›Selbstgleichschaltung‹ der Ärzteschaft, die sich als ausführender Arm des NS-Staates verstehen sollte. Er verband den Kampf gegen das Verbrechen sowohl mit dem Denken in Täter-Typologien als auch mit dem Diskurs der ›Volksgemeinschaft‹, die nicht nur vor Verbrechen, sondern auch vor ökonomischen ›Belastungen‹ geschützt werden müsse. Wie es auch der Kriminalbiologe Theodor Viernstein für die gesamte Ärzteschaft forderte, sollten sich für Gütt Sexualforscher, Psychiater_innen oder Forensiker_innen als Teil des biopolitischen Kollektivs ›Volksgemeinschaft‹ und somit verantwortlich für dessen Gedeihen, Schutz und Verteidigung begreifen.⁵³⁶

Auf demselben Lehrgang wie Gütt trug Wilhelm Weygandt vor, ein Psychiater, Forensiker, Anhänger der ›Rassenhygiene‹ und bis März 1934 Direktor der Hamburger Staatskrankenanstalt Friedrichsberg.⁵³⁷ Ausgehend vom *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* und dem *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung* argumentierte er für eine Ausweitung der Kastrations- und Sterilisationspraxis auf rückfällige »Rassenschänder«.⁵³⁸ Laut dem *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* komme es außerdem in Betracht, »pervers, sexualpsychopathologisch Veranlagte« wie zum Beispiel Homosexuelle, Exhibitionisten oder Sadisten auf ›freiwilliger‹ Basis kastrieren zu lassen, wenn dies der Abwehr einer »ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit« diene«, dabei seien derartige Triebe jedenfalls als ernste Gefahren für die Gesundheit zu betrachten.⁵³⁹ Er bemühte darüber hinaus ebenfalls ökonomische Argumentationen: Die Kastration von Totschlägern, Straßenräubern und Einbrechern müsse denkbar sein, zumindest wenn Hoffnung bestehe, dadurch die Rückfallgefahr zu senken; außerdem sei schon mehrfach dazu geraten worden, »Geisteskranke« aus Kostengründen zu kastrieren.⁵⁴⁰ Ökonomisch/eugenisch argumentierte auch Oswald Bumke, einer der führenden Psychiater und Neurologen des NS, förderndes Mitglied der SS und ab 1940 beratender Militärpsychiater im Wehrkreis VII München, für die Kastration von angeblich unheil-

535 Vgl. ebd., S. 117.

536 Vgl. Viernstein, Theodor: »Erbwertliche Erforschung und Beurteilung abgrenzbarer Bevölkerungsschichten«, in: Rüdin, Ernst (Hg.): *Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat*. München: J. F. Lehmann 1934, S. 333-347, S. 333.

537 Vgl. Klee, Ernst: *Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945*. Koblenz: Edition Kramer 2003, S. 674.

538 Vgl. Weygandt, Wilhelm: »Über Kastration«, in: Rüdin, Ernst (Hg.): *Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat*. München: J. F. Lehmann 1934, S. 348-364, S. 359ff.

539 Vgl. ebd., S. 362.

540 Vgl. ebd., S. 363f.

bar »Geisteskranken«, zu denen auch Sittlichkeitsverbrecher gehören könnten.⁵⁴¹ Mit Pädophilie befasste er sich nicht explizit.

In den eugenisch oder rassenhygienisch geprägten Diskussionen über den Umgang mit Sexualverbrechern dominierten völkische und ökonomische Argumentationen, wobei potenzielle Opfer primär als zu schützende Teile des volksgemeinschaftlichen Ganzen betrachtet wurden, die beispielsweise durch Übergriffe im Kindesalter zur verführten heterosexuellen oder zur späteren homosexuellen Betätigung »verführt« werden könnten. So findet sich im *Handwörterbuch der Gerichtlichen Medizin und Naturwissenschaftlichen Kriminalistik* ein relativ ausführlicher Eintrag zu Pädophilie von Heinrich Többen, der darin ebenfalls in einer Verführungslogik argumentierte.⁵⁴² Többen war Gerichtsmediziner und seit 1931 nebenamtlicher Leiter der Kriminalbiologischen Forschungsstelle am Zuchthaus Münster, die ab 1936 als Kriminalbiologische Sammelstelle fungierte.⁵⁴³ Er beschrieb Pädophilie als »sexuelle Neigung zu Kindern«, die besonders unter Lehrern verbreitet sei.⁵⁴⁴ Ähnlich wie ältere sexualwissenschaftliche Texte arbeitete Többen mit Fallstudien, die den Hauptteil des Lexikoneintrags ausmachen. Ein Lehrer habe Kindern künstlerische Aktbilder gezeigt, ihnen Genitalien geschildert, Sperma gezeigt, sie über sexuelle Fragen aufgeklärt, sei schließlich übergriffig geworden und habe durch sein »gemeingefährliches Verhalten« die »Moral der ihm anvertrauten Jugend« vergiftet.⁵⁴⁵ Ein anderer Lehrer sei im Lauf von vierzehn Jahren hundertzwanzig Kindern gegenüber tötlich geworden. Der geständige Mann habe einen »zurückgebliebene[n] Körperbau«, seine Genitalien seien im Pubertätsstadium stehengeblieben und er sei kinderlos verheiratet. Bei seinen Übergriffen habe er die Körper von Kindern in den ersten Schuljahren erst abgetastet und so vorgefühlt, wer von den Kindern »seinem Treiben geneigt« sei. Einige Kinder habe er dann in seine Wohnung eingeladen und sie zu Unzuchtshandlungen »verführt[]«. Der Mann sei trotz seiner körperlichen Infantilität »weder geisteskrank noch geistesschwach, sondern vielmehr intellektuell überbegabt [...]«. Er habe seine Willenskraft allerdings nicht zur Bekämpfung seines Triebes genutzt, sondern sich immer hemmungsloser von ihm treiben lassen. Er sei zu fünfzehn Jahren Zuchthaus, der Aberkennung der Ehrenrechte und zur Kastration verurteilt worden, da er eine »große Gefahr für die

541 Vgl. Klee, Ernst: *Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945*. Koblenz: Edition Kramer 2003, S. 84f.; Grau, Günter: »Bumke, Oswald«, in: ders.: *Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933-1945: Institutionen – Personen – Betätigungsfelder*. Berlin/Münster/Wien/Zürich/London: LIT Verlag 2006, S. 56-58; Bumke, Oswald: *Lehrbuch der Geisteskrankheiten*. 4. Auflage. München: J. F. Bergmann 1936, S. 124, S. 132.

542 Vgl. Többen, Heinrich: »Paedophilia erotica«, in: Neureiter, F. von; Pietrusky, F.; Schütt, E. (Hg.): *Handwörterbuch der Gerichtlichen Medizin und Naturwissenschaftlichen Kriminalistik: In Gemeinschaft mit Zahlreichen Fachgenossen des In- und Auslandes*. Berlin: Verlag von Julius Springer 1940, S. 547-548.

543 Vgl. Grau, Günter: »Többen, Heinrich«, in: ders.: *Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933-1945: Institutionen – Personen – Betätigungsfelder*. Berlin/Münster/Wien/Zürich/London: LIT Verlag 2006, S. 299-300.

544 Vgl. Többen, Heinrich: »Paedophilia erotica«, in: Neureiter, F. von; Pietrusky, F.; Schütt, E. (Hg.): *Handwörterbuch der Gerichtlichen Medizin und Naturwissenschaftlichen Kriminalistik: In Gemeinschaft mit Zahlreichen Fachgenossen des In- und Auslandes*. Berlin: Verlag von Julius Springer 1940, S. 547-548, S. 547.

545 Vgl. hier und im Folgenden ebd.

menschliche Gesellschaft« dargestellt habe.⁵⁴⁶ Insgesamt ging es auch Többen nicht um das Wohlergehen einzelner Kinder, sondern um die imaginierte ›Vergiftung‹ der Jugend als Ganzes. Er argumentierte innerhalb einer Verführungslogik und implizierte somit eine aktive Beteiligung der Kinder an den Übergriffen.

Kastrationsgutachten als Aushandlungsfelder devianter Sexualität

Insgesamt wurde Pädophilie im NS primär im Zusammenhang mit Verbrechen und meist entweder als ein Beweggrund für ›Kinderschändung‹ oder als Synonym selbiger diskutiert. Dementsprechend stammt ein großer Teil der wenigen Veröffentlichungen, in denen Pädophilie explizit erwähnt wird, aus der forensischen Psychiatrie, der Gerichtsmedizin, der Kriminalistik und der Kriminalbiologie und stand häufig in Zusammenhang mit den Kastrationspraktiken, die das *Gewohnheitsverbrechergesetz* ermöglicht hatte. Bereits 1935 diskutierte die Gesellschaft Deutscher Neurologen und Psychiater, ob sie nicht das Thema der – dank des neuen Gesetzes immer häufiger anstehenden – Kastrationsgutachten auf die Tagesordnung ihrer Jahresversammlung setzen sollte.⁵⁴⁷ Nach längeren Debatten zwischen ihrem Vorsitzenden, dem Psychiater Ernst Rüdin, und seinem Geschäftsführer Paul Nitsche, Psychiater und später Gutachter bei den nationalsozialistischen Krankmorden (Aktion »T4«) und Leiter der Euthanasiezentrale, der das Thema für »zu delikat« hielt, entschied sich die Gesellschaft dagegen.⁵⁴⁸ Da dem Gesetzgeber – wenngleich bislang nicht ausdrücklich so formuliert – wohl auch Kastrationen aus nicht-therapeutischen Gründen vorschwebten, sei es besser, das Thema noch nicht öffentlich zu besprechen, so die Überlegungen.⁵⁴⁹ Es war Nitsche und Rüdin also durchaus klar, dass es sich bei Kastrationen einerseits nicht um harmlose therapeutische Maßnahmen handelte und dass andererseits die Sagbarkeitsgrenzen in Sachen Eugenik noch nicht ausgereizt waren.

Exemplarisch für das Wuchern des Kastrationsdiskurses steht Ferdinand Wietholds *Zur Frage der Entmannung gemeingefährlicher Sittlichkeitsverbrecher*, das sich aus seinen Erfahrungen in der gutachterlichen Praxis speiste.⁵⁵⁰ Wiethold war ab 1932 außerordentlicher Professor am Gerichtsmedizinischen Institut der Charité in Berlin, ab 1935 außerordentlicher Professor in Kiel, hatte ab 1941 den Lehrstuhl für gerichtliche Medizin in Frankfurt a.M. inne und war Direktor des Instituts für Gerichtliche Medizin.⁵⁵¹ In Bezug auf seine Arbeit als Gutachter berichtete er, dass in »Entmannungsverfahren«

546 Vgl. ebd., S. 547f.

547 Vgl. Schmuhl, Hans-Walter: *Die Gesellschaft Deutscher Neurologen und Psychiater im Nationalsozialismus*. Berlin/Heidelberg: Springer 2015, S. 244f.

548 Vgl. ebd., S. 245f. Zu Paul Nitsche vgl. Klee, Ernst: *Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945*. Koblenz: Edition Kramer 2003, S. 437.

549 Vgl. Schmuhl, Hans-Walter: *Die Gesellschaft Deutscher Neurologen und Psychiater im Nationalsozialismus*. Berlin/Heidelberg: Springer 2015, S. 246.

550 Vgl. Wiethold, Ferdinand: »Zur Frage der Entmannung gemeingefährlicher Sittlichkeitsverbrecher«, in: *Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin* 24/1 (1935), S. 135-149.

551 Vgl. Klee, Ernst: *Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945*. Koblenz: Edition Kramer 2003, S. 676f. Wiethold war in den 1950er-Jahren schnell wieder in der Forschung tätig und arbeitete zusammen mit Hans Giese in der juristisch-medizinischen Arbeitsgemeinschaft des neu gegründeten privaten Instituts für Sexualforschung.

die Notwendigkeit der Prozedur und ihre Erfolgsaussichten dargelegt werden müssten, wobei eine Kastration nur dann zulässig sei, wenn »die öffentliche Sicherheit« sie erfordere, wenn vom Täter aufgrund seiner nachgewiesenen »kriminelle[n] Neigung« weitere Verbrechen zu erwarten seien.⁵⁵²

So habe er beispielsweise bei einem Wäschefetischisten, der während eines längeren Krankenhausaufenthaltes seiner Gattin gelegentlich unter vierzehnjährige Mädchen dazu aufgefordert habe, »ihre Röckchen hochzuheben und auch gelegentlich die Unterwäsche berührte, ohne jedoch an das Genitale der Kinder zu fassen«, wegen der geringfügigen »Gemeinschädlichkeit der an sich harmlosen Handlungen« keine Kastration befürwortet.⁵⁵³ Die Erwähnung des Krankenhausaufenthaltes der Gattin deutet darauf hin, dass Wiethold durchaus nicht allein die »Triebveranlagung«, sondern auch Umweltfaktoren in seine Gutachten einbezog und in heterosexistischer Logik die Ehe als Triebabfuhr-Institution konzipierte, deren – auch nur temporäres – »Scheitern« sexualisierte Übergriffe (mit)motivieren könne. Er hielt also »Triebe« für einen relevanten, aber nicht den einzigen Faktor.

Welche Triebform für Verbrechen entscheidend sei, beeinflusse dabei die Erfolgsaussichten von Kastrationen durchaus: Der »Kontrektationstrieb«, eine »psychisch-erotische Erscheinung«, die das Bedürfnis nach körperlicher und seelischer Nähe steuere, spiele beispielsweise lediglich bei manchen »homosexuellen Freundschaften [...] mit kriminellern Einschlage« und für »sinnliche Zärtlichkeiten Erwachsener an Kindern unter 14 Jahren«, eine Rolle, werde aber durch Kastration kaum gemindert.⁵⁵⁴ Auch der »sexuelle Reizhunger«, der »senile Kinderschänder« zu »impotente[n] Spielereien an Kindern« motiviere, sei durch Entmannung kaum ansprechbar.⁵⁵⁵ Eine erschwerte geschlechtliche »Ansprechbarkeit« könne sogar durch Kastration noch gesteigert werden, und solche Täter griffen »manchmal zu kriminellen Manipulationen in der Form der Kinderschändung, des Exhibitionismus oder, was besonders gefährlich ist, zu sadistischen Untaten.«⁵⁵⁶

Bei Entmannungsgutachten gelte es deswegen, zwischen verschiedenen Verbrechertypen zu differenzieren. Der Aufsatz enthält eine Typologie von Sittlichkeitsverbrechern, die nach deren jeweiliger »Eignung« zur Kastration sortiert ist. Kastration sei aussichtslos bei senilen und präsenilen »Kinderschändern«, kaum Hoffnung gebe es bei »triebschwachen Infantilen, Hyposexuellen, Dysplastischen und Eunuchoiden«.⁵⁵⁷ Bei vielen Sexualverbrechern handele es sich um »passive, weiche, haltlose und nachgiebige Naturen«, die ziellos in ihrer Lebensgestaltung seien, diese Passivität und Willensschwäche könne durch Kastration noch verstärkt werden. Bei anderen wiederum handele es sich um »geistig erheblich defekte [...] Persönlichkeiten« wie zum Beispiel »gefühlskalte[] Antisoziale[]«, die vor Kinderschändungen oder Notzucht nicht

552 Vgl. Wiethold, Ferdinand: »Zur Frage der Entmannung gemeingefährlicher Sittlichkeitsverbrecher«, in: *Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin* 24/1 (1935), S. 135-149, S. 136.

553 Vgl. ebd., S. 137.

554 Vgl. ebd., S. 140f.

555 Vgl. ebd., S. 141.

556 Ebd., S. 142.

557 Vgl. ebd., S. 144f.

zurückschrecken würden, auch bei ihnen seien die Erfolgsaussichten einer Kastration gering.⁵⁵⁸

Es gebe allerdings eine Reihe von Verbrechertypen, die sich für die Kastration besonders eigneten, darunter die »hypersexuellen Notzüchter, Sadisten, Kinderschänder und Exhibitionisten, die zugleich auch einen aggressiven und impulsiven Charakter« hätten, hier sei allgemein mit Beruhigung und Absinken der Triebstärke zu rechnen.⁵⁵⁹ Auch bei Epileptikern mit gesteigertem Trieb und bei »debilen bis leicht imbezillen Sexualverbrecher[n]« könne die Operation Erfolg versprechen, bei letzteren komme es zu Sittlichkeitsverbrechen, »weil sie wegen ihrer persönlichen Unzulänglichkeit keine vollwertigen Sexualpartner finden«.⁵⁶⁰ Die letzte Gruppe, bei welcher der Eingriff sinnvoll sein könne, seien schließlich die »sexuell Abnormen von durchschnittlicher oder übermäßiger Triebstärke, welche aufgrund einer entsprechenden Sexualkonstitution nur auf strafbare Weise zur geschlechtlichen Befriedigung gelangen«, darunter insbesondere »Kinderschänder« und Exhibitionisten. Der Charakter der Betroffenen sei von Fantasiearmut und geistiger Schwerfälligkeit gekennzeichnet, sie seien »innerlich verkrampft, finster und verbissen«, litten häufig unter ihren Trieben und sehnten sich nach Befreiung von ihnen. Er habe bei diversen solchen Verbrechern, bei Exhibitionisten und »homosexuellen Kinderschändern«, Kastrationen empfohlen – wobei er hier alle Männer, die Knaben gegenüber tötlich geworden waren, als »homosexuell« labelte. Generell plädierte Wiethold in Zweifelsfällen für die Kastration bzw. wo diese nicht möglich sei, zur Sicherungsverwahrung zum Schutze der Allgemeinheit.⁵⁶¹

Insgesamt griff er Ideen aus der Sexualwissenschaft wie die der Sexualkonstitution, der Infantilität oder des Leidens unter den eigenen Trieben auf und überführte sie ins eher kriminalbiologische Denken der Tätertypologien – die ihm hier zur Sortierung verschiedener Verbrechertypen je nach Kastrations-»Eignung« dienten. Wiethold arbeitete nicht explizit mit dem Begriff der Pädophilie, die Figur des »Kinderschänders«, der verkrampft und verbissen an seinem Trieb leide und sich nach Befreiung sehne, trägt aber durchaus Spuren des Pädophiliediskurses in sich. Auch die Beschreibung verschiedener Delikte an Kindern als »harmlose Spielereien« spiegelt Fragmente dieses Diskurses wider; die Perspektive der Kinder interessierte ihn nicht. Anders als für viele Kriminalbiologen spielte für ihn die Anlage-Umwelt-Diskussion nur eine untergeordnete Rolle, er mischte Anlage- und Umweltfaktoren in seinen Ausführungen.

Kriminalbiologische Forschung

Mit der durch die neue Gesetzgebung notwendig gewordenen Begutachtungspraxis bezüglich Kastrationen und Sicherungsverwahrungen entstanden Datensammlungen zu verurteilten Sittlichkeitsverbrechern, die sowohl von einzelnen Forscher_innen genutzt als auch von Kriminalbiologischen Sammelstellen archiviert wurden. Den größten Prozentsatz der Kastrierten stellten beispielsweise im Einzugsbereich der Kriminalbiologischen Sammelstelle Hamburg Männer, die wegen § 176 Abs. 3 StGB verurteilt worden

558 Vgl. ebd., S. 146.

559 Vgl. ebd.

560 Vgl. hier und im Folgenden ebd., S. 147.

561 Vgl. ebd., S. 148.

waren.⁵⁶² Kriminalbiolog_innen befassten sich im NS besonders intensiv mit Typologien und der Klassifikation von Sexualverbrechern und arbeiteten entweder direkt bei oder kooperierten eng mit den Sammelstellen, von denen sie teilweise ihr Forschungsmaterial bezogen. Zwar waren kriminalbiologische Ansätze schon in der Weimarer Zeit populär gewesen, im NS erfolgten aber eine Umgestaltung des Forschungsfeldes und eine stärkere Anpassung an nationalsozialistische Diskurse. War die Kriminalbiologie der letzten Jahre der Weimarer Republik noch (eher) davon ausgegangen, dass Kriminalität aus einem Zusammenspiel von Erbanlagen und Umweltfaktoren entstehe, waren Kriminalbiolog_innen des NS zunehmend der Auffassung, dass insbesondere chronische Kriminalität anlagebedingt sei.⁵⁶³ Mit dem *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung* und dem *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* ergaben sich nicht nur neue Forschungsfelder für die Kriminalbiologie, sondern auch eine verstärkte Institutionalisierung.⁵⁶⁴ Im November 1937 wurde ein reichsweiter Kriminalbiologischer Dienst mit dreiundsiebzig Kriminalbiologischen Untersuchungsstellen und neun übergeordneten Sammelstellen eingerichtet. Zweck des Dienstes war die Erfassung »erblicher Anlagen und Persönlichkeitsmerkmale«, unter anderem von verurteilten Straftäter_innen im Strafvollzug, von Sicherungsverwahrten und von von Zwangskastration Betroffenen.⁵⁶⁵ Die Sammelstellen waren insbesondere mit Nachuntersuchungen von Kastrierten befasst, was eine breit angelegte Forschung an »Entmannten« ermöglichte, die wiederum als Rechtfertigung für die Praxis funktionieren konnte und sollte.⁵⁶⁶ Aus dem Material der Sammelstellen entstanden diverse Untersuchungen, die versuchten, auf Empirie basierende Typologien von Sittlichkeitsverbrechern zu erstellen und dafür insbesondere auf Kastrationsakten zuzriffen.⁵⁶⁷

562 Vgl. Eghigian, Greg: *The Corrigible and the Incurable. Science, Medicine, and the Convict in Twentieth-Century Germany*. Ann Arbor: University of Michigan Press 2015, S. 46.

563 Vgl. Simon, Jürgen: *Kriminalbiologie und Zwangssterilisation. Eugenischer Rassismus 1920-1945*. München/New York/Münster/Berlin: Waxmann 2001, S. 174.

564 Vgl. ebd., S. 175; Grau, Günter: »Kriminalbiologischer Dienst«, in: ders.: *Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933-1945: Institutionen – Personen – Betätigungsfelder*. Berlin/Münster/Wien/Zürich/London: LIT Verlag 2006, S. 185-187.

565 Vgl. ebd.; zu den Kriminalbiologischen Sammelstellen vgl. auch Rothmaler, Christiane: »Von »haltlosen Psychopathinnen« und »konstitutionellen Sittlichkeitsverbrechern«. Die Kriminalbiologische Sammelstelle der Hamburgischen Gefangenenanstalten 1926 bis 1945«, in: Kaupen-Haas, Heidrun; Saller, Christian (Hg.): *Wissenschaftlicher Rassismus. Analysen einer Kontinuität in den Human- und Naturwissenschaften*. Frankfurt a.M./New York: Campus 1999, S. 257-303.

566 Vgl. Grau, Günter: »Kriminalbiologischer Dienst«, in: ders.: *Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933-1945: Institutionen – Personen – Betätigungsfelder*. Berlin/Münster/Wien/Zürich/London: LIT Verlag 2006, S. 185-187.

567 Als Studien, die mit diesen Akten arbeiteten und im Folgenden nicht en détail untersucht werden, vgl. exemplarisch Bonk, Franz: »Zur Indikation der Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern auf Grund von 180 Beobachtungen«, in: *Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin* 32/4-5 (1940), S. 339-365; Hoffmann, Alfred: *Unfruchtbarmachung und Kriminalität. Heft XLIV der Kriminalistischen Abhandlungen*. Leipzig: Wiegandt 1940; Jensch, Nikolaus: *Untersuchungen an entmannten Sittlichkeitsverbrechern*. Leipzig: Georg Thieme 1944.

Zu den ersten dieser Studien gehörte *Der gefährliche Sittlichkeitsverbrecher* des Schülers des Kriminologen und Kriminalbiologen Franz Exner, auf den ich noch zu sprechen kommen werde, Franz Rattenhuber. Er arbeitete mit Kastrationsakten der Kriminalbiologischen Sammelstelle München und der Strafvollzugsanstalt Stadelheim und erstellte daraus anhand von Fallstudien eine Typologie gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, das heißt von von Gerichten als besonders gefährlich klassifizierten und deswegen kastrierten Verurteilten. 90 % der Untersuchten waren auch wegen § 176 Abs. 3 StGB (also wegen unzüchtiger Handlungen mit unter Vierzehnjährigen) verurteilt worden, 69 % hatten mit ›Kinderschändungen‹ ihre Verbrechenslaufbahn gestartet, ›176-er‹ seien in seiner Studie deutlich überrepräsentiert.⁵⁶⁸ Bei solchen Delikten sei die Gefährlichkeit der Täter eben aus Gründen des Schutzes der Jugend oft zu bejahen (was wiederum die Kastration ermögliche). ›Kinderschändung‹ könne zwar eine Vielzahl von Ursachen haben, »echte Pädophile« im Sinne Krafft-Ebing's seien aber sehr häufig unter den Tätern anzutreffen, bei den homosexuellen Tätern noch häufiger als bei den Heterosexuellen.⁵⁶⁹

Hier zeigt sich, dass für manche der Kriminalbiolog_innen Homosexualität und Pädophilie – anders als beispielsweise bei Krafft-Ebing – keine eindeutig getrennten Kategorien waren, sondern als sich teilweise überschneidend gedacht wurden bzw. dass der Begriff ›homosexuell‹ generell für mann-männliche wie für Mann-Knabe-Kontakte benutzt wurde. Außerdem deutet Rattenhubers Auswertung der Akten darauf hin, dass im Einzugsbereich der Kriminalbiologischen Sammelstelle München und der Strafvollzugsanstalt Stadelheim (jedenfalls vor 1939) überproportional häufig zum Mittel der Kastration gegriffen wurde.

Rattenhuber hielt es für weitgehend unerheblich, ob Anlage oder Umwelt Hauptbeweggrund für ein Verbrechen sei, lediglich sei bei Umweltursachen darauf zu achten, sie zu beseitigen, um so Wiederholungsgefahren einzudämmen.⁵⁷⁰ Für die Erstellung seiner Typologie durchforstete Rattenhuber sein Material nach Angaben über verschiedene, die ›Anlage‹ der Kastrierten betreffenden Faktoren: erstens ihre »Erbverhältnisse«, zweitens die »psychische Struktur« der Begutachteten und drittens die »Rassezugehörigkeit«, die allerdings in den Akten noch unzureichend erfasst, jedoch bedeutsam sei, da die psychische Struktur von der »rassischen« abhängig sei und somit Art und Schwere der Rechtsbrüche beeinflusse.⁵⁷¹ Neben den Anlagefaktoren dokumentierte er Umweltfaktoren wie die soziale Lage der Eltern, die Erziehung, mögliche Wanderschaft, Beruf, finanzielle Lage, Familienstand, Geschlechtsleben, Nachkommenschaft etc.⁵⁷²

Aus diesen Faktoren konstruierte er seine Typologie. Die »abnormale Triebrichtung«, die die »eigentlich perversen Persönlichkeiten« kennzeichne, spiele eine bedeutende Rolle, im untersuchten Material fänden sich unter anderem neunundvierzig Pä-

568 Vgl. Rattenhuber, Franz: *Der gefährliche Sittlichkeitsverbrecher. Heft XXXIX der Kriminalistischen Abhandlungen*. Leipzig: Wiegandt 1939, S. 28.

569 Vgl. ebd., S. 29.

570 Vgl. ebd., S. 20.

571 Vgl. ebd., S. 44-50, S. 52-59.

572 Vgl. ebd., S. 62-75.

dophile.⁵⁷³ Andere Faktoren seien Senilität; Alkoholkonsum; Ersatzhandlungen, insbesondere an Kindern, verursacht durch einen Mangel an geeigneten Sexualpartnerinnen; und außerdem gebe es »Wüstlinge [...], die des normalen Verkehrs überdrüssig« geworden seien.⁵⁷⁴

Während Rattenhuber die »abnormalen Triebrichtungen« wie eben Pädophilie nicht weiter explizierte, finden sich unter den etwas detaillierteren Fallstudien in seinem Band einige Hinweise auf sein Pädophilie-Konzept, das er ansonsten als bekannt voraussetzte. So beschrieb er einen »echten heterosexuellen Pädophilen« als jemanden, der kein Interesse an erwachsenen Frauen habe und lediglich von kleinen Mädchen »gereizt« werde. Er sei mehrmals wegen § 176 Abs. 1.3 StGB, und diverser anderer Delikte und schließlich nachträglich zu Kastration verurteilt worden. Der betroffene Hilfsarbeiter sei charakterlich »infantil«.⁵⁷⁵

Rattenhuber unterschied also ebenfalls zwischen »echten« und anderen Pädophilen, klassifizierte Pädophile als entweder homo- oder heterosexuell und definierte »echte« Pädophilie als ausschließliche Ausrichtung auf Kinder. Unter den Untersuchten befand sich ein Viertel, das auch Knaben gegenüber, und 12 %, die ausschließlich Knaben gegenüber tätlich geworden seien. Diese Zahl sei auffällig, da der Gesetzgeber den »Entmannungserfolg« bei Homosexuellen – und als solche klassifizierte Rattenhuber diejenigen, die Übergriffe auf Knaben begangen hatten – für zweifelhaft einschätze und deswegen keine zwangsweisen Kastrationen vorsehe. Rattenhuber vermutete deswegen, die Praxis richte sich eventuell nicht streng nach dem Gesetz.⁵⁷⁶ Eine andere Deutung ist die, dass andere Gutachter und Richter – anders als Rattenhuber – Taten von Männern an Knaben nicht grundsätzlich als homosexuell klassifizierten und deswegen die Einschränkung der Kastrationsoptionen bei Homosexuellen auf »freiwillige« Kastration nicht für anwendbar hielten. Ein Beispiel ist Rattenhubers »Fall 80«, Hammer, ein »reiner Päderast«, eines von zehn Kindern eines stark trinkenden Tagelöhners mit Verfolgungswahn.⁵⁷⁷ Er selbst sei »schwachsinnig«, trinke ebenfalls, sei eine »stumpfe und haltlose Persönlichkeit mit mongoloiden Rassemerkmalen« und betreibe seit dem achtzehnten Lebensjahr »widernatürliche Unzucht«. Er sei mehrfach wegen Verstoß gegen § 175 StGB, ein Mal davon in Tateinheit mit § 176 Abs. 1.3 StGB, verurteilt und schließlich kastriert worden. Im Kastrationsgutachten werde behauptet, seine »homosexuelle Neigung« bestehe nicht mit Sicherheit, er sei womöglich wegen seines »Schwachsinn« und seines übermäßigen Geschlechtstriebes auf Abwege gekommen, deswegen reiche eine Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt nicht aus.

Ähnlich wie Többen ging Rattenhuber davon aus, dass Kinder aktiv und teilweise enthusiastisch an Übergriffen beteiligt sein könnten. So schilderte er den Fall eines Täters, der sowohl Inzest mit seinen Töchtern als auch Übergriffe auf nicht mit ihm verwandte zwölfjährige Mädchen begangen hatte, wie folgt: Im Gegensatz zu einer seiner Töchter, die »geisteskrank« gewesen sei, hätten die zwölfjährigen Mädchen seine

573 Vgl. ebd., S. 76f.

574 Vgl. ebd., S. 78f.

575 Vgl. ebd., S. 29.

576 Vgl. ebd., S. 29f.

577 Vgl. hier und im Folgenden ebd., S. 30.

Taten (Beischlaf, Oralverkehr) »gern« gehabt, da sie »schon ziemlich verdorben gewesen« seien, aufgefliegen sei die Angelegenheit erst, als eines der Mädchen schwanger wurde.⁵⁷⁸ Rattenhuber begriff also Kinder als sexuell »verderbbar« und ging davon aus, dass eine Freiwilligkeit bei unter Vierzehnjährigen eindeutig als solche vorhanden und identifizierbar sein könnte.

In Rattenhubers Datenmaterial scheinen auch die Kategorien Klasse und »Rasse« eine Rolle zu spielen. So vermerkte er, dass die Untersuchten neben den Sexualdelikten nicht nur eine hohe Zahl an Gewaltdelikten begangen hätten, sondern dass fast 30 % der Untersuchten auch wegen »Bettelns und Landstreicherei« verurteilt worden seien.⁵⁷⁹ Dieser hohe Prozentsatz könnte auf den allgemeinen Verfolgungsdruck gegenüber Obdachlosen und Sinti_zze und Rom_nj_a hindeuten, wobei er keinen Untersuchten explizit so markierte. Rattenhuber schilderte beispielsweise den Fall eines siebenundzwanzig Mal vorbestraften Korbmachers, der einundzwanzig Mal wegen Sittlichkeitsdelikten, darunter Unzucht mit Kindern, aber auch wegen Bettelns vorbestraft worden war. Die untersuchenden Ärzt_innen hätten ihm leichten »Schwachsinn« und eine »minderwertige Charakterausbildung« bescheinigt und seine Kastration empfohlen, da er ohne immer wieder tötlich werden würde, was allerdings nicht an »seine[r] Perversität«, sondern an seinen charakterlichen Mängeln liege.⁵⁸⁰ Die hohe Anzahl an Verurteilungen in Rattenhubers Material, denen verschiedene geistige, psychische oder körperliche Behinderungen attestiert wurden, zeugt wiederum vom massiven Verfolgungsdruck gegenüber als »behindert«, »schwachsinnig«, »psychisch gestört« oder »erbkrank« klassifizierten Menschen. Ein weiteres Beispiel hierfür ist Rattenhubers »Fall 84«, ein unehelich geborener verrenteter Feldschütze, der nur mit Schwierigkeiten lesen und schreiben gelernt habe und von den untersuchenden Ärzt_innen als »mäßig schwachsinnig« klassifiziert worden sei.⁵⁸¹ Er sei zu heterosexuellem Geschlechtsverkehr mit erwachsenen Frauen nicht fähig und habe angegeben, sich an vier- bis elfjährige Mädchen herangemacht zu haben, nachdem sich keine Frau mehr mit ihm habe einlassen wollen. Da er das »Anormale seiner Triebrichtung gar nicht mehr einsehe« und keine Besserung zu erwarten sei, wurde er als »gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher« eingestuft und solle sich selbst mit seiner Kastration einverstanden erklärt haben. Ein Beispiel für die Kastration eines als psychisch krank diagnostizierten Mannes ist »Fall 88«, Runge, ein Gärtner und Fabrikarbeiter, der nach dem Tod der Mutter im Waisenhaus und unter Fürsorgeerziehung aufgewachsen sei.⁵⁸² Die untersuchenden Ärzt_innen hätten ihm psychische Störungen und eine schwere »Psychopathie« mit »neurasthenischen Zügen« bescheinigt. Er habe bereits mit sieben Jahren die Geschlechtsteile kleiner Mädchen, darunter seine Schwestern, betastet, viel onaniert und sei mit fünfzehn von einem Arbeitskollegen zur gegenseitigen Onanie »verführt« worden. Sexuelles dominiere seine Gedankenwelten, »häufiger Kirchenbesuch« habe ihn nicht bessern können. Nach der dritten Verurteilung wegen »Mädchenschändung« sei die Kastration angeordnet

578 Vgl. ebd., S. 38f.

579 Vgl. ebd., S. 36.

580 Vgl. ebd., S. 40.

581 Vgl. hier und im Folgenden ebd., S. 41.

582 Vgl. hier und im Folgenden ebd., S. 41f.

worden, der er selbst zugestimmt habe. Noch während des Strafvollzuges sei er in eine Anstalt überführt worden, über sein weiteres Schicksal sei nichts bekannt. Bislang ist insgesamt weitestgehend unerforscht, wie viele der sowohl als Sittlichkeits- oder Gewohnheitsverbrecher als auch als ›schwachsinnig‹, ›psychopathisch‹ oder ›erbkrank‹ Klassifizierten und in Anstalten Untergebrachten den Euthanasieaktionen zum Opfer fielen.

Insgesamt nutzte Rattenhuber Krafft-Ebings Pädophilie-Konzept und baute es in seine Typologie ein, die selbst wiederum Krafft-Ebings Einteilung der verschiedenen Faktoren, die sexualisierte Übergriffe gegen Kinder motivieren könnten, ähnelt. Dabei legte Rattenhuber allerdings ein wesentlich stärkeres Gewicht auf vermeintliche Anlagen als Krafft-Ebing. Stellenweise scheint er auf Hirschfelds und Burchardts Infantilismus-Konzept zurückgegriffen zu haben, da er einigen der Kastrierten Infantilität unterstellte – freilich ohne Hirschfelds Arbeit explizit zu erwähnen.⁵⁸³ Zu den Faktoren, die Rattenhuber für gegen Kinder gerichtete Sittlichkeitsverbrechen als entscheidend erachtete, zählen ›Perversionen‹, verstanden als abnorme Triebrichtungen (darunter Pädophilie), starke Libido, Senilität, Alkoholkonsum, ›Wüstlingstum‹ und Ersatzhandlungen. Auffallend ist, dass viele der Untersuchten in *Der gefährliche Sittlichkeitsverbrecher* als ›haltlos‹ oder ›willensschwach‹ beschrieben werden, hier aber, anders als in älteren Studien, für diesen Mangel an Triebkontrolle keine externen Faktoren angeführt werden, die zu dieser eventuell nur temporären ›Schwäche‹ geführt haben könnten. Dies könnte einerseits daran liegen, dass Rattenhuber Umweltfaktoren für weniger wichtig hielt als die ›Anlage‹, andererseits daran, dass in seinem Datenmaterial relativ wenige bürgerliche Männer zu finden sind – denen in älteren Studien diese nur temporären, von äußeren Einflüssen verursachten Triebkontrollschwächen zugestanden wurden. Die relativ hohe Zahl an Männern aus der Arbeiterklasse, an Obdachlosen und Bettlern spricht für einen höheren Verfolgungsdruck auf diese Gruppen, könnte aber ebenso daraufhin deuten, dass sich bürgerliche Männer im Einzugsbereich der Kriminalbiologischen Sammelstelle München besser gegen vom Gericht angeordnete Kastrationen zu wehren wussten.

Eine weitere aus Material einer Kriminalbiologischen Sammelstelle entstandene Studie ist Wilhelm Meywerks *Resozialisierung durch Entmannung*. Der Psychiater Meywerk war ab 1935 Leiter der Kriminalbiologischen Sammelstelle am Untersuchungsgefängnis Hamburg-Stadt, Mitglied des Rassenpolitischen Amtes der Ärztekammer Hamburg und leitete ab 1941 den gesamten Kriminalbiologischen Dienst.⁵⁸⁴ In seiner Studie

583 Zum Umgang mit den Werken jüdischer Sexualforscher vgl. Herzog, Dagmar: *Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts*. München: Siedler 2005, S. 30; Sigusch, Volkmar: *Geschichte der Sexualwissenschaft*. Frankfurt a.M./New York: Campus 2008, S. 372f.

584 Vgl. Rothmaler, Christiane: ›Von ›haltlosen Psychopathinnen‹ und ›konstitutionellen Sittlichkeitsverbrechern‹. Die Kriminalbiologische Sammelstelle der Hamburgischen Gefangenenanstalten 1926 bis 1945‹, in: Kaupen-Haas, Heidrun; Saller, Christian (Hg.): *Wissenschaftlicher Rassismus. Analysen einer Kontinuität in den Human- und Naturwissenschaften*. Frankfurt a.M./New York: Campus 1999, S. 257–303, S. 275. Zur Kastrationspraxis in Hamburg vgl. Eghigian, Greg: *The Corrigible and the Incurable. Science, Medicine, and the Convict in Twentieth-Century Germany*. Ann Arbor: University of Michigan Press 2015, S. 46. Zu NS-Bevölkerungspolitik im Einzugsbereich der Sammelstelle vgl. Ebbinghaus, Angelika; Kaupen-Haas, Heidrun; Roth, Karl Heinz (Hg.): *Heilen und Vernichten im Mus-*

resümierte er neun Jahre nach Inkrafttreten des *Gewohnheitsverbrechergesetzes*, es habe in den ersten vier Jahren 1.787 Kastrationen gegeben, an der Hamburger Kriminalbiologischen Sammelstelle seien zwischen 1934 und 1942 402 Kastrationsfälle untersucht worden, und außerdem habe es noch 676 Kastrationen von Insassen von Justizvollzugsanstalten nach dem *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* auf »freiwilligen Antrag« [sic!] gegeben.⁵⁸⁵

Meywerk ging auf die Klassen- bzw. Schichtzugehörigkeit der Untersuchten ein. In seinem Material seien mehr oder weniger alle Berufe repräsentiert, es bestätige sich, dass »die sexuelle Triebabirrung keineswegs ausschließlich eine Angelegenheit der Zivilisation und der sogenannten Intelligenz« sei, sondern durchaus auch in ländlichen Milieus oder im Handwerk vorkomme – er grenzte sich also von älteren degenerations-theoretisch geprägten Schriften ab, in denen Großstadt und Dekadenz für sexuelle Devianz verantwortlich gemacht worden waren. Allerdings sei in seinem Material nur eine kleine Zahl »sozial Höherstehender« vorhanden, primär kämen die Untersuchten aus mittleren und einfachen Berufsklassen.⁵⁸⁶ Auch im Material der Hamburger Sammelstelle machten »Kinderschänder« den weitaus größten Anteil der Kastrierten aus, wesentlich häufiger als Delikte mit Knaben seien die gegenüber Mädchen.⁵⁸⁷

Eine Kastration sei geeignet, »durch keine Vollzugsmaßnahme zu beeinflussende verwahrungsbedürftige Gewohnheitsverbrecher weitgehend wieder gemeinschaftsfähig zu machen« und eigne sich überdies als »eugenische Maßnahme«, da sie »solche Elemente« von der Fortpflanzung ausschließe.⁵⁸⁸ Für den Kastrationserfolg sei entscheidend, dass sich die Betroffenen mit ihrer Situation abfänden, »nicht nur die Volksgemeinschaft mit dem Entmannten, sondern auch der Entmannte mit der Volksgemeinschaft zufrieden« sei.⁵⁸⁹ Meywerk interpretierte also die Kastration als eine Resozialisierungsmaßnahme und Resozialisierung als eine Form von Wiedereingliederung in die »Volksgemeinschaft«. In dieser Passage wird deutlich, dass »Volksgemeinschaft« auch als Subjektivierungsangebot fungieren konnte – die Kastrierten sollten sich selbst an ihre Situation gewöhnen und sich wieder mit der »Volksgemeinschaft« versöhnen – freilich unter der Bedingung, von der Fortpflanzung für immer ausgeschlossen worden zu sein. Hier zeigt sich die von Herzog für Teile der nationalsozialistischen Forschung zu Sexualität beschriebene Tendenz, Sexualität als veränderbar zu begreifen.⁵⁹⁰

tergau Hamburg. *Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich*. Hamburg: Konkret Literatur Verlag 1984.

585 Vgl. Meywerk, Wilhelm: »Resozialisierung durch Entmannung«, in: *Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform* 34/1/2 (1943), S. 1-61, S. 1.

586 Vgl. ebd., S. 9.

587 Vgl. ebd., S. 7; S. 16.

588 Vgl. ebd., S. 38.

589 Vgl. ebd., S. 16.

590 Vgl. Herzog, Dagmar: *Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts*. München: Siedler 2005, S. 45. Zur Tendenz, Sexualität als veränderbar zu begreifen, vgl. auch Nieden, Susanne zur: *Erbbiologische Forschungen zur Homosexualität an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie während der Jahre des Nationalsozialismus. Zur Geschichte von Theo Lang*. Berlin: MPIWG 2005, www.mpiwg-berlin.mpg.de/KWG/Ergebnisse/Ergebnisse25.pdf [05.03.2017].

Wie eng die Verknüpfung zwischen Kriminalbiologie und völkisch-rassistischem Denken war, wird besonders bei Franz Exner, Kriminologe und Kriminalbiologe, deutlich. Er verknüpfte »Volkscharakter und Verbrechen« und begriff Kriminalbiologie und die nationalsozialistische Strafpolitik, darunter insbesondere Kastration und Sicherungsverwahrung, als Instrumente der Verteidigung bzw. Selbstverteidigung der »Volksgemeinschaft«. ⁵⁹¹ Kriminalbiologie sei die »Lehre vom Verbrechen als Erscheinung im Leben des Volkes und im Leben des Einzelnen«. ⁵⁹² Der Nationalsozialismus habe »eine ganze Reihe von Volkswerten«, die bislang vernachlässigt worden seien, unter strafrechtlichen Schutz gestellt, darunter etwa »[d]ie Volksehre, die Erhaltung der Rasse, der Volksgesundheit usw.«. ⁵⁹³ Nun werde nicht allein mit Strafen, sondern auch mit anderen »Kampfmitteln« gegen Verbrechen vorgegangen. ⁵⁹⁴

Das genaue Verhältnis zwischen Anlage- und Umwelteinflüssen sei noch nicht restlos klar, es gebe allerdings Formen erblicher Belastungen, die zu berücksichtigen seien, darunter Geisteskrankheiten, Psychopathien, »Verbrecherstammbäume« oder Trunksucht, die sich teilweise negativ auf die Kriminalität der Nachfolgegeneration auswirken könnten. ⁵⁹⁵ Außerdem müsse zwischen »Gelegenheitsverbrecher[n]« und »Zustandsverbrecher[n]« differenziert werden. Der »Zustandsverbrecher« unterscheide sich von »seinen Volksgenossen durch eine in seinem Wesen liegende Neigung zum Verbrechen. ⁵⁹⁶ Bei den »Sittlichkeitsverbrechern« handele es sich ebenfalls um »Zustandsverbrecher, [deren] Neigung zu sittlichen Verfehlungen, durch Straftaten bestimmter Art und Schwere dargetan ist und weitere derartige Taten erwarten lasse« – Exner versuchte also, aus seinen Typologien Prognosen für die Zukunft abzuleiten. ⁵⁹⁷

Es gebe Störungen der Triebe, die mit Verbrechen in Zusammenhang stehen könnten, darunter Abweichungen im Grade des Geschlechtstriebs, in den Ausdrucksformen und in der Richtung. ⁵⁹⁸ Zu letzteren zählte Exner Homosexualität, die insbesondere wegen der Gefahr der »Verführung« Jugendlicher, bei denen eine dauerhafte Fixierung auf das eigene Geschlecht die Folge sein könne, ein Problem sei; außerdem sei insbesondere die Pädophilie, der auf Kinder gerichtete Geschlechtstrieb, relevant. ⁵⁹⁹ Exner betonte, ähnlich wie viele seiner Zeitgenossen, dass Grundlage für Übergriffe auf Kinder ein »seelisch-körperliche[r] Infantilismus, [...] senile[] Demenz oder eine[] andere[] psychopathische[] Abartigkeit« sein könne, überdies handele es sich häufig auch um Ersatzhandlungen. ⁶⁰⁰ Zwei Drittel der »Kinderschändungen« würden von »Geisteskranken« begangen, »Schwachsinn und Psychopathie« spielten bei Sittlichkeitsver-

591 Vgl. Exner, Franz: *Kriminalbiologie*. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt 1944.

592 Ebd., S. 11.

593 Vgl. ebd., S. 118.

594 Vgl. ebd., S. 120.

595 Vgl. ebd., S. 126–139.

596 Vgl. ebd., S. 211.

597 Vgl. ebd., S. 299.

598 Vgl. ebd., S. 201f.

599 Vgl. ebd., S. 203. Insgesamt diskutierte Exner Homosexualität wesentlich ausführlicher als Übergriffe auf Kinder und begriff sie als wesentlich problematischer für die »Volksgemeinschaft«.

600 Vgl. ebd.

brechen eine besonders große Rolle.⁶⁰¹ Er verstand kriminalbiologische Typologien als Instrument, die ›Volksgemeinschaft‹ vom Verbrechen zu befreien und frühzeitig Rückfallwahrscheinlichkeiten zu bestimmen.⁶⁰² Er ging ähnlich wie Meywerk davon aus, dass durch eine Entfernung der Keimdrüsen – verstanden als Ermöglichung der Triebkontrolle – manche Sittlichkeitsverbrecher wieder Teil der ›Volksgemeinschaft‹ werden könnten, andere allerdings müssten im Namen der Sicherheit der ›Volksgemeinschaft‹ dauerhaft weggesperrt und so aus ihr ausgeschlossen werden.

Kriminalpolitische Überlegungen zu Sittlichkeitsverbrechen gegenüber Kindern

Ähnlich wie Exner, wenngleich wesentlich radikaler, argumentierte Carl-Heinz Rodenberg, Neurologe und Psychiater, Verfechter von Zwangskastrationen bei Delikten nach § 175 StGB, Regierungsrat im Reichsgesundheitsamt Berlin, 1940 Gutachter am Erbgesundheitsgericht Berlin und beim nationalsozialistischen Krankenmord »T4«, ab 1942 im Reichssicherheitshauptamt (RSHA), Referat IIIB3: »Rasse und Volksgesundheit«, und ab Sommer 1943 wissenschaftlicher Leiter der Reichszentrale zur Bekämpfung von Homosexualität und Abtreibung.⁶⁰³ In seiner Studie *Betrachtungen zum Fragenkreis: Entmannung aus kriminalpolitischer Anzeige* arbeitete Rodenberg mit Berichten der Kriminalbiologischen Sammelstellen in Berlin, Halle, Hamburg, Köln, Leipzig, München und Münster und versuchte, eine kriminalpolitische Erfolgsgeschichte der Kastrationspraxis aufzuzeichnen.⁶⁰⁴ Insgesamt beurteilte er die Erfahrungen mit Kastrationen äußerst positiv, ein großer Teil der Betroffenen sei rückfallfrei geblieben.⁶⁰⁵ Die Studien Meywerks hätten gezeigt, dass zwangsweise Kastrierte »wieder wertvolle Arbeitskräfte geworden und die Befürchtung, daß sie dauernd arbeitsunfähig und anstaltspflegebedürftig bleiben würden«, sich nicht erfüllt hätte, so seien der ›Volksgemeinschaft‹ hohe Kosten erspart geblieben.⁶⁰⁶ Meywerks Forderung nach der Ausdehnung auf andere Verbrecherkategorien sei alles andere als abwegig, da zugleich mit »dieser Heilmaßnahme eine durchschlagende rassenhygienische Verbrechensbekämpfung gewährleistet wäre« – dass der reproduktionsverhindernde Effekt dieser Maßnahmen ebenfalls wünschenswert und nötig sei, brauche gar nicht mehr diskutiert werden. Kastrationen ob – freiwillig oder unter Zwang – könnten es Verbrechern ermöglichen, sich wieder in die ›Volksgemeinschaft‹ einzugliedern. Recht sei, was dem Volk nütze, deswegen könne man – solange man »von Schädlingen« den Verzicht auf Nachkommen fordere – ebenso gut Kastration möglich machen.⁶⁰⁷ Es sei beklagenswert, wie wenige Homo-

601 Vgl. ebd., S. 300; S. 306. Ähnlich argumentierte Koch, Rudolf: *Über Sittlichkeitsverbrecher. Heft XLVI der Kriminalistischen Abhandlungen*. Leipzig: Wiegandt 1940, S. 27–40.

602 Vgl. Exner, Franz: *Kriminalbiologie*. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt 1944, S. 310–324.

603 Vgl. Grau, Günter: »Rodenberg, Carl-Heinz«, in: ders. *Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933–1945: Institutionen – Personen – Betätigungsfelder*. Berlin/Münster/Wien/Zürich/London: LIT Verlag 2006, S. 252–253.

604 Vgl. Rodenberg, Carl-Heinz: »Betrachtungen zum Fragenkreis: Entmannung aus kriminalpolitischer Anzeige«, in: *Der Öffentliche Gesundheitsdienst. A. Ärztlicher Gesundheitsdienst* 7/8 (1941), S. 225–237, S. 226ff.

605 Vgl. ebd., S. 229ff.

606 Vgl. ebd., S. 232f.

607 Vgl. ebd., S. 234.

sexuelle von der Option der ›freiwilligen‹ Kastration Gebrauch machten und so »der Volksgemeinschaft ein Opfer« brächten, indem sie sich selbst als »Gefahrenquellen für die Jugend«, der schwere Schäden durch Homosexuelle drohten, entschärften.⁶⁰⁸ Rodenberg betrachtete also Kastrationen für manche Sittlichkeitsverbrecher als eine Art einzufordernden Dienst an der und Wiedereingliederungsmöglichkeit in die ›Volksgemeinschaft‹, also als Subjektivierungsangebot.

In einem Artikel in der Zeitschrift *Deutsche Justiz* affirmierte er 1942 seine Forderung nach der Ausweitung des Kastrationsparagrafen auf Homosexuelle.⁶⁰⁹ Um eine Datenbasis für seine Forderung zu kreieren, bediente sich Rodenberg eines Tricks: Er arbeitete wieder mit Material der Kriminalbiologischen Sammelstellen in Berlin, Halle und Münster und wertete sowohl Akten von Männern, die wegen § 175 StGB verurteilt worden waren und einer freiwilligen Kastration zugestimmt hatten, als auch solche von Männern, die wegen § 176 Abs. 3 StGB (Unzucht mit Personen unter vierzehn Jahren) und wegen § 183 StGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses) verurteilt und kastriert worden waren, aus, da er Letzteren Relevanz für die Einschätzung von Kastrationserfolgen bei Homosexuellen zuschrieb.⁶¹⁰ Er argumentierte, wie die Erfahrung lehre, würden unter den wegen § 176 Abs. 3 oder § 183 StGB Verurteilten sicherlich »eine nicht geringe Zahl Homosexueller und den Homosexuellen nahestehender Sittlichkeitsverbrecher erfaßt«. Man mache keinen Fehler, wenn man »diejenigen Pädophilen, die ausschließlich oder stark vorwiegend mit Knaben Unzucht treiben« als homosexuell zähle und aus der Kastrationspraxis bei ihnen Rückschlüsse auf Homosexuelle im Allgemeinen ziehe.⁶¹¹

Rodenberg verwendete also den Begriff Pädophile, setzte ihn weitgehend als bekannt voraus und vermischte die Konzepte Pädophilie und Homosexualität. So konnte er argumentieren, es gebe empirische Befunde, die zeigen würden, dass Kastrationen bei Homosexuellen »eine Befriedung des sexuellen Trieblebens, die von vielen von ihnen als segensreich und als Erlösung empfunden« werde, herbeiführten.⁶¹² Damit könne die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass sich wegen § 175 StGB Verurteilte »in das Leben der Volksgemeinschaft wieder nutzbringend oder zumindest als unschädliche Glieder einfügten.«⁶¹³ Zentrales Moment auch in seinen Argumentationen ist die ›Volksgemeinschaft‹, die vor Sittlichkeitsverbrechern und vor ökonomischer Verschwendung – zum Beispiel durch die Anstaltsunterbringung von Sittlichkeitsverbrechern – geschützt werden müsse und in die – zumindest manche – dieser Verbrecher wieder eingegliedert bzw. ihr zumindest wieder nützlich werden könnten. Kastration funktionierte für ihn also als Bedingung und Angebot, sich an der Praxis der ›Volksgemeinschaft‹ wieder beteiligen zu können.

608 Vgl. ebd., S. 235f.

609 Vgl. Rodenberg, Carl-Heinz: »Zur Frage des kriminaltherapeutischen Erfolges der Entmannung homosexueller Sittlichkeitsverbrecher«, in: *Deutsche Justiz. Rechtspflege und Rechtspolitik* 104/A 37 (1942), S. 581-587, S. 581.

610 Vgl. ebd., S. 582.

611 Ebd.

612 Vgl. ebd., S. 586.

613 Ebd.

Folgen für die Kinder

Anders als die verbreitete Rhetorik über eine angebliche Gefährdung der Jugend vermuten lässt, machten sich die Sexualforscher_innen, Psychiater_innen, Kriminalbiolog_innen und/oder Kriminalpolitiker_innen des NS insgesamt relativ wenig Gedanken über die Folgen sexualisierter Übergriffe für die betroffenen Kinder.⁶¹⁴ Einer der Aufsätze, die zumindest sehr kurz auf die Situation der Kinder eingehen, stammt von Rudolf Koch, einem Schüler Többens, Rechtsmediziner, Gutachter, Dozent in Münster und 1940 mit einer Schrift über Sittlichkeitsverbrecher habilitiert.⁶¹⁵ Koch identifizierte als Hauptgruppen von Sittlichkeitsverbrechern »angeboren Schwachsinnige« und »psycho- und neuropathische Sittlichkeitsverbrecher«, darunter insbesondere solche, bei denen eine Störung der »sexuellen Gefühlstone« wie Pädophilie vorliege.⁶¹⁶ Als exogene Ursachen kämen insbesondere Alkohol, schlechte Wohnverhältnisse, Obdachlosigkeit, Arbeitslosigkeit, das Großstadtmilieu, ländliche Milieus [sic!], bestimmte Berufe (unterbewusst Pädophile neigten zum Lehrerberuf, Mönche seien verdächtig), mangelnde Beaufsichtigung von Kindern, fehlende geschlechtliche Zurückhaltung auf Volksfesten oder unglückliche Ehen infrage.⁶¹⁷

Koch wendete also in vieler Hinsicht ein ähnliches Raster wie die frühen Sexualwissenschaftler wie Krafft-Ebing an, seine Vorschläge zur Verhütung von Sittlichkeitsverbrechen waren aber deutlich antisemitisch, rassistisch und heterosexistisch geprägt: Neben der Bekämpfung der Wohnungsnot und des Alkoholismus, der Propagierung sportlicher Betätigung und religiöser Erziehung, der intensiven Betreuung Pubertierender, der Einrichtung von Eheberatungsstellen, der Beaufsichtigung von Lehrern und Psychotherapien für »sexuell Abwegige« schlug er auch die »Beseitigung [...] jüdischen Einflusses«, die Verhinderung der »Überfremdung des Landes durch ausländische Arbeiter« und die Re-Domestizierung von Frauen vor.⁶¹⁸ Seien Arbeitslosigkeit und »zersetzende[r] jüdische[r] Einfluss[] in Schrifttum, Theater und Kino« beseitigt, »wird die Frau wieder Lust und Zeit für die Aufzucht und Beaufsichtigung ihrer Kinder haben, nicht zuletzt aus dem Grunde, weil sie nicht mehr wie in den Nachkriegsjahren zu den Unterstützungen ihres Mannes etwas hinzuverdienen« müsse; stattdessen könne sie »in einem schönen Heim wieder die Liebe zu ihren Kindern und dem von der Arbeit zurückkehrenden Manne pflegen.«⁶¹⁹ Außerdem seien Kindergärten, Horte und die Hitlerjugend als Betreuungsinstanzen für Kinder arbeitender Mütter zu empfehlen und Familiengründung als Ziel der geschlechtlichen Erziehung zu setzen.⁶²⁰ In der

614 Zu den – wenigen – Werken zu Übergriffen auf Kinder zählt beispielsweise ein Text über körperliche Züchtigungen, der sich jedoch nicht mit sexualisierter Gewalt befasst, vgl. Kruse, Hans: »Zum Problem der Kindesmisshandlung«, in: *Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform* 31/1-2 (1940), S. 30-38.

615 Vgl. Grau, Günter: »Koch, Rudolf«, in: ders.: *Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933-1945: Institutionen – Personen – Betätigungsfelder*. Berlin/Münster/Wien/Zürich/London: LIT Verlag 2006, S. 178.

616 Vgl. Koch, Rudolf: *Über Sittlichkeitsverbrecher*. Heft XLVI der *Kriminalistischen Abhandlungen*. Leipzig: Wiegandt 1940, S. 27; S. 45f.

617 Vgl. ebd., S. 79-93.

618 Vgl. ebd., S. 94-101.

619 Ebd., S. 94.

620 Vgl. ebd., S. 94; S. 97.

Bekämpfung von Sittlichkeitsverbrechen sei das *Gewohnheitsverbrechergesetz* mit seinen Maßnahmen der Sicherung und Besserung von großer Bedeutung.⁶²¹ Insgesamt ging Koch unter bestimmten Bedingungen von der Veränder- oder Kontrollierbarkeit sexueller Devianz aus. Aufsicht, Psychotherapie und die Zwangsmaßnahmen des *Gewohnheitsverbrechergesetzes* (Kastration und Sicherungsverwahrung) könnten der Verhütung von Sittlichkeitsverbrechen dienlich sein.

Er besprach auch die Situation der Kinder selbst. Insbesondere in ›Trinkermilieus‹ drohten Kindern »Blutschande« und sexuelle Verwahrlosung oder Übergriffe durch Pubertierende.⁶²² Schlechte Wohnverhältnisse, Obdachlosigkeit und mangelnde Beaufsichtigung könnten Übergriffe ebenfalls wahrscheinlich machen.⁶²³ Im Wohnungselend der Industriegegenden gebe es allerdings durchaus Mädchen, die selbst »geschlechtlich frühreif, ja teilweise bereits verdorben« seien, was Verbrechen erleichtere, überdies sei bei »frühreifen oder schwachsinnigen« Zeuginnen und solchen, die geltungsbedürftig, »hysterisch« oder intrigant seien, Vorsicht in Sachen Glaubwürdigkeit angebracht.⁶²⁴ Es gebe allerdings eine US-amerikanische Studie von Lauretta Bender und Abram Blau, *The Reaction of Children to Sexual Relations with Adults* von 1937, die zeige, dass viele betroffene Kinder normale elterliche Liebe und Geborgenheit vermisst und deswegen ein großes Bedürfnis hätten, von Erwachsenen beachtet zu werden, was Übergriffe erleichtere. Ebenso hätten diese Kinder nach der Tat wenig Angst oder Schuldbewusstsein gezeigt.⁶²⁵ Laut der Studie habe kein Kind ein schweres Trauma davongetragen, allerdings seien doch Schäden geblieben: Die Schulleistungen der Kinder hätten nachgelassen, kindliche Interessen seien verschwunden, ähnliche Charakterveränderungen seien bei Mädchen, die von Vätern missbraucht würden, zu beobachten.⁶²⁶ Koch sprach also nur manchen Kindern Schutzbedürftigkeit und Glaubwürdigkeit zu. Kinder, die er als ›frühreif‹, ›schwachsinnig‹ oder ›hysterisch‹ klassifizierte, wurden entweder zu (Mit)Täter_innen oder Lügner_innen erklärt. Außerdem rekurrierte er deutlich auf Konzepte wie jene der ›Frühsexualisierung‹ oder ›Frühreife‹, die implizier(t)en, dass Kinder auf sexuellem Gebiet ›verdorben‹ werden könnten und somit selbst zu (Mit)Täter_innen sexualisierter Übergriffe würden, wobei jüdischen Kindern generell ›Frühreife‹ zugeschrieben wurde, worauf ich im Kapitel *Kinderschändung und Bioherrschaft* ausführlicher eingehen werde.

Ähnlich argumentierte Berta Rathsam, Polizeisekretärin in Regensburg, in einem Aufsatz in den *Kriminalistischen Monatsheften*, in dem sie sich mit der Vernehmung von Kindern bei Sittlichkeitsdelikten befasste.⁶²⁷ Kinder unter vierzehn fühlten sich im Falle von Sexualdelikten häufig nicht als Zeug_innen oder Geschädigte, sondern als Betei-

621 Vgl. ebd., S. 101.

622 Vgl. ebd., S. 82f.

623 Vgl. ebd., S. 85; S. 88.

624 Vgl. ebd., S. 88f.

625 Vgl. ebd.; Bender, Lauretta; Blau, Abram: »The Reaction of Children to Sexual Relations with Adults«, in: *American Journal of Orthopsychiatry* 7/4 (1937), S. 500-518.

626 Vgl. Koch, Rudolf: *Über Sittlichkeitsverbrecher*. Heft XLVI der *Kriminalistischen Abhandlungen*. Leipzig: Wiegandt 1940, S. 89.

627 Vgl. Rathsam, Berta: »Kinder in Sittlichkeitsdelikten«, in: *Kriminalistische Monatshefte. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis* 10/7 (1936), S. 156-158.

ligte und Mitbeschuldigte, was ihre Vernehmung zur Herausforderung mache.⁶²⁸ Es sei davon auszugehen, dass sie ihre Aussagen zu ihren eigenen Gunsten färbten und erst dann zu Aussagen bereit seien, »wenn sie möglichst aus dem Schuldbereich gerückt sind und ihnen zum Schluß aus erziehlichen Gründen erst klar gelegt wird, daß sie in Zukunft sich anders zu verhalten haben.« Was zumindest vordergründig nach einer von Empathie für die Kinder geprägten Herangehensweise klingen mag, erweist sich bei näherer Betrachtung allerdings als eine ähnlich von diskriminierender Rasterung in »gute« und »verdorbene« Kinder geprägte Differenzierung, die ebenfalls mit dem Konzept der aktiven Mitbeteiligung von Kindern operiert. »Einwandfreie Kinder« würden wohl »einmal einer Notzucht zum Opfer« fallen oder »verführt« werden, andere Kindern hingegen verfügten nicht über eine »gesunde[] Abwehr« und begäben sich neugierig und immer wieder »für fünf und zehn Pfennige« in bestimmte »Situationen«. Rathsam implizierte also, einige Kinder prostituierten sich völlig freiwillig für Pfennigbeträge. Es sei zwar lächerlich, dass fast jeder Sittlichkeitsverbrecher behaupte, er sei von Kindern »verführt« worden, allerdings hätten »fast sämtliche in Sittlichkeitsverbrechen verwickelte Kinder eine recht entgegenkommende Haltung« eingenommen, die ihnen später Schuldgefühle verursache. Kinderaussagen halte sie jedoch für »nüchterner als ihr Ruf«, Fantastereien seien eine Ausnahme. Allein bei Kindern »mit zweifelhaften Qualitäten oder mit schlechten häuslichen Verhältnissen« habe man schon einiges beobachten können, hier obliege es den Rechtsanwälten, die Aussagen anzuzweifeln.⁶²⁹ Ähnlich wie Koch imaginierte sie Kinder unterschiedlicher »Qualitäten« und schrieb ihnen dementsprechend mehr oder weniger »Fantasie«, mehr oder weniger Glaubwürdigkeit oder eine Sittlichkeitsverbrechen »entgegenkommende Haltung« zu.

Ähnliche Motive wie Koch und Rathsam griff der Psychologe und Lehrer Kurt Seelmann in seinem Band *Kind, Sexualität und Erziehung* auf, der die Arbeit der Münchner Arbeitsgruppe für Gemeinschaftspsychologie der örtlichen Zweigstelle des Deutschen Instituts für psychologische Forschung und Psychotherapie/Berlin zusammenfasst und unter anderem als Ratgeber für Eltern und Erzieher_innen konzipiert worden war.⁶³⁰ Darin enthalten sind Fallstudien zu Sexualitätsproblematiken der Kindheit und Jugend, die ebenfalls mit den Motiven der sexuellen Verwahrlosung, der Verführung und der Frühsexualisierung operieren und oft Mütter als Hauptprobleme ihrer Kinder diskutieren.⁶³¹ So berichtete Seelmann beispielsweise von einer »sittlich gefährdete[n]« Elfjährigen, deren Mutter sie in eine Erziehungsberatungsstelle gebracht habe, da sie sich

628 Vgl. hier und im Folgenden ebd., S. 157.

629 Vgl. ebd., S. 158.

630 Vgl. Seelmann, Kurt: *Kind, Sexualität und Erziehung. Zum Verständnis der sexuellen Entwicklung und des sexuellen Verhaltens von Kind und Jugendlichen*. München: Verlag Ernst Reinhardt 1942. Zur Rezeption Seelmanns nach dem NS vgl. Sager, Christin: *Das aufgeklärte Kind. Zur Geschichte der bundesrepublikanischen Sexuaufklärung (1950–2010)*. Bielefeld: transcript Verlag 2015, S. 93f.

631 Zum Mutterbild in NS-Ratgebern vgl. Brockhaus, Gudrun: »Dann bist Du verloren, liebe Mutter!« Angst und Rassismus in NS-Elternratgebern«, in: Diehl, Paula (Hg.): *Körper im Nationalsozialismus. Bilder und Praxen*. München: W. Fink 2006, S. 33–49.

zwei Mal »sexuell verführen« lassen habe.⁶³² Das unehelich geborene Mädchen sei sonst unauffällig und bescheiden, so die Mutter, zeitweise habe es in einer Pflegestelle, bei der Großmutter und in einer Pflegeanstalt gelebt, erst als die Mutter wieder geheiratet habe, sei das Kind zurück zu ihr gekommen. Der Stiefvater sei streng und verlange absoluten Gehorsam, die Mutter sehe sich eher als Kameradin der Tochter, sei nicht besonders zärtlich gegenüber dem Kind und habe es noch nicht aufgeklärt. Seelmann schlussfolgerte, dass das Mädchen ein großes Bedürfnis nach Liebe und Zärtlichkeit habe, dem aber in seinem nahen Umfeld nicht nachgekommen werde, was es anfällig für freundlich auftretende Fremde mache. Es sei typisch für »ungeliebte Kinder«, auf Schmeichler und gespielte Liebenswürdigkeiten hereinzufallen.⁶³³ Er implizierte also eine deutlich aktive Beteiligung des Kindes an den Taten der Erwachsenen, wenngleich aus nicht-sexualisierten Motiven. Die »wichtigste Rolle für das Kind und damit auch für die Volksgemeinschaft« spiele nun einmal die Mutter, dementsprechend empfahl er der Mutter des Mädchens, mehr Nähe zum Kind zu suchen, was sie befolgt habe und tatsächlich »weicher« geworden sei.⁶³⁴

Hier wurde also die Mutter zur häuslichen Erziehungsinstanz, die Kinder zum funktionierenden Bestandteil der »Volksgemeinschaft« erziehen sollte – nicht nur durch Härte, sondern durchaus auch durch Zärtlichkeit.⁶³⁵ In einer weiteren Fallstudie schilderte Seelmann die Geschichte eines »sechzehnährige[n] Verführer[s]«, der nach einer Kinderlähmung isoliert und von der Mutter vernachlässigt worden sei, von der HJ befreit sei und kleine Jungen aus der Nachbarschaft, die er betreute, entkleidet und ihnen das Onanieren beigebracht habe.⁶³⁶ Auch hier machte er die Isolation und Einsamkeit des Teenagers und elterliche Erziehungsmängel verantwortlich.⁶³⁷ Um den Jungen wieder zu »einem gemeinschaftsfähigen Mitmenschen« zu machen, empfahl er Psychotherapie, einen Schulwechsel und die Teilnahme an HJ-Heimabenden.⁶³⁸ Für Seelmann stellten also Mütter oder die HJ diejenigen Instanzen dar, die die Subjektivierung der Kinder zu vollwertigen Teilen der »Volksgemeinschaft« ermöglichen sollten. Ihm ging es nicht primär um das Leid der Kinder oder mögliche psychische Schädigungen, sondern eher um (»arische«) Kinder und Jugendliche als nicht »frühsexualisierte«, nicht verführbare, sondern »gemeinschaftsfähige« Teile der »Volksgemeinschaft«. Den Eltern, insbesondere den Müttern, wies er die Rolle zu, für dieses Funktionieren in der völkischen Ordnung Sorge zu tragen.⁶³⁹ Funktionierte dies nicht, verwies er auf Institutionen des

632 Vgl. hier und im Folgenden Seelmann, Kurt: *Kind, Sexualität und Erziehung. Zum Verständnis der sexuellen Entwicklung und des sexuellen Verhaltens von Kind und Jugendlichen*. München: Verlag Ernst Reinhardt 1942, S. 117ff.

633 Vgl. ebd., S. 121f.

634 Vgl. ebd., S. 117; S. 123.

635 Zum Motiv der Zärtlichkeit in der Erziehung im NS vgl. Herzog, Dagmar: *Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts*. München: Siedler 2005, S. 41f.

636 Vgl. Seelmann, Kurt: *Kind, Sexualität und Erziehung. Zum Verständnis der sexuellen Entwicklung und des sexuellen Verhaltens von Kind und Jugendlichen*. München: Verlag Ernst Reinhardt 1942, S. 125f.

637 Vgl. ebd., S. 131f.

638 Vgl. ebd., S. 132.

639 Zu dieser Zuschreibung in NS-Elternratgebern vgl. auch Gebhardt, Miriam: *Die Angst vor dem kindlichen Tyrannen. Eine Geschichte der Erziehung im 20. Jahrhundert*. München: DVA 2009, S. 74.

NS-Staates wie die Hitlerjugend, die Erziehungsfehler ausbügeln helfen und Kinder zu aktiven Teilen der ›Volksgemeinschaft‹ sozialisieren sollte.

In der nationalsozialistischen Kinderforschung und in Jugendämtern wurde ebenfalls mit dem Konzept der ›Frühsexualisierung‹ gearbeitet. So beschrieb beispielsweise Brigitte von Pflugk in der *Zeitschrift für Kinderforschung* den Fall eines Fünfjährigen mit Symptomen von ›Frühsexualisierung‹.⁶⁴⁰ Pflugk besuchte eine Soziale Frauenschule und arbeitete für ihre Promotion über ›zerrüttete Familien‹ (1936) mit Akten des Hamburger Jugendamtes, wo sie zeitweise selbst tätig war. Ab 1943 war sie Leiterin des Reichsseminars der NS-Volkswohlfahrt in Blumberg, einer Frauenschule für ›Volkspflege‹.⁶⁴¹ Konfliktreiche Ehen könnten Kindern Einblicke ins Erwachsenenleben verschaffen, denen sie noch nicht gewachsen seien, und so eine »gesamt-seelische ›Verfrühung‹« auslösen, so ihre zentrale These, die gewissermaßen eine Parallele zu Burchardts und Hirschfelds Infantilismus-Konzept darstellt, das, wie ich erwähnt habe, mit einer ähnlichen queeren Zeitlichkeit innerhalb eines Subjekts operiert.⁶⁴² Eine frühzeitige Lösung von den Eltern wiederum könne zu sittlicher Gefährdung und »erotisch-sexueller Fehlentwicklung« führen, diese Fröhreife sei unter Umständen nicht rückgängig zu machen.⁶⁴³ Im Falle des fünfjährigen, aus kleinbürgerlichen Arbeiterverhältnissen stammenden Erwin B. habe sich die häusliche Atmosphäre während der Trennung der Eltern in »Symptomen von Frühsexualisierung« niedergeschlagen.⁶⁴⁴ Beide Eltern hätten sich gegenseitig beschuldigt, den Knaben sexuell gefährdet zu haben: die Mutter den Vater der »perverse[n] Manipulationen« in Gegenwart des Knaben, der Vater die Mutter der verfrühten Sexualaufklärung. Letzteres sei ein zutreffender Vorwurf, ob ersteres richtig sei, habe nicht geklärt werden können. Das psychiatrische Gutachten bescheinigte dem Jungen, eine »schwere seelische Schädigung im Sinne der Frühsexualisierung«. Diese äußere sich darin, dass der Junge auf dem Schoß der Mutter sitzend »schiebende Bewegungen« ausführe und dabei eine Erektion habe, außerdem besäße er ein nicht altersgemäßes großes Interesse an sexuellen Angelegenheiten. Eingewiesen in eine Beobachtungsanstalt seien »verstärkende asoziale Züge und erneut Symptome von Frühsexualisierung« zutage getreten: Er habe gelegentlich onaniert, Freude daran gezeigt, »obszöne Worte, die sich vorwiegend um die Analegend und die Kotentleerung lagern«, auszusprechen, nach der Entlassung habe er sich bei seinem Onkel ähnlich verhalten. Die Erlebnisse in der Familie hätten also zu einer »stark fixierte[n] Fehlentwicklung« geführt.

Pflugks Fokussierung auf dysfunktionale Familiengemeinschaften fügte sich in den völkischen Ehediskurs des NS. So postulierte beispielsweise Hans Fickert, ein

640 Vgl. Pflugk, Brigitte von: »Gestörte Familiengemeinschaft«, in: *Zeitschrift für Kinderforschung. Organ der Gesellschaft für Heilpädagogik und des Deutschen Vereins zur Fürsorge für Jugendliche Psychopathen* 45 (1936), S. 41-133.

641 Zu Pflugk vgl. Reinicke, Peter: *Die Ausbildungsstätten der sozialen Arbeit in Deutschland 1899-1945*. Berlin: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2012, S. 180f.

642 Vgl. Pflugk, Brigitte von: »Gestörte Familiengemeinschaft«, in: *Zeitschrift für Kinderforschung. Organ der Gesellschaft für Heilpädagogik und des Deutschen Vereins zur Fürsorge für Jugendliche Psychopathen* 45 (1936), S. 41-133, S. 98.

643 Vgl. ebd., S. 101.

644 Vgl. hier und im Folgenden ebd., S. 102ff.

weiterer Schüler Exners, in einem Text über *Rassenhygienische Verbrechensbekämpfung*, dass – wie es im Gesetzesvorschlag des Familienrechtsausschusses der Akademie für deutsches Recht zu den Ehescheidungsgründen formuliert sei – die Erzeugung »rassegleicher, erbgesunder Kinder und ihre[] Erziehung zu tüchtigen Volksgenossen« der »kulturelle und biologische Zweck der Ehe in der Volksgemeinschaft« sei, die für ihn die »Urzelle völkischen Lebens« und einen »Grundpfeiler deutsch-völkischer Kultur« darstellte.⁶⁴⁵ In Exners Reihe *Kriminalistische Abhandlungen* untersuchte Karl Kerscher den Zusammenhang zwischen »Verbrechen und Verwaisung« und kam zu dem Schluss, dass Verwaisung »unwiderlegbar« eine »Mitschuld« bei der Entstehung von Verbrechen trage, da nur die »organische[]« heteronormative Kleinfamilie, bestehend aus Vater, Mutter und Kind(ern), eine komplette Erziehung garantiere und Störungen dieser familiären Ordnung bei den Betroffenen zu »gemeinschaftsfeindlichem Verhalten« führen könnten.⁶⁴⁶ In ähnlicher Weise beschrieb Pflugk als Hauptgefahr bei konfliktreichen Ehescheidungen oder Krisen eine Schädigung der Kinder, allerdings ebenfalls nicht so sehr verstanden als Gefährdung einzelner Kinder, sondern als Gefährdung der »Volksgemeinschaft« durch ein Misslingen der Erziehung zu künftigen »tüchtigen Volksgenoss_innen«. Als einen Symptomkomplex, der dieser Subjektivierung zu »Volksgenoss_innen« entgegenstehe, identifizierte Pflugk wie auch ihre Zeitgenoss_innen die »Frühsexualisierung«.⁶⁴⁷ Darunter verstanden sie ein verfrühtes Interesse an Themen und Praktiken, die dem Bereich des Sexuellen zugeordnet wurden, das unter anderem durch vorzeitige Information über Sachverhalte aus diesem Themenkomplex entstände und die Gefahr mit sich brächte, Kinder unwiederbringlich zu »verderben«.

Inzest

Auch in den – im Vergleich zu »Kinderschändung« und »Rassenschande« seltenen – Ausführungen mit explizitem Fokus auf »Blutschande« (im Sinne von Inzest) spielte das Motiv des »früh verdorbenen« Mädchens eine Rolle.⁶⁴⁸ Der Kriminologe Alfred Eber differenzierte in *Die Blutschande* in seinen hundert kurzen Fallstudien zwischen »schon verdorbenen« oder »bescholtenen« und »unbescholtenen« Mädchen und jungen Frauen.⁶⁴⁹

645 Vgl. Fickert, Hans: *Rassenhygienische Verbrechensbekämpfung*. Leipzig: Wiegandt 1938, S. 59.

646 Vgl. Kerscher, Karl: *Verbrechen und Verwaisung*. Heft XXIX der *Kriminalistischen Abhandlungen*. Leipzig: Wiegandt 1937, S. 51f.

647 Zur Angst vor »frühreifer Sexualisierung« im NS vgl. auch Herzog, Dagmar: *Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts*. München: Siedler 2005, S. 24.

648 Zum Wandel des Begriffs der Blutschande hin zu einem Begriff, der nicht mehr so häufig Inzest bezeichnete, sondern vielmehr die sexuelle Vereinigung mit dem vermeintlich »Anderen«, im NS im Regelfall dem »jüdischen Anderen«, vgl. Braun, Christina von: »Religiöse Geschlechterordnung und politische Religion. Der Körper des »Juden« und des »Ariers« im Nationalsozialismus«, in: Diehl, Paula (Hg.): *Körper im Nationalsozialismus. Bilder und Praxen*. München: W. Fink 2006, S. 79–90, S. 81ff.; Schmitz-Berning, Cornelia: »Blutschande«, in: dies.: *Vokabular des Nationalsozialismus*. Berlin: de Gruyter 2007, S. 118–120.

649 Vgl. Eber, Alfred: *Die Blutschande. Eine kriminologische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Tatsituation*. Heft XXX der *Kriminalistischen Abhandlungen*. Leipzig: Wiegandt 1937, S. 22–51.

Er führte außerdem an, dass die Opfer nicht immer schuldlos seien, sondern »in zahlreichen Fällen durch entgegenkommendes Verhalten den Inzest des Vaters« begünstigten, allerdings sei dessen Schuld größer, da die Mädchen oft aus einer Zwangslage heraus handelten, selbst wenn er keine rohe Gewalt anwende, obwohl dies durchaus häufig vorkomme.⁶⁵⁰ Er betonte, dass Inzest dem »gewöhnlichen Menschen etwas [...] Fremdes und Unfaßliches« sei, es aber dennoch eine hohe Dunkelziffer an Fällen gebe, worauf Erfahrungen aus Psychiatrien oder der Jugendfürsorge hinweisen würden.⁶⁵¹ Für den Inzest machte er eine Kombination aus Umweltursachen und Anlagen verantwortlich, wobei er einerseits Umweltfaktoren wesentlich ausführlicher und detailreicher zu schildern wusste und betonte, dass Inzesttäter_innen meist keine Verbrecher von Natur aus seien, sondern Menschen, die aufgrund exogener Ursachen zu ihren Taten gekommen seien, andererseits aber darlegte, dass es irgendeine innere Ursache geben müsse. Als entscheidenden Faktor machte er einen besonders starken Sexualtrieb aus, der im Zusammenwirken mit äußeren Faktoren zu Inzesttaten führen könne.⁶⁵² Ebenfalls relevant seien chronische Alkoholsucht und das Greisenalter, Fälle von »Geisteskrankheit« hingegen fänden sich in seinem Material nicht in relevanter Weise.⁶⁵³ Exogene Faktoren seien enge Wohnverhältnisse, Armut, das Fehlen eines »gesetzlich und moralisch gebilligte[n] Sexualobjekt[es]« zum Beispiel bei Witwern oder mangelnde geschlechtliche Befriedigung in der Ehe, und auch Armut könne einen »Nährboden« für Inzest bilden.⁶⁵⁴ Hier wurde also wieder die scheiternde oder nicht als Triebabfuhr-Instanz funktionierende heterosexuelle Ehe als Ort der Gefährdung der reproduktiven Ordnung dargestellt. Kurz nach dem ersten Weltkrieg hätten außerdem »die zersetzenden marxistischen und bolschewistischen Ideen jener Zeit [...] das deutsche Volk gerade auf moralisch sittlichem Gebiet [...] ruinier[t] [...]«. ⁶⁵⁵ Inzest sei in den »unteren Volksschichten« besonders stark verbreitet, allerdings sei eine Aufdeckung derartiger Übergriffe »in höheren Kreisen selten«. ⁶⁵⁶

Eber grenzte sich zwar insbesondere durch diese Betonung einer hohen Dunkelziffer und den Vermerk, dass Täter aus höheren Schichten eventuell einfach nicht gefasst werden würden, stark von Krafft-Ebings Ausführungen zum Inzest ab, seine Triebkonzeption ähnelt aber letztlich der des alten »Dampfkesselmodells«: Oft sei es einfach eine besondere Gelegenheit, in der ein Täter mit einem starken Sexualtrieb »das erhöhte Maß der erforderlichen Abwehrenergie« nicht aufbringen könne.⁶⁵⁷ Beispiele für solche Gelegenheiten seien das Schlafen in einem Zimmer; ein Vater habe seine Tochter wegen einer Hautkrankheit am ganzen Körper eincremen müssen; ein anderer habe die seine wegen eines Blasenleidens »untersucht«; wieder ein anderer sei mit der Tochter allein im menschenleeren Wald gewesen, da habe die »moralische Widerstandskraft

650 Vgl. ebd., S. 65.

651 Vgl. ebd., S. 5ff.

652 Vgl. ebd., S. 20; S. 57.

653 Vgl. ebd., S. 20; S. 59.

654 Vgl. ebd., S. 8; S. 16; S. 53ff.

655 Ebd., S. 9.

656 Vgl. ebd., S. 18; S. 56.

657 Vgl. ebd.

beider« versagt; in einem weiteren Fall sei »die verdorbene und in geschlechtlichen Dingen neugierige Tochter zum Vater ins Bett [gekommen], angeblich um sich zu wärmen«, da habe sich der Vater »nicht mehr beherrschen« können und die Tochter habe mitgemacht – zugespitzt stellte für Eber das Alleinsein eines Vaters mit einer Tochter also eine ›Gelegenheit‹ dar.⁶⁵⁸ Er ging deutlich von einer aktiven Beteiligung der Töchter aus. Ebers Vorschläge zum Umgang mit Inzestkriminalität fokussierten – anders als die vieler zu nicht-inzestuöser sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern Schreibender – nicht auf strafrechtliche Maßnahmen, sondern auf Prävention. Er betonte, es brauche einen Schwerpunkt auf vorbeugende Maßnahmen wie die Bekämpfung unzulänglicher Wohnungsverhältnisse und den Kampf gegen den Alkoholismus.⁶⁵⁹ Merkliche Erfolge im Kampf gegen die Inzestkriminalität seien allerdings im »neue[n] Staat unter seiner zielbewußten Führung« zu erwarten, da einerseits an einer Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen gearbeitet werde und andererseits »die körperliche und geistige Ertüchtigung der heutigen Jugend, die Abhärtung und Stählung unserer Jungens und Mädels« auf Besserung hoffen lasse.⁶⁶⁰

So gab es einerseits, wie zum Beispiel bei Seelmann, durchaus Argumentationen für mehr Zärtlichkeit in der Kindererziehung – die freilich wiederum als feminisierte, emotionale und unsichtbare Arbeit dem Aufgabenbereich der Mutter zugerechnet wurde –, andererseits zeichneten sich Erziehungskonzepte des NS durch Härte, Disziplin, frühe Abhärtung und das Ideal der frühzeitigen Erziehung zum Teil der ›Volksgemeinschaft‹ aus, wie sie zum Beispiel die Ärztin und Autorin Johanna Haarer forderte, deren Werke noch lange nach dem NS Verbreitung als Erziehungsratgeber fanden.⁶⁶¹ Wie die Historikerin Miriam Gebhardt beschreibt, war die nationalsozialistische Erziehung geprägt von einer Kombination moderner und antimoderner Momente, die »rationalisierte[] Methoden der Kinderpflege mit einer antirationalen, auf Körper und Gefühl abzielenden Rhetorik« verband und von starkem normativen Druck durch die Erziehungsexpert_innen gestützt worden sei.⁶⁶² Fokus war auch hier die glückende Subjektivierung ›arischer‹, nicht-behinderter Kinder zu Volksgenoss_innen.

658 Vgl. ebd. Ähnlich argumentierte Többen an dieser Stelle, vgl. Többen, Heinrich: »Blutschande«, in: Neureiter, F. von; Pietrusky, F.; Schütt, E. (Hg.): *Handwörterbuch der Gerichtlichen Medizin und Naturwissenschaftlichen Kriminalistik: In Gemeinschaft mit Zahlreichen Fachgenossen des In- und Auslandes*. Berlin: Verlag von Julius Springer 1940, S. 103–105.

659 Vgl. Eber, Alfred: *Die Blutschande. Eine kriminologische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Tatsituation*. Heft XXX der Kriminalistischen Abhandlungen. Leipzig: Wiegandt 1937, S. 67.

660 Vgl. ebd.

661 Vgl. Seelmann, Kurt: *Kind, Sexualität und Erziehung. Zum Verständnis der sexuellen Entwicklung und des sexuellen Verhaltens von Kind und Jugendlichen*. München: Ernst Reinhardt 1942; zur Forderung nach Zärtlichkeit vgl. auch. Herzog, Dagmar: *Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts*. München: Siedler 2005, S. 41f.; Kössler, Till: »Die faschistische Kindheit«, in: Baader, Meike S.; Eßer, Florian; Schröer, Wolfgang (Hg.): *Kindheiten in der Moderne. Eine Geschichte der Sorge*. Frankfurt a.M./New York: Campus 2014, S. 284–318, S. 307. Einer der auflagenstärksten NS-Erziehungsratgeber, der Härte schon gegenüber Säuglingen propagierte, war Haarer, Johanna: *Die deutsche Mutter und ihr erstes Kind*. München/Berlin: J. F. Lehmann 1940 [1934].

662 Vgl. Gebhardt, Miriam: *Die Angst vor dem kindlichen Tyrannen. Eine Geschichte der Erziehung im 20. Jahrhundert*. München: DVA 2009, S. 91.

Jugendliche als sexuelle Gefahr

Kinder und Jugendliche wurden allerdings nicht nur als abzuhärtend oder durch Information über Sexuelles verderbbar, infolgedessen verführbar und damit aktiv beteiligt an sexualisierten Übergriffen diskutiert, insbesondere Jugendliche standen selbst im Verdacht, eine der Haupttäter_innengruppen von Sittlichkeitsverbrechen darzustellen. Franz Exner betonte, dass Delikte gegen unter 14jährige häufiger von Jugendlichen und Kindern begangen würden als von Erwachsenen.⁶⁶³ Dies liege am »mit Wucht« einsetzenden Geschlechtstrieb, der in jungen Jahren in Form sexueller Neugier auftrete und häufig zu »unzüchtigen Spielereien an jüngeren Kameraden« führe.⁶⁶⁴ Auch in den *Kriminalistischen Abhandlungen* wurde über jugendliche Sittlichkeitsverbrecher diskutiert. So führte beispielsweise der Kriminologe Sigmund Silbereisen eine Nachuntersuchung zur *späteren Straffälligkeit jugendlicher Rechtsbrecher* anhand einer Gruppe von sechszwanzig 1928 in München verurteilten Jugendlichen durch.⁶⁶⁵ Das häufigste Delikt der Teenager stellten unzüchtige Handlungen mit Mädchen unter vierzehn Jahren dar, rückfällig nach dem neunzehnten Lebensjahr sei keiner geworden.⁶⁶⁶ Zwar sei das ihm vorliegende Datenmaterial sehr klein, doch ließe sich die Behauptung vertreten, dass ein Großteil der Delikte »eine durch die Pubertätsentwicklung bedingte Verirrung« darstelle, der für die spätere kriminelle Entwicklung keine Bedeutung zukomme.⁶⁶⁷ Da sich der NS Staat der »Erziehung der deutschen Jugend als des zukünftigen Trägers der nationalsozialistischen Weltanschauung« verschrieben habe, verstehe es sich von selbst, dass Probleme mit Sittlichkeitsdelikten in der Jugend angegangen würden, da es wichtig sei, zukünftige »unverbesserliche[] Gewohnheitsverbrecher« rechtzeitig zu erkennen und, zum Beispiel durch Verwahrung, Delikte unmöglich zu machen oder Möglichkeiten der Besserung zu bieten.⁶⁶⁸ Doch nicht allein bereits tätlich gewordenen Jugendlichen widmete man besondere Aufmerksamkeit, auch die Kinder von Verbrecher_innen galten anlagetheoretisch arbeitenden Forscher_innen als suspekt und potenziell gefährlich. Ludwig Kuttner untersuchte beispielsweise die Kinder und Stiefkinder von 611 in Straubing sicherungsverwahrten Männern und kam zu dem Schluss, dass sich Verbrechertum vererbe und die Forderung nach »Unfruchtbarmachung des frühkriminellen, endogenen Verbrechers« mehr als gerechtfertigt sei, da es »rassehygienische Bekämpfungsmittel« gegen das »Anlageverbrechertum« brauche.⁶⁶⁹

Bei Kuttner und insbesondere bei Silbereisen wurden also Jugendliche – ebenso wie bei Pflugk Kinder – primär als Potenzialitäten betrachtet, entweder als zukünftige »tüchtige« Mitglieder der »Volksgemeinschaft« oder als zukünftige Gefahr für diese. Somit waren Kindheit und Jugend von der konstitutiv instabilen Dichotomie zwi-

663 Vgl. Exner, Franz: *Kriminalbiologie*. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt 1944, S. 176f.

664 Vgl. ebd.

665 Silbereisen, Sigmund: *Die spätere Straffälligkeit jugendlicher Rechtsbrecher. Eine Nachuntersuchung über die im Jahre 1928 in München verurteilten Jugendlichen*. Heft XLV der *Kriminalistischen Abhandlungen*. Leipzig: Wiegandt 1940.

666 Vgl. ebd., S. 35.

667 Vgl. ebd., S. 38.

668 Vgl. ebd., S. 7.

669 Vgl. Kuttner, Ludwig: *Die Kinder der Sicherungsverwahrten. Eine Kriminalbiologische Untersuchung*. Heft XXXI der *Kriminalistischen Abhandlungen*. Leipzig: Wiegandt 1938, S. 9; S. 35.

schen ›Volksgenoss_innen‹ und ›Gemeinschaftsfremden‹ geprägt, wobei letzteren der Anspruch auf körperliche Unversehrtheit verwehrt wurde. ›Gemeinschaftsfremdheit‹ war dabei nicht ausschließlich an vermeintlich ›rassischen‹ Faktoren festzumachen, sondern eben auch an einer angeblichen Anlage zum Verbrechen oder einer ›Unverbesserlichkeit‹. Neben jüdischen oder Kindern und Jugendlichen aus Familien von Sinti_zze und Rom_nj_a waren auch minderjährige Stricher, die als unverbesserlich klassifiziert wurden, von der Verschleppung in Konzentrationslager betroffen, spätestens ab 1939 drohte ihnen »Vorbeugehaft«, was oft KZ bedeutete.⁶⁷⁰

Pädophilie und Forschung zu Sexualität im NS

Zwar existierte im Nationalsozialismus ein breiter Diskurs zu ›Sexualverbrechern‹ und ›Kinderschändern‹, explizite Verweise auf oder Weiterführungen von Krafft-Ebings Pädophilie-Definition blieben aber spärlich. Krafft-Ebing selbst wurde nur gelegentlich referenziert, sein Konzept aber häufiger genutzt und oft als bekannt vorausgesetzt. Von jüdischen Sexualwissenschaftler_innen wie Hirschfeld grenzten sich viele Autor_innen ab, obwohl mit seinem Infantilismus-Konzept teilweise weitergearbeitet wurde. Wurde der Begriff der Pädophilie verwendet, dann wurde er meist nur wenig klar von Homosexualität abgegrenzt und diente oft als eine Art Überbegriff für alle möglichen Arten sexualisierter Übergriffe auf Kinder. Allerdings verlagerte sich die Forschung zum Phänomen sexualisierter Gewalt gegen Kinder in die Kriminalbiologie, die besonders mit Material von bereits verurteilten Verbrechern und mit Unterlagen aus Kastrationsverfahren, die in den Kriminalbiologischen Sammelstellen archiviert wurden, arbeitete. Rings um die Gutachten bezüglich Kastrationen und Sicherungsverwahrungen und ihre Archivierung in den Sammelstellen, welche sie wiederum der Wissenschaft zugänglich machten, war eine enge Verknüpfung zwischen Ärzt_innen, Wissenschaftler_innen und dem staatlichen Repressionsapparat entstanden, in der erstere in erheblichem Maße selbst zu Gewaltpraktiken (selbst)ermächtigt waren, andere wiederum durch ihre Forschung und Gutachten zu Gewalt ermächtigten und sich teilweise selbst als ausführende Kräfte des Staates verstanden.

In den Arbeiten mit den Materialien der Kriminalbiologischen Sammelstellen erfolgten Rückgriffe auf sexualwissenschaftliche Pädophilie- oder Infantilismus-Konzepte insbesondere im Rahmen der Erstellung von Typologien, die die Rasterung in noch für die ›Volksgemeinschaft‹ Zurückzugewinnende und aus ihr Auszustößende ermöglichen sollten. Dem Denken, dass manche Sexualverbrecher wieder der ›Volksgemeinschaft‹ zugeführt werden könnten, lag – zumindest implizit – ein Verständnis von Sexualität zugrunde, das diese als Praxis und/oder zumindest in manchen Fällen tendenziell als veränderbar begriff.⁶⁷¹ Dabei gingen die meisten Autor_innen allerdings

670 Vgl. Grau, Günter: »Die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung – Instrument zur praktischen Durchsetzung«, in: ders. (Hg.): *Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung*. 2. Auflage. Frankfurt a.M.: Fischer 2013, S. 139–143, S. 140.

671 Zu Vorstellungen von einer veränderbaren Sexualität im NS vgl. Nieden, Susanne zur: *Erbbiologische Forschungen zur Homosexualität an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie während der Jahre des Nationalsozialismus. Zur Geschichte von Theo Lang*. Berlin: MPIWG 2005, www.mpiwg-berlin.mpg.de/KWG/Ergebnisse/Ergebnisse25.pdf [05.03.2017]; Herzog, Dagmar: *Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts*. München: Siedler 2005, S. 45f.

nicht davon aus, dass sie beispielsweise aus einer homosexuellen Person via Therapie eine heterosexuelle machen könnten; vielmehr setzten sie voraus, dass einerseits Personen ihre sexuellen Praktiken ändern und dass sich andererseits Triebstärken vermindern lassen könnten – vor allem durch Kastration. Kastration wurde dementsprechend von den Kriminalbiologen nicht primär als Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und Strafpraxis, sondern als eine Art Heil-, Fortpflanzungsverhinderungs- und Wiedereingliederungsmaßnahme in die ›Volksgemeinschaft‹ diskutiert.⁶⁷²

Zwar blieben Pädophile als sexuelle ›Sondernaturen‹ im Krafft-Ebing'schen Sinne im NS denkbar, als Verfolgungsraster – vergleichbar mit der Zuschreibung von Homosexualität – dienten sexualwissenschaftliche Pädophilie-Konzepte jedoch nicht in erster Linie. Nichtsdestotrotz spielte das Konzept bei der Ausdifferenzierung von Sittlichkeitsverbrecher-Typologien eine Rolle und wurde, ähnlich wie schon in der Kaiserzeit und in der Weimarer Republik, mit anderen vermeintlichen ›Typen‹ von Sittlichkeitsverbrechern wie ›Alkoholikern‹, ›Schwachsinnigen‹ oder ›Psychopathen‹ und – wie ich im nächsten Unterkapitel zeigen werde – als jüdisch klassifizierten Jungen und Männern in Kontrast gesetzt. In der nationalsozialistischen Forschung schien jedoch das um die Jahrhundertwende dominante Motiv des Pädophilen als eigentlich triebkontrolliertem bürgerlichen Mann, der nur in Ausnahmeständen die Kontrolle verliere, keine so explizite Rolle mehr zu spielen. Außerdem wurde die bei Krafft-Ebing angelegte strikte(re) Trennung zwischen Homosexualität und Pädophilie und sein Postulat, Pädophilie komme bei ›Conträrsexuellen‹ äußerst selten vor, nicht aufrechterhalten. Insbesondere unter dem Stichwort der ›Verführung‹ wurden Homosexualität und Pädophilie bzw. ›Kinderschändung‹ zusammen diskutiert, wobei insgesamt Homosexualität und die sich zum Beispiel durch ›Verführung‹ angeblich ausbreitende Homosexualität der Jugend wesentlich deutlicher problematisiert und schärfer verfolgt wurden.

Insbesondere in den kriminalbiologischen Texten wird deutlich, dass der Tatbestand des Verstoßes gegen § 176 Abs. 3 StGB nicht zwingend zu einem Ausschluss aus der ›Volksgemeinschaft‹ führen musste – zumindest, solange der/die Täter_in weder als ›schwachsinnig‹, ›psychotisch‹, ›erbkrank‹ oder ›asozial‹ klassifiziert worden war oder als jüdisch markiert wurde – wie ich im nächsten Kapitel ausführlicher zeigen werde. Nicht-›behinderten‹, nicht als ›erbkrank‹ oder ›asozial‹ klassifizierten ›Ariern‹ wurde zumindest theoretisch zugestanden, sich unter Umständen und um den Preis ihrer körperlichen Unversehrtheit mittels Kastration wieder in die ›Volksgemeinschaft‹ eingliedern oder ihr zumindest unschädlich werden zu können. Das heißt, es wurden zwar manche ›Kinderschänder‹ über den Sittlichkeits- und Gewohnheitsverbrecherdiskurs und in Verknüpfung mit den Ein- und Ausschlusspraktiken der ›Volksgemeinschaft‹ dehumanisiert, aber dies vor allem dann, wenn sie zusätzlich als ›schwachsinnig‹ oder ›psychopathisch‹, ›Trinker‹, ›asozial‹ und/oder ›erbkrank‹ klassifiziert worden waren oder als jüdisch rassifiziert wurden – also als der Kategorie ›Volksgenosse_in‹ ohnehin nicht zugehörig. Andere wiederum galten – freilich mittels extremer Gewaltpraktiken

672 Vgl. etwa Gütt, Arthur: ›Ausmerze und Lebensauslese in ihrer Bedeutung für Erbgesundheits- und Rassenpflege‹, in: Rüdin, Ernst (Hg.): *Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat*. München: J. F. Lehmann 1934, S. 104–119, S. 115.

wie der Kastration – als wieder der ›Volksgemeinschaft‹ zuführbare oder zumindest für sie nutzbar zu machende Individuen.

Kindern wird in den untersuchten Schriften eine aktive Beteiligung an Übergriffen zugesprochen, insbesondere dann, wenn sie als ›frühreif‹ oder ›verdorben‹ angesehen wurden. In den Debatten um ›Kinderschänder‹ ging es nicht primär um das Wohlergehen einzelner Kinder, sondern um den Schutz und die gelingende Reproduktion der ›Volksgemeinschaft‹ als Ganzes, wobei der Volksgemeinschaftsdiskurs nicht nur eine Spaltung in die Kategorie ›Kinderschänder‹, sondern auch in die Kindheit selbst einführte und auch dort in ›Volksgenoss_innen‹ und ›Gemeinschaftsfremde‹ differenzierte.⁶⁷³

Debatten um Sittlichkeitsverbrechen wurden nicht allein in den Wissenschaften, in der Kriminalbiologie oder der Kriminalistik geführt, sie wurden auch propagandistisch genutzt. So spitzte beispielsweise der Autor H. Rodenfels in der Propagandazeitschrift des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP, *Neues Volk*, den Diskurs zu, radikalisierte ihn und lud ihn weiter antisemitisch auf.⁶⁷⁴ In seinem Artikel *Sittenstrolche und Verbrecher* brachte er die auf die reproduktive Zukünftigkeit der ›Volksgemeinschaft‹ ausgerichtete NS-Kriminal- und Biopolitik auf den Punkt: Es werde deswegen besonders streng gegen »Sittenstrolche und Sexualverbrecher« vorgegangen, weil mit diesen Verbrechen nicht »eine einzelne Person, sondern Teile der Gemeinschaft, vor allem die Jugend geschädigt« würden, deswegen sei die »Unschädlichmachung« dieser Täter nicht allein Strafe, sondern »gleichzeitig auch eine Schutzmaßnahme für die kommende Generation«; der Grundsatz im Kampf gegen das Verbrechen sei es, »die Volksgemeinschaft vor Schädlingen aller Art zu schützen«.⁶⁷⁵ Insgesamt argumentierte Rodenfels radikaler als die Wissenschaftler_innen gegen jeglichen Einfluss von Umweltfaktoren auf Verbrechen und konstatierte, »Gewohnheits- und Berufsverbrecher« seien aufgrund ihrer »Erbanlage« »Schädling[e]«, bei denen es keine Besserung oder Heilung geben könne.⁶⁷⁶ Besonders in der Weimarer Zeit habe es viel zu viel Verständnis für Verbrecher gegeben, was durch »jüdische Richter und Rechtsanwälte« und Presse und Film, die sich beide »in jüdischen Händen« befunden hätten, befördert worden sei. Nur so habe es schließlich zu einer Aufführung von M kommen können, der »in widerlicher Form« den Sexualmord an einem Kind darstelle.⁶⁷⁷ Auch die »jüdische ›Sexualforschung‹« habe »Perversitäten« propagiert und somit »Sittenstrolche« hervorgebracht.⁶⁷⁸ Rodenfels stellte also die Interessen des zur ›Volksgemeinschaft‹ subjektivierten biopolitischen Kollektivs über Einzelinteressen und definierte das Kollektiv als gefährdet durch die antisemitisch aufgeladene Figur eines übermächtigen und der Verschwörungen fähigen Gegners: Durch »[s]ystematische Zersetzungsarbeit« habe es »der Jude« geschafft,

673 Vgl. dazu auch Lieske, Dagmar: »Pädophilie und sexueller Kindesmissbrauch im Nationalsozialismus. Zur Forschung im Aktenbestand des Landgerichts Berlin 1933-1945«, in: *Zeitschrift für Pädagogik. Beiheft* 64 (2018), S. 18-27, S. 25.

674 Vgl. Rodenfels, H.: »Sittenstrolche und Verbrecher«, in: *Neues Volk* 4 (1939), S. 19-25.

675 Vgl. ebd., S. 25. Zum Konzept der reproduktiven Zukünftigkeit vgl. Edelman, Lee: *No Future: Queer Theory and the Death Drive*. Durham: Duke University Press 2004.

676 Vgl. Rodenfels, H.: »Sittenstrolche und Verbrecher«, in: *Neues Volk* 4 (1939), S. 19-25, S. 19f.; S. 25.

677 Vgl. ebd., S. 19f.

678 Vgl. ebd., S. 19ff.

dass Verbrecher nicht als »Schädling[e] an der Volksgemeinschaft« angesehen worden seien, obwohl doch »[j]eder, der sich nach seiner gesamten Verhaltensweise nicht in die Volksgemeinschaft einfügt, der sich im Leben nicht bewährt und nicht fähig oder willens ist, den ihm zukommenden Platz in der Gemeinschaft auszufüllen«, als »asozial« zu betrachten sei.⁶⁷⁹

Insgesamt spiegelten die Debatten um »Kinderschänder« und sexualisierte Gewalt völkische und deterministische Vorstellungen von Gemeinschaft, in der jede als zugehörig definierte Person einen vermeintlich naturgegebenen Platz hat(te), das Fortbestehen und die Reproduktion der gesamten Gemeinschaft sichern und fördern soll(te) und gleichzeitig zu ihrem Schutz – auch um den Preis der körperlichen Unversehrtheit – verpflichtet war bzw. ist.⁶⁸⁰ Dabei wurde hier die Zugehörigkeit zu bzw. der Ausschluss aus dieser »Volksgemeinschaft« nicht allein »blutsgemäß« und nach Phantasmen vermeintlicher »Rassenzugehörigkeit« gedacht, sondern war außerdem abhängig von vermeintlichen Erbanlagen, zugeschriebener geistiger und körperlicher Gesundheit, Typologisierungen wie denen des »gefährlichen Sittlichkeits- oder Gewohnheitsverbrechers« und des »der Asozialen« oder sexualisierten Differenzierungen zwischen der Reproduktion der »Volksgemeinschaft« schädlichen (zum Beispiel »unverbesserliche« Stricher, »frühsexualisierte« Kinder, »triebhafter Schwachsinnige«) oder in sie zu integrierende Personen. Während allerdings vor allem in Bezug auf Rassifizierungen und die Zuschreibung von Krankheiten primär über eine »Unschädlichmachung« um jeden Preis diskutiert wurde und nicht in letzter Konsequenz genozidale Vorgehensweisen immer weniger denk- und sagbar wurden, waren in Bezug auf Sexualität manche Formen der Rehabilitierung – verstanden als biopolitische »Nutzbarmachung« für die »Volksgemeinschaft« – durchaus denk- und sagbar – wenngleich sie mit massiven Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit verbunden waren und, wenn überhaupt, als »arisch« Markierten offenstanden.⁶⁸¹

2.2.3 »Kinderschändung« und Bioherrschaft

»Kinderschändung« als antisemitisches Motiv

Rodenfels konnte sich 1939 mit seiner Verknüpfung von Sexualverbrechen und antisemitischen Zuschreibungen auf eine lange Tradition antijudaistischer und antisemitischer Sexualbilder berufen.⁶⁸² So waren Juden und Jüdinnen im christlichen Antiju-

679 Vgl. ebd., S. 19f.; S. 23. Zum Topos der Asozialität als zentraler Kategorie der Verbrechensbekämpfung des NS vgl. Wildt, Michael: *Geschichte des Nationalsozialismus*. Göttingen/Stuttgart: Vandenhoeck & Ruprecht/UTB 2008, S. 120.

680 Ähnliche Vorstellungen zementierten freilich auch die *Nürnberger Gesetze* von 1935.

681 Zum Motiv der biopolitischen Nutzbarmachung (hier in Bezug auf Lesben) vgl. Dobler, Jens: »Guido Kreutzers »Die Minderjährigen«. Nur ein gewöhnlicher Zensurfall?«, in: Mildenerberger, Florian (Hg.): *Die andere Fakultät. Theorie – Geschichte – Gesellschaft*. Hamburg: Männerschwarm Verlag 2015, S. 169–177, S. 174.

682 Vgl. Rodenfels, H.: »Sittenstrolche und Verbrecher«, *Neues Volk* 4 (1939), S. 19–25. Zu antijudaistischen und antisemitischen Sexualbildern vgl. zum Beispiel Mosse, George L.: *Nationalismus und Sexualität. Bürgerliche Moral und sexuelle Norm*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1987; Mosse, George L.: *The Image of Man. The Creation of Modern Masculinity*. Oxford: Oxford University Press 1996; Mosse, George L.: *Die Geschichte des Rassismus in Europa*. Frankfurt a.M.: Fischer 1996; Boyarin, Daniel: *Unhe-*

daismus seit Jahrhunderten als Gefahr für Kinder stereotypisiert und im rassistischen Antisemitismus des ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhunderts einerseits als Vergewaltiger, »Mädchenhändler_innen« oder »Mädchenschänder«, andererseits als Anführer_innen der Kämpfe um sexuelle Befreiung, als Psychoanalytiker_innen oder Sexualforscher_innen, welche die »Seele des Volkes« vergiften würden, und außerdem als sexuell triebhaft oder dysfunktional und/oder als besonders zu Kriminalität und sexualisierter Gewalt neigend antisemitisch denunziert worden.⁶⁸³ Im nationalsozialistischen Diskurs erfuhren diese Sexualbilder eine Zuspitzung und spielten insbesondere in den Artikeln und Leserbriefen des *Stürmers* bereits seit den 1920er-Jahren und im NS vor allem vor Kriegsbeginn eine tragende Rolle. Im *Stürmer* dominierten einerseits Sexualbilder der »Rassenschande« und andererseits solche, die Jüdinnen_Juden eine besondere Affinität zu Sexualverbrechen, darunter »Kinderschändung«, unterstellten.

Die stereotypen Täter_innen/Opfer-Imaginationen des NS waren – nicht nur im *Stürmer* – von antisemitischen oder rassistischen Täter_innen- und sexistischen Opferbildern durchzogen, darunter der »unzivilisierte Wilde und die Unschuld«, der »Jude und die verführbare Unschuld«, der »fremdrassige Täter und die ehrlose deutsche Frau«, wie die Historikerin Silke Schneider dargelegt hat.⁶⁸⁴ Sie plädiert auch deswegen dafür, die teilweise noch dominante Einteilung in eine Verfolgung »konventionelle[r] Kriminalität« und NS-spezifische Verfolgung aufzubrechen, da insbesondere in Bezug auf Sexualdelikte »Verfolgung funktional im Sinne nationalsozialistischer Politikziele« gewesen sei und in engem Zusammenhang mit der Idee der »Volksgemeinschaft« als zu schützendem Rechtsgut gestanden habe.⁶⁸⁵ Der Erziehungswissenschaftler Friedrich Koch macht – als einer der wenigen Forscher_innen, die schon in den 1980er-Jahren die besondere Stellung des Diskurses der »Kinderschändung« im NS benannt haben – in *Sexuelle Denunziation* auf das antisemitische Sujet des Juden als Täter von sexualisierten Übergriffen auf Kinder aufmerksam.⁶⁸⁶ Sexuelle Denunziation habe eine lange Tradition im Antisemitismus. So hätten sexualisierte Zuschreibungen an Jüdinnen_Juden auch in der Weimarer Republik zum Repertoire des rassistischen Antisemitismus gehört. Zu

roic Conduct. The Rise of Heterosexuality and the Invention of the Jewish Man. Berkeley/Los Angeles/London: University of California Press 1997; Volkov, Shulamit: »Antisemitismus als kultureller Code«, in: dies.: *Antisemitismus als kultureller Code.* München: C. H. Beck 2000, S. 13-36; Braun, Christina von: »Einleitung«, in: dies.; Ziege, Eva-Maria (Hg.): *Das bewegliche Vorurteil. Aspekte des Internationalen Antisemitismus.* Würzburg: Königshausen und Neumann 2004, S. 11-42; Braun, Christina von: »Zur Bedeutung der Sexualbilder im rassistischen Antisemitismus«, in: *Feministische Studien: Zeitschrift für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung* 33/2 (2015), S. 293-307; Herzog, Dagmar: *Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts.* München: Siedler 2005, S. 26ff.

683 Vgl. ebd.

684 Vgl. Schneider, Silke: »Sexualdelikte im Nationalsozialismus. Opfer- und Täterbilder«, in: Künzel, Christine (Hg.): *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute.* Frankfurt a.M./New York: Campus 2003, S. 165-186, S. 169-178.

685 Vgl. ebd., S. 165ff. Zur schwierigen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verfolgung von Verbrecher_innen vgl. auch Lieske, Dagmar: *Unbequeme Opfer? »Berufsverbrecher« als Häftlinge im KZ Sachsenhausen.* Berlin: Metropol 2016, insb. S. 324.

686 Vgl. Koch, Friedrich: *Sexuelle Denunziation.* Frankfurt a.M.: Syndikat 1986, S. 81ff.

den Motiven der sexualisierten antisemitischen Zuschreibungen, die im NS insbesondere im *Stürmer* verbreitet wurden, zählt Koch neben »Geilheit«, »Verführungssucht«, »Vergewaltigung«, »Sodomie«, »Masturbation/Onanie«, »Homosexualität«, »Syphilis, Prostitution und Mädchenhandel«, »Pornografie« und der Denunziation der Psychoanalyse auch die »Kinderschändung«.⁶⁸⁷ Wie ich im Folgenden etwas ausführlicher darstellen werde, wurde sexualisierte Gewalt gegen Kinder insbesondere im *Stürmer* zum spezifisch jüdischen Verbrechen erklärt, was von den Autor_innen sowohl »theologisch« als auch »rassenbiologisch« verankert wurde.⁶⁸⁸

Der *Stürmer* hatte Ende 1935 eine Auflage von einer halben Million erreicht, die er bis zum Kriegsbeginn aufrechterhalten sollte.⁶⁸⁹ Einzelne Sondernummern wie die über *Ritualmord* erzielten Auflagen in Millionenhöhe, und insgesamt erreichte das Blatt entweder als Einzelausgabe oder als Aushang in den sogenannten *Stürmer*-Kästen große Teile der deutschen Bevölkerung.⁶⁹⁰ Neben redaktionellen Inhalten war die *Stürmer*-Berichterstattung von einer Vielzahl an Leser_innenbriefen geprägt, die häufig »Berichte« über angebliche jüdische Verbrechen beinhalten und teilweise als eine Art Pranger funktionierten.⁶⁹¹ Zu den Zuschreibungen gehörten Vorwürfe sowohl religiös als auch politisch motivierter sexualisierter Gewalt und außerdem Anschuldigungen bezüglich der Verbreitung von Homosexualität und der »Verführung« der Jugend. In den »Kinderschänder«-Narrativen finden sich Anklänge an das im christlichen Antijudaismus verbreitete Motiv der Ritualmordlegenden. Diese spielten darin seit ungefähr 1144 eine Rolle und hatten sich bis zum 13. Jahrhundert als fester Bestandteil der antijüdischen Propaganda, häufig verbreitet durch Kleriker, etabliert; im 19. Jahrhundert hatten sie eine Renaissance erfahren und waren im 20. Jahrhundert teilweise aktualisiert und dabei säkularisiert worden.⁶⁹²

Das Phantasma der spezifisch jüdischen Sexualdelinquenz

Im *Stürmer* wurden häufig theologisch eingefärbte Argumentationen mit einem von Rassentheorien geprägten verwissenschaftlichten Antisemitismus verbunden und beispielsweise postuliert, der Talmud erlaube bzw. fordere von seinen Anhänger_innen

687 Vgl. ebd., S. 72-92.

688 Zur Idee des spezifisch jüdischen »Sexualverbrechens« vgl. ebd., S. 82; außerdem Przyrembel, Alexandra: »Rassenschande«. *Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, S. 187. Exemplarisch für die rassenbiologische Verankerung von Verbrechen im NS steht etwa Keller, Josef; Andersen, Hanns: *Der Jude als Verbrecher*. Berlin/Leipzig: Nibelungen-Verlag 1937.

689 Vgl. Reuband, Karl-Heinz: »Die Leserschaft des »Stürmer« im Dritten Reich. Soziale Zusammensetzung und antisemitische Orientierungen«, in: *Historical Social Research* 33/4 (2008), S. 214-254, S. 215.

690 Vgl. ebd.

691 Vgl. ebd., S. 217; außerdem Przyrembel, Alexandra: »Rassenschande«. *Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, S. 195.

692 Vgl. Benz, Wolfgang: *Was ist Antisemitismus?* München: C. H. Beck 2005, S. 70; Wippermann, Wolfgang: *Rassenwahn und Teufelsglaube*. Berlin: Frank & Timme 2005, S. 127-140; Braun, Christina von: »Zur Bedeutung der Sexualbilder im rassistischen Antisemitismus«, in: *Feministische Studien: Zeitschrift für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung* 33/2 (2015), S. 293-307.

sexualisierte Gewalt gegen ›arische‹ Kinder, was wiederum mit der vermeintlich grundsätzlichen biologischen Triebhaftigkeit als jüdisch klassifizierter Männer verknüpft wurde.⁶⁹³ Mit dieser Verbindung konnte im *Stürmer* dann die angebliche besondere Gefahr, die der ›Volksgemeinschaft‹ durch Jüdinnen_Juden drohe, begründet werden: In einem Text aus dem Jahr 1935 über Vorfälle sexualisierter Übergriffe auf Kinder in Anklam postuliert ein_e unbekannte_r Autor_in, der Talmud gebiete die »Schändung nichtjüdischer Mädchen«, dieses Gesetz kenne jede_r Jüdin_Jude, dementsprechende jüdische ›Kinderschändungen‹ seien »tausendfach« in Deutschland begangen worden und deswegen sei »[u]nser Volk« daran gewesen, »an diesem talmudischen Verbrechergesetz zu verderben [...]«. ⁶⁹⁴ Mit dieser Gefahr wurde im selben Artikel retrospektiv die Notwendigkeit der *Nürnberger Gesetze* vom September 1935 begründet: Sie seien vonnöten, »[u]m der Vernichtung unseres Blutes Einhalt zu tun«. ⁶⁹⁵

Insgesamt wurde im *Stürmer* das produziert, was die Historikerin Alexandra Przyrembel als diskursiv hergestellte »spezifisch ›jüdische‹ Sexualdelinquenz« beschreibt. ⁶⁹⁶ Im *Stürmer* werde diese unter anderem durch explizite Namensnennungen oder die detaillierte Schilderung von Taten heraufbeschworen und somit eine »Universalität der vom Judentum ausgehenden sexuellen Gefahr« behauptet. ⁶⁹⁷ Verschwörungstheorien, nach denen angebliche talmudische Anweisungen zu Übergriffen auf ›arische‹ Kinder motivierten, was wiederum von »der Judenpresse« vertuscht werde, wurden im *Stürmer* mit einer antisemitischen Rassifizierung aller als Jüdinnen_Juden Klassifizierten verknüpft. ⁶⁹⁸ Typisch für diese antisemitische Rassifizierung war seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert die Unterstellung der grundsätzlichen – und nicht mehr durch Assimilation oder Konversion aufhebbaaren – Andersartigkeit von Jüdinnen_Juden, die als eigene ›Spezies‹, als ›Rasse‹ konstruiert wurden, deren ›Fremdartigkeit‹ sowohl in ihrer gesamten Körperlichkeit als auch in ihrer angeblich

693 Vgl. Bensow, Laura: »Frauen und Mädchen, die Juden sind Euer Verderben!« Eine Untersuchung antisemitischer NS-Propaganda unter Anwendung der Analysekategorie Geschlecht. Hamburg: Marta Press 2016, S. 255f.

694 N. N.: »Jüdischer Kinderschänder«, in: *Der Stürmer* 13/43 (1935), S. 8.

695 Ebd.

696 Vgl. Przyrembel, Alexandra: ›Rassenschande‹. Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, S. 187.

697 Vgl. ebd., S. 193.

698 Vgl. etwa N. N.: »Synagogenvorbeter Cohen. Der Schächter und Kinderschänder von Talmässing«, in: *Der Stürmer* 4/1 (1926), S. 1-2, S. 2; N. N.: »Jud Ekenazi. Der Kinderschänder von Wien«, in: *Der Stürmer* 11/41 (1933), S. 1-2; N. N.: »Norbert Frank. 16 jähriger Jude schändet 4 jähriges Mädchen«, in: *Der Stürmer* 12/46 (1934), S. 4; N. N.: »Jüdischer Kinderschänder«, in: *Der Stürmer* 13/43 (1935), S. 8; N. N.: »Siegfried Kahn. Rasseschänder schon mit 14 Jahren – Dreimal vor Gericht – 3 Jahre Zuchthaus«, in: *Der Stürmer* 13/50 (1935), S. 4; N. N.: »Das Verbrechen in Oldendorf. Vierzehnjähriges Mädchen wurde unter Beihilfe einer Judenfamilie geschändet«, in: *Der Stürmer* 13/52 (1935), S. 5; N. N.: »Jüdische Knabenverderber. Die Berliner Polizei räumt auf – Eltern achtet auf Euere Kinder!«, in: *Der Stürmer* 14/13 (1936), S. 1-3; Hiemer, Ernst: »Ein Jude enthüllt die jüdischen Absichten«, in: *Der Stürmer* 18/50 (1939), S. 1-2; *Ritualmord-Nummer. Der Stürmer* 12/Sondernummer 1 (1934). Ähnliche Motive finden sich in Keller, Josef; Andersen, Hanns: *Der Jude als Verbrecher*. Berlin/Leipzig: Nibelungen-Verlag 1937, S. 138-141.

»triebhaften« oder »neurasthenischen« Sexualität Ausdruck finde.⁶⁹⁹ Dementsprechend wurden als jüdisch markierte angebliche Täter sexualisierter Gewalt im *Stürmer* als »unverbesserlich« beschrieben, und zwar nicht primär, weil sie – wie im Sittlichkeitsverbrecherdiskurs angelegt – sexuell »anders«, sondern weil sie Juden waren.⁷⁰⁰

Insbesondere als Berichte inszenierte Artikel über Prozesse und Urteile wegen angeblicher Sexualdelikte dienten im *Stürmer* als Vehikel der weiteren Verbreitung antisemitischer Sexualbilder. So wurde beispielsweise der Prozess gegen den Juristen und Weinhändler Leopold Obermayer von vielen Pressestimmen, auch im *Stürmer*, begleitet, wo Obermayer als »Jugendvergifter« und »Männerverderber« beschimpft wurde.⁷⁰¹ In einem Schauprozess wurde er wegen Verstoß gegen § 175 StGB zu zehn Jahren Haft verurteilt, schließlich zur »Vernichtung durch Arbeit« ins KZ Mauthausen überstellt und dort 1943 ermordet.⁷⁰² Ursprünglich waren auch Vorwürfe wegen Verstoß gegen § 176 StGB erhoben worden, die aber fallengelassen worden waren.⁷⁰³

In der Sondernummer zum Fall Albert Hirschland, einem Berufsschulleiter, der 1935 wegen »Sittlichkeitsverbrechen« an seinen Schülerinnen verurteilt wurde, begründete die Redaktion die besonders ausführliche Berichterstattung in einer direkten Ansprache an die Leser_innen wie folgt: Es handele sich keineswegs um einen Einzelfall, »[j]eder Jude« habe »die gleiche Anschauung wie dieser Rasseschänder. Jeder Jude besitzt das gleiche Blut und hat den gleichen Trieb in sich« und sei deswegen als Gefahr für »deutsche Mädchen und Frauen« zu betrachten.⁷⁰⁴

699 Vgl. unter anderem Gilman, Sander L.: *The Jew's Body*. New York/London: Routledge 1991, S. 100f.; S. 171–181; Mosse, George L.: *The Image of Man. The Creation of Modern Masculinity*. Oxford: Oxford University Press 1996, S. 70f.; Mosse, George L.: *Die Geschichte des Rassismus in Europa*. Frankfurt a.M.: Fischer 1996, S. 13; Boyarin, Daniel: *Unheroic Conduct. The Rise of Heterosexuality and the Invention of the Jewish Man*. Berkeley/Los Angeles/London: University of California Press 1997, S. 214; Schäfer, Julia: *Vermessen – gezeichnet – verlacht. Judenbilder in populären Zeitschriften 1918–1933*. Frankfurt a.M./New York: Campus 2005, S. 216.

700 Vgl. zum Beispiel N. N.: »Der Mädchenverderber von Artern«, in: *Der Stürmer* 13/43 (1935), S. 9; N. N.: »An die Stürmerleser!«, in: *Der Stürmer* 13/Sondernummer 2 (1935), S. 14.

701 Vgl. N. N.: »Leopold Obermayer«, in: *Der Stürmer* 14/10 (1936), S. 1–2; N. N.: »Jüdischer Jugendvergifter«, in: *Der Stürmer* 15/27 (1937), S. 4–5. Eine ähnliche »Berichterstattung« zu einem anderen Fall findet sich in N. N.: »Kinderschänder Stern in Rohrbach«, in: *Der Stürmer* 14/10 (1936), S. 5. Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Priester (zumeist wegen Verstößen gegen § 174 und § 175 StGB) wurden unter anderem auch im *Stürmer* antikatholisch instrumentalisiert, vgl. zum Beispiel N. N.: »Priester und Pfaffen. Verbrechen unter dem Schutze des priesterlichen Gewandes«, in: *Der Stürmer* 14/14 (1936), S. 6. Zu diesen Prozessen vgl. auch Hockerts, Hans Günter: *Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/1937. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf*. Mainz: Matthias-Grünwald-Verlag 1971.

702 Vgl. Fröhlich, Elke: »Ein »Volksschädling««, in: dies.; Broszat, Martin (Hg.): *Bayern in der NS-Zeit. Band IV. Die Herausforderung des Einzelnen. Geschichten über Widerstand und Verfolgung*. München: R. Oldenbourg 1983, S. 76–114. Zu Obermayer vgl. auch Sternweiler, Andreas: *Fotos sind mein Leben: Albrecht Becker*. Berlin: Verlag Rosa Winkel 1993, S. 102–127. Am Fall Obermayer lässt sich auch die Interdependenz antisemitischer und heterosexistischer Zuschreibungen ablesen.

703 Vgl. Fröhlich, Elke: »Ein »Volksschädling««, in: dies.; Broszat, Martin (Hg.): *Bayern in der NS-Zeit. Band IV. Die Herausforderung des Einzelnen. Geschichten über Widerstand und Verfolgung*. München: R. Oldenbourg 1983, S. 76–114, S. 95.

704 Vgl. N. N.: »An die Stürmerleser!«, in: *Der Stürmer* 13/Sondernummer 2 (1935), S. 14; zu Hirschland im Allgemeinen außerdem Przyrembel, Alexandra: »Rassenschande«. *Reinheitsmythos und Vernich-*

In vielen der Texte wurde der Aspekt der ›Rassenschande‹ ebenso stark skandalisiert wie der sexualisierte Übergriff auf Kinder an sich, im Falle von als ›arisch‹ markierten Opfern schien also die Überschreitung vermeintlicher Rassengrenzen mindestens ebenso verurteilenswert wie die Überschreitung der Schutzaltersgrenze.⁷⁰⁵ Im rassistischen Antisemitismus gesellte sich auch im NS zur Unterstellung von Hypersexualität, Triebhaftigkeit und ›Kinderschändung‹ die Zuschreibung der Verbreitung von Homosexualität und des Verderbens der Jugend.⁷⁰⁶ So nahmen Artikel über angebliche ›Jugendverderber‹ viel Raum im *Stürmer* ein. In *Jüdische Knabenverderber* aus dem Jahr 1936 postulierte die_der ungenannte Autor_in, Juden seien in »sexuellen Dingen die verkörperte Unnatur«, auch deswegen seien in letzter Zeit besonders viele jüdische Sittlichkeitsverbrecher verhaftet worden.⁷⁰⁷ Diese suchten sich nichtjüdische Männer und Knaben aus, da, wer einmal vom »Uebel belastet«, für immer für die ›Volksgemeinschaft‹ verloren sei.⁷⁰⁸ Der Artikel war mit Fotos angeblicher »Jugendverderber« illustriert, die mit vollem Namen genannt und deren Berliner Adressen publiziert wurden – hier verstand sich die Zeitschrift also explizit als Ermöglichungsraum der Gewalt und lieferte den Leser_innen sogar die Adressen der Anzugreifenden ins Haus.

›Kinderschändung‹ als politisches Projekt

Bereits in den späten 1920er- und frühen 1930er-Jahren fachte der *Stürmer* mit der Behauptung, ›Kinderschändung‹ sei ein politisches Projekt, das unter anderem die Zerstörung von Familien zum Ziel habe, die Stimmung gegen Jüdinnen_Juden an.⁷⁰⁹ Nach

tungslegitimation im Nationalsozialismus. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, S. 192. Der Prozess gegen Hirschland wurde auch in Keller, Josef; Andersen, Hanns: *Der Jude als Verbrecher*. Berlin/Leipzig: Nibelungen-Verlag 1937, S. 154ff. antisemitisch instrumentalisiert.

705 Vgl. N. N.: »Rassenschänder Moritz Dresel. Er vergeht sich an Kindern«, in: *Der Stürmer* 13/28 (1935), S. 4; N. N.: »Jud Simon macht sich an blonde Kinder heran«, in: *Der Stürmer* 14/14 (1936), S. 6; N. N.: »Jud Mosbach der Kinderverführer«, in: *Der Stürmer* 14/14 (1936), S. 6.

706 Vgl. Mosse, George L.: *Nationalismus und Sexualität. Bürgerliche Moral und sexuelle Normen*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1987, S. 179. Exemplarisch für diese Zuschreibung, hier an Magnus Hirschfeld, ist Hippler, Fritz; Tauber, Eberhard: *Der ewige Jude*. Deutschland 1940, 65 Min., 00:42:30; im *Stürmer* N. N.: »Jüdische Knabenverderber. Die Berliner Polizei räumt auf – Eltern achtet auf Euere Kinder!«, in: *Der Stürmer* 14/13 (1936), S. 1-3; N. N.: »Wieder ein jüdischer Knabenverderber«, in: *Der Stürmer* 15/34 (1937), S. 8.

707 Vgl. N. N.: »Jüdische Knabenverderber. Die Berliner Polizei räumt auf – Eltern achtet auf Euere Kinder!«, in: *Der Stürmer* 14/13 (1936), S. 1-3, S. 1f.

708 Vgl. ebd., S. 2.

709 Vgl. zum Beispiel N. N.: »Kinderschändung soll Gesetz werden. So will es der Jude haben«, in: *Der Stürmer* 5/31 (1927), S. 2; L. W.: »Die Kinderfreunde des Berliner Juden Dr. Löwenstein. Planmäßige Zerstörung der christlichen Familie – Skandal in Nürnberg«, in: *Der Stürmer* 10/50 (1932), S. 5-6. Zur Verknüpfung antisemitischer Sexualbilder mit antisemitischen Verschwörungstheorien vgl. exemplarisch: Braun, Christina von: »Und der Feind ist Fleisch geworden. Der rassistische Antisemitismus«, in: dies.; Heid, Ludger (Hg.): *Der ewige Judenhaß: Christlicher Antijudaismus. Deutsch-nationale Judenfeindlichkeit. Rassistischer Antisemitismus*. Bonn: Burg Verlag 1990, S. 149-213; Mosse, George L.: *The Image of Man. The Creation of Modern Masculinity*. Oxford: Oxford University Press 1996; Mosse, George L.: *Die Geschichte des Rassismus in Europa*. Frankfurt a.M.: Fischer 1996; Boyarin, Daniel: *Unheroic Conduct. The Rise of Heterosexuality and the Invention of the Jewish Man*. Berkeley/Los Angeles/London: University of California Press 1997.

Erlass der *Nürnberger Gesetze* 1935 kumulierte diese in immer ausgefeilteren Verschwörungsnarrativen, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder zum gezielten Angriff auf die ›Volksgemeinschaft‹ umdeuteten und mit expliziten Warnungen an Eltern und insbesondere Mütter verknüpft waren.⁷¹⁰ 1936 denunzierte ein *Stürmer*-Artikel einen ehemaligen Künstler, der beschuldigt wurde, gegenüber minderjährigen Knaben tätlich geworden zu sein, er habe gewusst, dass seine Taten »Mord [...] an der Kinderseele« gewesen seien, und sich gefreut, dass er »auf diese Weise das gehaßte deutsche Volk« habe treffen können.⁷¹¹ Er habe das angeblich talmudische Gebot, das Übergriffe auf nichtjüdische Mädchen ab drei Jahren erlaube, auf Knaben ausgedehnt. Insgesamt seien vermehrt »Knabenverderber« gefasst worden, was beweise, dass es eine geheime jüdische Absprache gebe, nämlich: »Verderbt die deutsche Jugend auf sexuellem Gebiet [...] [...]«⁷¹² Auch in Kellers und Andersens *Der Jude als Verbrecher* spielt die verschwörungsideologische Unterstellung einer politischen Agenda der ›Kinderschändung‹ eine Rolle: Mithilfe marxistischer und kommunistischer Parteien, der Presse, des Films, von Theatern, der Literatur, Juristen und des Liberalismus würden Jüdinnen Juden versuchen, die vermeintlichen Grundsätze des Talmuds in der Gesetzgebung verschiedener Länder zu verankern, Ziel dabei sei »die systematische Unterhöhnung der Volkskraft« und die Zerstörung aller »Grundlagen des völkischen Lebens«.⁷¹³

Das Motiv der groß angelegten jüdischen Verschwörung zur ›Kinderschändung‹, die von verschiedenen Institutionen und Individuen verdeckt oder befördert werde, tauchte auch in Kinderbüchern wie dem *Giftpilz* von Ernst Hiemer, einem Lehrer, Autor antisemitischer Kinderbücher und zwischen 1938 und 1942 Hauptschriftleiter des *Stürmer*, auf. Im Kapitel *Die Erfahrung von Hans und Else mit einem fremden Mann* bietet ein als jüdisch markierter älterer Mann dem Mädchen Else Süßigkeiten an. Als Bruder Hans der Mutter davon erzählt und der Mann schließlich von der Polizei verhaftet wird, bringt die Mutter den Kindern folgenden Spruch bei:

Ein Teufel geht durch unser Land./Der Jude ist's, uns allen bekannt. Alle Menschenmörder und Rassenschänder./Ein Kinderschreck in aller Länder./Er will unsere Jugend verderben./Er will unseres Volkes Sterben./Habe nichts zu tun mit dem dreckigen Jud'./Dann geht es Dir Dein Leben lang gut.⁷¹⁴

Hier wird das Motiv des gefährlichen Feindes im Inneren mit dem Topos einer spezifisch jüdischen Sexualdelinquenz verknüpft, die sich als Teil eines verschwörerischen politischen Projekts gegen die ›Volksgemeinschaft‹ richte und auf ihre Vernichtung abziele. Im Folgekapitel, *Inges Besuch bei einem jüdischen Doktor*, bekommt BDM-Mädchen Inge im Wartezimmer eines als jüdisch markierten Arztes Angst, schlägt den Arzt und

710 Zu den Warnungen an Eltern und insbesondere Mütter vgl. Bensow, Laura: »Frauen und Mädchen, die Juden sind Euer Verderben!« Eine Untersuchung antisemitischer NS-Propaganda unter Anwendung der Analysekategorie Geschlecht. Hamburg: Marta Press 2016, S. 255ff.

711 Vgl. N. N.: »Der Knabenschänder. Planmäßige jüdische Vernichtungsarbeit am deutschen Volk«, in: *Der Stürmer* 14/44 (1936), S. 2.

712 Ebd.

713 Vgl. Keller, Josef; Andersen, Hanns: *Der Jude als Verbrecher*. Berlin/Leipzig: Nibelungen-Verlag 1937, S. 141f.; S. 145.

714 Vgl. Hiemer, Ernst: *Der Giftpilz. Ein Stürmerbuch für Jung u. Alt*. Nürnberg: Stürmer 1938, S. 28f.

flüchtet schließlich, nachdem sie Schreie aus dem Behandlungszimmer gehört hat.⁷¹⁵ Bei der Mutter angekommen, ›berichtet‹ sie:

Der Teufel war's mit böser Hand/der den Juden sandte in deutsches Land/Wie ein Teufel er begehrt/Die deutschen Frauen, die deutsche Ehr'/Die deutschen Leute, sie wollen nicht begreifen,/es sei denn, die Einsicht wird sie erreichen./Um die Deutschen zu heilen, sie zu gesunden,/kann nur ein deutsches Mittel gefunden.⁷¹⁶

An dieser Stelle wird das antisemitische Verschwörungsnarrativ einem zur ›Volksge-nossin‹ subjektivierten BDM-Mädchen in den Mund gelegt, das – ähnlich der Mutter in der ersten Geschichte – den kindlichen Leser_innen die den Arzt entmenslichende und zur Gewalt aufrufende ›Botschaft‹ übermitteln soll, dass hier die Gesundheit und das Überleben der gesamten ›Volksgemeinschaft‹ an sich auf dem Spiel stehe.

Antisemitische Sexualbilder adressierten also auch Kinder und waren häufig mit expliziten Gewaltrechtfertigungen, ex- und impliziten Aufrufen zur Gewaltanwendung und entsprechenden Ansprachen versehen. 1936 forderte *Der Stürmer* Mütter dazu auf, ihre Kinder vor Juden zu warnen, da »sich selbst heute noch fremdrassige Subjekte an deutsche Kinder heranmachen und sie an Leib und Seele zu verderben« suchten.⁷¹⁷ Direkte Ansprachen wie »Eltern, sagt Euren Kindern, daß der Jude der Teufel ist« bauten ein Bedrohungsszenario auf, dehumanisierten als jüdisch klassifizierte Personen und konnten als gewaltlegitimierend interpretiert werden.⁷¹⁸ Zugleich fügten sich die Ausführungen zum angeblichen politischen Projekt der ›Kinderschändung‹ nahtlos ins antisemitisch-verschwörungsideologische Phantasma eines ›Weltjudentums‹, das ›den Ariern‹ bzw. ›der Volksgemeinschaft‹ nach dem Leben trachte.⁷¹⁹

Jüdisch markierte Kinder und Jugendliche als Gefahr

Denunziatorische und zur Gewalt anstiftende Texte richteten sich darüber hinaus nicht allein gegen Erwachsene. Jüdisch markierte Kinder und Jugendliche wurden im *Stürmer* mit vollem Namen genannt und als beispielhaft für die vermeintliche grundsätzliche Andersartigkeit von Jüdinnen/Juden präsentiert. In einem Artikel über einen sechzehn-jährigen Metzgerlehrling, der beschuldigt wurde, eine Vierjährige vergewaltigt zu

715 Vgl. ebd., S. 30ff. Ein Bericht ähnlicher Ausrichtung findet sich auch in N. N.: »Rassenschande und Mord an Kindern in Amerika«, in: *Der Stürmer* 15/38 (1937), S. 4. Zum Topos des sexuell gefährlichen jüdischen Arztes und dem besonderen Verfolgungsdruck auf jüdische Ärzte vgl. auch Przyrembel, Alexandra: »Rassenschande«. *Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, S. 198f.; S. 269.

716 Vgl. Hiemer, Ernst: *Der Giftpilz. Ein Stürmerbuch für Jung u. Alt*. Nürnberg: Stürmer 1938, S. 30f.

717 Vgl. N. N.: »Jüdischer Kinderverderber«, in: *Der Stürmer* 14/44 (1936), S. 6.

718 Vgl. N. N.: »Der Jude schändet weiter«, in: *Der Stürmer* 13/25 (1935), S. 2; N. N.: »Jüdische Knaben-verderber. Die Berliner Polizei räumt auf – Eltern achtet auf Euere Kinder!«, in: *Der Stürmer* 14/13 (1936), S. 1-3.

719 Zum Topos des ›Weltjudentums‹ vgl. Benz, Wolfgang: »Jüdische Weltverschwörung? Vom zähen Leben eines Konstrukts«, in: ders.: *Was ist Antisemitismus?* München: C. H. Beck 2005, S. 174-192; Herf, Jeffrey: *The Jewish Enemy. Nazi Propaganda During World War II and the Holocaust*. Cambridge: Belknap Press of Harvard University Press 2006.

haben, führte die_der Autor_in die Tat auf »Rasse« und »Blut« zurück, in denen die vermeintliche »Frühreife« des angeblichen Täters begründet liege.⁷²⁰ »Der frühreife Judenbub mustert die Mitschülerinnen seiner Klasse mit Augen, aus denen das erwachte Tier lauert. Die frühreifen Juden unter deutschen Schülern, die noch Kinder sind, waren und sind eine ungeheure Gefahr« und drohten ganze Schulklassen zu »verderben«, so der Artikel, in dem kolonialrassistische Motive von »tierischer Wildheit« mit Antisemitismus entmenslichend verwoben werden.⁷²¹ Der Text steht exemplarisch für die fortschreitende Dehumanisierung jüdisch markierter Menschen im *Stürmer*. Der_die Autor_in verglich darin den Umgang mit »jüdischen Sexualverbrechern« mit den US-amerikanischen anti-Schwarzen Lynchmorden und kam zu dem Schluss, dass es dem Lehrling so ergangen wäre wie »den schwarzen Frauenschändern in Amerika, die das Volk lyncht«, wären die Nationalsozialisten tatsächlich so mächtig, wie es »die Juden« behaupten würden.⁷²² Die Dehumanisierung der und die Gewaltakte gegen Jüdinnen_Juden waren der_dem Autor_in also noch nicht weit genug fortgeschritten, und im Text wird durch den Verweis auf die Lynchmorde eine konkrete rassistische Gewaltpraxis, Mord, als Vorschlag in den Raum gestellt, für deren Ausübung es lediglich noch an Macht fehle.

Doch auch nach Erlass der *Nürnberger Gesetze* erschienen vergleichbare Artikel, in denen die Wichtigkeit der neuen Gesetze betont wurde, da es sich bei derartigen Sittlichkeitsverbrechen um »Rasseverbrechen« handele.⁷²³ In einem Text von Ernst Hiemer werden jüdische Jugendliche als aufgrund ihrer von den »Urvätern übernommene[n] Erbmasse« »frühreif« und zum Verbrechen geboren diffamiert und zur Gefahr für andere Kinder und Jugendliche stilisiert, von nicht-jüdischen Kindern wiederum behauptet Hiemer, zu ihren »hervorragenden Eigenschaften« gehöre ihre »Reinheit«.⁷²⁴ Er teilte Kinder und Jugendliche demzufolge in »Volksgenoss_innen« und »Gemeinschaftsfremde« auf. Auch im *Stürmer* wurde damit eine Differenz in die Kindheit und Jugend eingeführt, durch die »arische«, der »Volksgemeinschaft« zugeordnete Kinder und Jugendliche als zwar »verderbbar«, aber deswegen umso schutzbedürftiger und schützenswerter erschienen, während als jüdisch markierte Kinder und Jugendliche als Gefahr für erstere auftauchten. Gleichzeitig wurde jede Tat einer_eines einzelnen Jüdin_Juden als exemplarisch für alle Jüdinnen_Juden diskutiert und sowohl als »typisch«, als »Rasseneigenschaft«, gedeutet als auch als Teil eines verschwörerischen und für die »Volksgemeinschaft« lebensbedrohlichen Projekts dargestellt, womit wiederum die Akzeptabilitätsbedingungen für Gewalt und weitere Dehumanisierungen geschaffen wurden.

720 Vgl. N. N.: »Norbert Frank. 16 jähriger Jude schändet 4 jähriges Mädchen«, in: *Der Stürmer* 12/46 (1934), S. 4.

721 Vgl. ebd. Zu den Verknüpfungen von Antisemitismus und Kolonialrassismus vgl. Bruns, Claudia: »Antisemitism and Colonial Racism. Transnational and Interdiscursive Intersectionality«, in: Hund, Wulf D.; Koller, Christian; Zimmermann, Moshe (Hg.): *Racisms Made in Germany*. Berlin/Münster/Wien/Zürich/London: LIT Verlag 2011, S. 99-121.

722 Vgl. N. N.: »Norbert Frank. 16 jähriger Jude schändet 4 jähriges Mädchen«, in: *Der Stürmer* 12/46 (1934), S. 4.

723 Vgl. zum Beispiel N. N.: »Siegfried Kahn. Rasseschänder schon mit 14 Jahren – Dreimal vor Gericht – 3 Jahre Zuchthaus«, in: *Der Stürmer* 13/50 (1935), S. 4.

724 Vgl. Hiemer, Ernst: »Kinder des Teufels«, in: *Der Stürmer* 17/51 (1938), S. 1-2.

Nach dem Überfall auf Polen 1939 und mit der Eskalation genozidaler Gewalt nahm die ›Kinderschänder‹-Berichterstattung im *Stürmer* insgesamt stark ab. Nur gelegentlich wurden noch – allerdings dann als Frontberichterstattungen aus Polen gerahmte – Artikel veröffentlicht, welche die Dehumanisierung jüdischer Kinder und Jugendlicher weiterführten. Ernst Falkner stellte beispielsweise in einem Text aus der Rubrik *Das ist der Jude. Frontsoldaten schildern ihre Erlebnisse* jüdische Jugendliche und Kinder als besonders »frühreif« dar. Er habe in Polen beobachtet, dass es unter ihnen völlig »entwickelt[e]« Mädchen gebe, ein polnischer Polizeibeamter habe ihm außerdem berichtet, dass früher häufiger zwölf- bis vierzehnjährige jüdische Jungen verhaftet worden seien, die sich an nichtjüdische Mädchen »herangemacht« hätten.⁷²⁵

Mit der kriegesischen Expansion der Außengrenzen und dem zunehmend genozidalen Modus der ›Stabilisierung‹ vermeintlicher ›Rassengrenzen‹ war die Überschreitung von Schutzaltersgrenzen offensichtlich weniger skandalisier- und instrumentalisierbar.⁷²⁶ Einerseits war der Prozess der Dehumanisierung von als jüdisch, ›krank‹ oder ›behindert‹ klassifizierten Menschen bereits bis hin zur genozidalen Gewalt zugespitzt worden und Kinderschändungsvorwürfe waren zur Legitimation von Gewalt schlichtweg nicht mehr notwendig. Andererseits dominierten im *Stürmer* ab Kriegsbeginn – neben Artikeln, die Jüdinnen/Juden die Schuld am Krieg gaben – Texte, die ›Rassenschande‹ unter Erwachsenen thematisierten. In diesen waren Täter_in/Opfer-Dichotomien wesentlich weniger eindeutig als in den ›Kinderschänder‹-Texten und auch die als ›arisch‹ klassifizierten Beteiligten wurden als für die ›Volksgemeinschaft‹ »für immer verloren« stigmatisiert.⁷²⁷ Marxistische oder freimaurerische Arbeiter_innen könne man »zurückgewinnen«, sei das ›Blut‹ einer Frau durch sexuellen Kontakt mit »Juden verseucht«, sei sie allerdings »für das deutsche Volk für immer verloren«.⁷²⁸ Dies sei Teil einer planmäßigen Strategie, »das deutsche Volk für alle Ewigkeit zu zerstören und zu vernichten [...]«. Somit führten diese Artikel den Leser_innen die konstitutive Instabilität der Zugehörigkeit zur permanent in der Praxis herzustellenden ›Volksgemeinschaft‹ deutlich vor Augen und schworen sie nicht allein auf einen gemeinsamen Feind ein, sondern enthielten die implizite Drohung, selbst zur ›Gemeinschaftsfremden‹ zu werden.

Im nationalsozialistischen Kinderschänderdiskurs wurde nicht mehr primär die bürgerliche Kernfamilie als Stütze von Staat und Nation als gefährdet diskutiert, sondern die ›Volksgemeinschaft‹ an sich mit ihrem als lebensgefährlich imaginierten

725 Vgl. Falkner, Ernst: »Frühreife jüdische Jugend«, in: *Der Stürmer* 18/52 (1939), S. 10.

726 Zu den Interrelationen von territorialen Grenzen und Rassifizierungsprozessen vgl. Bruns, Claudia: »Die Grenzen des ›Volkskörpers‹: Interrelationen zwischen ›Rasse‹, Raum und Geschlecht in NS-Geopolitik und Kunst«, in: *Feministische Studien: Zeitschrift für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung* 33/2 (2015), S. 177–196.

727 Vgl. N. N.: »An die Stürmerleser!«, in: *Der Stürmer* 13/Sondernummer 2 (1935), S. 14. Bei vermeintlichen ›Rassenschändern‹ wurden auch Strafpraktiken wie Kastration und Sicherungsverwahrung angewandt, die in den Vorjahren an Sittlichkeitsverbrechern praktiziert worden waren, vgl. Przyrembel, Alexandra: ›Rassenschande‹. Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, S. 196.

728 Vgl. hier und im Folgenden N. N.: »An die Stürmerleser!«, in: *Der Stürmer* 13/Sondernummer 2 (1935), S. 14.

Feind im Inneren; auch hier wiederum war es indes nicht das einzelne Kind als solches, das es zu schützen galt, sondern die völkische Gemeinschaft.⁷²⁹ Auch die Verquickung von Kinderschänder- und Volksgemeinschaftsdiskurs trug dazu bei, die Akzeptabilitätsbedingungen für den zunehmend herrschaftsförmigen Umgang mit den so diskursiv als ›gemeinschaftsfremd‹ Exkludierten zu schaffen. Biopolitisch-souveränen Angehörigen der ›Volksgemeinschaft‹ eröffneten sich im Diskurs Ermöglichungsräume und Selbstermächtigungsnarrative der Gewalt, während sie außerdem zum unbedingten Schutz der ›Volksgemeinschaft‹ verpflichtet werden sollten.

Neben der Zuschreibung von Sittlichkeitsverbrechen an Jüdinnen_Juden lassen sich ähnliche, ebenfalls in den zeitgenössischen Medien breit rezipierte diskursive Verknüpfungen von vermeintlicher Devianz und sexualisierter Gewalt gegen Kinder für als homosexuell, ›erbkrank‹ oder als ›Bettler_innen‹ klassifizierte Menschen finden.⁷³⁰ So wurde beispielsweise der Fall des wandernden Uhrmachers Adolf Seefeld, der 1935 verhaftet und 1936 wegen Mordes an Kindern zwischen fünf und dreizehn Jahren in zwölf Fällen schuldig gesprochen und zu Kastration, Sicherungsverwahrung, fünfzehn Jahren Zuchthaus und zum Tode verurteilt wurde, sowohl für den Kampf gegen Homosexualität und zur Rechtfertigung eugenischer Maßnahmen als auch im »Kampf gegen das Bettelunwesen« instrumentalisiert.⁷³¹ Die diskursiven Verknüpfungen von vermeintlicher Devianz und sexualisierter Gewalt schlugen sich auch in konkreten Verfolgungspraktiken nieder, wobei sexualisierte Gewalttaten, die von Jüdinnen_Juden begangen wurden, mit besonderer Schärfe verfolgt wurden.⁷³²

2.2.4 Die NS-spezifische Verfolgung von Sexualdelikten gegen Kinder

Wie die Historikerin Dagmar Lieske betont, handelt es sich bei der Aufarbeitung der konkreten Verfolgungspraxis bezüglich ›Verbrecher_innen‹ im Allgemeinen und ›Sittlichkeitsverbrecher_innen‹, die wegen § 176 Abs. 3 StGB verurteilt wurden, im Speziellen noch weitestgehend um Forschungsdesiderate.⁷³³ Das liegt einerseits

729 Vgl. dazu auch Lieske, Dagmar: »Pädophilie und sexueller Kindesmissbrauch im Nationalsozialismus. Zur Forschung im Aktenbestand des Landgerichts Berlin 1933-1945«, in: *Zeitschrift für Pädagogik. Beiheft* 64 (2018), S. 18-27, S. 25.

730 Vgl. beispielsweise Kompisch, Anne-Kathrin: *Wüstling – Werwolf – Teufel. Medienbilder von Serienmördern in der deutschen Massenpresse 1918-1945*. Dissertation. Hamburg: Universität Hamburg 2008, <http://ediss.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2009/4297/pdf/Disskompischtext.pdf> [23.11.2016], S. 179-224.

731 Vgl. ebd.; außerdem ebd., S. 179f.; S. 182; S. 187; S. 201.

732 Vgl. Przyrembel, Alexandra: »Rassenschande«. *Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2003, S. 409f.

733 Vgl. Lieske, Dagmar: »Pädophilie und sexueller Kindesmissbrauch im Nationalsozialismus. Zur Forschung im Aktenbestand des Landgerichts Berlin 1933-1945«, in: *Zeitschrift für Pädagogik. Beiheft* 64 (2018), S. 18-27. Eine frühe Dokumentation der Homosexuellenverfolgung, die – wenngleich spärliches – Material zur Verfolgung von Menschen, die wegen Verstößen gegen § 176 StGB verurteilt worden waren, enthält, findet sich in Jellonek, Burkhard: *Homosexuelle unter dem Hakenkreuz: Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich*. Paderborn: Schöningh 1990. Jellonek bleibt, was Pädophilie betrifft, allerdings weitgehend den Logiken der Pädophilieliskurse der 1970er- und 1980er-Jahre verhaftet. Zum Diskurs der 70/80er Jahre vgl. Kapitel 2.3.3-2.3.5 dieser Arbeit.

daran, dass die Idee, die Bekämpfung konventioneller Kriminalität im NS als eine zuweilen spezifisch nationalsozialistische Verfolgungspraxis zu analysieren, noch relativ neu ist.⁷³⁴ Zum anderen reproduzieren, wie Lieske herausgearbeitet hat, Geschichtsschreibung und Erinnerungsliteratur mitunter stigmatisierende Zuschreibungen an Sicherungsverwahrte und als ›Berufsverbrecher_innen‹ Klassifizierte, und überdies waren Kategorisierungen wie ›Berufs-‹ oder ›Sittlichkeitsverbrecher‹ und/oder ›Asoziale‹ im NS nicht immer scharf abgegrenzt und konnten sich mit anderen Verfolgungskategorien überschneiden oder vermischen.⁷³⁵ Die Verfolgung von Sexualdelikten war funktional für nationalsozialistische Ziele und eng mit der Idee der ›Volksgemeinschaft‹ als Ermöglichungsraum von Bioherrschaft und den damit verbundenen institutionellen und interpersonellen Gewaltpraktiken verknüpft.⁷³⁶ So waren kriminalpolitische Überlegungen zu Übergriffen auf Kinder immer wieder mit Handlungsimperativen für biopolitisch souveräne Angehörige der ›Volksgemeinschaft‹ verbunden, wie zum Beispiel in einem Aufsatz aus den *Monatsblättern für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge*, betitelt *Der Nationalsozialismus als Überwinder der Kriminalität*, deutlich wird. Die Anzeigehäufigkeit von Sittlichkeitsverbrechen gegen Kinder habe sich, ist darin zu lesen, deutlich erhöht, was einerseits für ein wachsendes Vertrauen in die Polizei spreche, andererseits »vor allem aber aus dem Gefühl der Mitverantwortlichkeit für das Geschick der Volksgenossen und aus dem Willen zur Mitarbeit am Ausbau unseres Staates« resultiere.⁷³⁷

Zu den gesetzlichen Grundlagen der Verfolgung von wegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder Angeklagten zählte neben den Strafrechtsparagrafen § 176 und 174 StGB das bereits erwähnte *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung* vom 24. November 1933. Die Klassifizierung als gefährlicher Gewohnheits- oder ›Sittlichkeitsverbrecher‹ war für die Anordnung von Kastrationen, Maßregeln oder Strafverschärfungen dabei relevanter als die eigentliche Tat. Wie Lieske gezeigt hat, nahmen in der nationalsozialistischen ›Verbrechensbekämpfung‹ das *Gewohnheitsverbrechergesetz* und die ›polizeiliche Vorbeugehaft‹ besonders wichtige Rollen ein.⁷³⁸ Obwohl die Wirksamkeit von Kastrationen auch im NS unter Mediziner_innen

734 Vgl. Schneider, Silke: »Sexualdelikte im Nationalsozialismus. Opfer- und Täterbilder«, in: Künzel, Christine (Hg.): *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*. Frankfurt a.M./New York: Campus 2003, S. 165-186, S. 165ff.

735 Vgl. Lieske, Dagmar: *Unbequeme Opfer? »Berufsverbrecher« als Häftlinge im KZ Sachsenhausen*. Berlin: Metropol 2016, S. 9f.; S. 33f. Vgl. auch Hörath, Julia: »Asoziale« und »Berufsverbrecher« in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2017.

736 Zu Sexualdelikten im NS vgl. Schneider, Silke: »Sexualdelikte im Nationalsozialismus. Opfer- und Täterbilder«, in: Künzel, Christine (Hg.): *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*. Frankfurt a.M./New York: Campus 2003, S. 165-186, S. 169-178; Kerchner, Brigitte: »Körperpolitik. Die Konstruktion des ›Kinderschänders‹ in der Zwischenkriegszeit«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 21 (2005), S. 241-278.

737 Vgl. Roesner, E.: »Der Nationalsozialismus als Überwinder der Kriminalität«, in: *Monatsblätter für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge* 12/5 (1937), S. 73-78, S. 78.

738 Vgl. Lieske, Dagmar: »Pädophilie und sexueller Kindesmissbrauch im Nationalsozialismus. Zur Forschung im Aktenbestand des Landgerichts Berlin 1933-1945«, in: *Zeitschrift für Pädagogik. Beiheft* 64 (2018), S. 18-27, S. 22; Lieske, Dagmar: *Unbequeme Opfer? »Berufsverbrecher« als Häftlinge im KZ Sachsenhausen*. Berlin: Metropol 2016.

umstritten blieb, zählte sie zu einer der häufiger angewandten Zwangsmaßnahmen zur Sicherung und Besserung, die das *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher* möglich gemacht hatte, und konnte unter anderem bei »Notzucht«, »Schändung« und »Unzucht mit Kindern« angeordnet werden.⁷³⁹ Bis Kriegsbeginn wurden ungefähr zweitausend Männer auf dieser Grundlage kastriert.⁷⁴⁰ Unter den Akten der Kriminalbiologischen Sammelstelle am Untersuchungsgefängnis Hamburg beispielsweise finden sich sechshundert Kastrationsakten, die zwischen 1934 und 1945 angelegt wurden, darunter Männer, die wegen Übergriffen auf Kinder verurteilt worden waren.⁷⁴¹ Ab September 1941, also nach Einführung der Todesstrafe für »Gewohnheits-« und »Sittlichkeitsverbrecher«, nahm die Zahl der Kastrationen rapide ab, was dafür spricht, dass sie – anders als in manchen kriminologischen oder kriminalbiologischen Texten angelegt – in der Praxis nicht oder nicht mehr als Möglichkeit der Wiedereingliederung in die »Volksgemeinschaft« fungierte und von Gerichten und Gutachtern auch nicht als solche gesehen wurde.⁷⁴²

Durch mehrere Innenministererlasse von 1933 bis 1935 wurden für »Berufsverbrecher« und »Sexualdelinquenten« überdies sowohl verstärkte Überwachungsmaßnahmen als auch »vorbeugende Polizeihaft« möglich.⁷⁴³ Mithilfe des *Gewohnheitsverbrechergesetzes* und der »polizeilichen Vorbeugehaft« seien, so Lieske, Zehntausende in Konzentrationslager verschleppt worden, mindestens 16.000 Mal habe das *Gewohnheitsverbrechergesetz* als Grundlage für die Anordnung einer Sicherungsverwahrung gedient, die ab 1942/43 auch zur Überführung in ein KZ führen konnte, und ungefähr 2.400 Mal sei auf der Grundlage des Gesetzes eine Kastration erzwungen worden.⁷⁴⁴ Die Sicherungsverwahrung war dabei nachträglich möglich und konnte sowohl für Menschen angeordnet wer-

739 Vgl. Grau, Günter: »Die Kastration als Instrument repressiver Politik«, in: ders. (Hg.): *Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung*. 2. Auflage. Frankfurt a.M.: Fischer 2013, S. 303–323, S. 305.

740 Vgl. Lieske, Dagmar: *Unbequeme Opfer? »Berufsverbrecher« als Häftlinge im KZ Sachsenhausen*. Berlin: Metropol 2016, S. 77.

741 Vgl. Grau, Günter: »Die Kastration als Instrument repressiver Politik«, in: ders. (Hg.): *Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung*. 2. Auflage. Frankfurt a.M.: Fischer 2013, S. 303–323, S. 207. Zur Kastrationspraxis in Hamburg vgl. auch Eghigian, Greg: *The Corrigible and the Incurable. Science, Medicine, and the Convict in Twentieth-Century Germany*. Ann Arbor: University of Michigan Press 2015, S. 46.

742 Vgl. Lieske, Dagmar: *Unbequeme Opfer? »Berufsverbrecher« als Häftlinge im KZ Sachsenhausen*. Berlin: Metropol 2016, S. 77.

743 Vgl. N. N.: »Schnellbrief zum Erlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 10. Februar 1934, CII 22 Nr. 37/34«, abgedruckt in: Grau, Günter (Hg.): *Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung*. 2. Auflage. Frankfurt a.M.: Fischer 2013, S. 66–67; Pretzel, Andreas: »Vom Staatsfeind zum Volksfeind: Zur Radikalisierung der Homosexuellenverfolgung im Zusammenwirken von Polizei und Justiz«, in: Nieden, Susanne zur (Hg.): *Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900–1945*. Frankfurt a.M./New York: Campus 2005, S. 217–252, S. 229; Lieske, Dagmar: *Unbequeme Opfer? »Berufsverbrecher« als Häftlinge im KZ Sachsenhausen*. Berlin: Metropol 2016, S. 88f.

744 Vgl. Lieske, Dagmar: »Pädophilie und sexueller Kindesmissbrauch im Nationalsozialismus. Zur Forschung im Aktenbestand des Landgerichts Berlin 1933–1945«, in: *Zeitschrift für Pädagogik. Beiheft* 64 (2018), S. 18–27, S. 22; Lieske, Dagmar: *Unbequeme Opfer? »Berufsverbrecher« als Häftlinge im KZ Sachsenhausen*. Berlin: Metropol 2016.

den, deren Taten vor Inkrafttreten des *Gewohnheitsverbrechergesetzes* geschehen waren, als auch für solche, deren Verurteilung danach erfolgt war, ebenso wie für bereits im Vollzug befindliche verurteilte Straftäter_innen.⁷⁴⁵

Nach dem sogenannten Röhm-Putsch im Juli 1934 wurde die Homosexuellenverfolgung verschärft und ›Knabenschändung‹ und Homosexualität immer stärker in eins gesetzt, was sich auch an steigenden Verurteilungszahlen wegen § 176 StGB ablesen lässt.⁷⁴⁶ Mit dem Geheimbefehl Himmlers zur Bekämpfung von Homosexualität und Abtreibung aus dem Jahr 1936 waren Kriminalpolizeibehörden verpflichtet, unter anderem schon den Verdacht auf Verstöße gegen § 176 StGB bei einer neu geschaffenen Behörde, der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung, zu melden, was die diskursive Vermischung von Delikten nach § 175 und § 176 StGB verstärkte.⁷⁴⁷ Aufgabe der Reichszentrale war die möglichst lückenlose Sammlung von Daten über »Gewohnheitsverbrecher«, »Schädlinge«, »Volksfeinde« oder »Sittenstrolche«, wobei »Jugendverführer« und »Strichjungen« jeweils in gesonderten Karteien erfasst wurden.⁷⁴⁸

Im März 1937 wurden schließlich ca. zweitausend als Berufs-, Gewohnheits- oder Sittlichkeitsverbrecher klassifizierte Männer von der Kriminalpolizei im Rahmen der »vorbeugenden Verbrechensbekämpfung« verhaftet und nach Dachau, Sachsenhausen oder Buchenwald gebracht, wo sie die Lager aufbauen sollten.⁷⁴⁹ Im Dezember 1937 wurde die »vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei« durch einen Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vereinheitlicht, was bedeutete, dass nun KZ-Haft ohne Einschaltung der Justiz offiziell möglich wurde, was im Jahr 1938 in mehrere Verhaftungswellen mündete.⁷⁵⁰ Seitens der Justiz wurde verstärkt Sicherungsverwahrung aufgrund kriminalbiologischer Gutachten angeordnet.⁷⁵¹ Laut dem

-
- 745 Vgl. Mushoff, Tobias: *Strafe – Maßregel – Sicherungsverwahrung. Eine kritische Untersuchung über das Verhältnis von Schuld und Prävention*. Frankfurt a.M./Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien: Peter Lang 2008, S. 20f. Für Berlin dokumentiert Andreas Pretzel, dass das *Gewohnheitsverbrechergesetz* zur nachträglichen Anordnung von Zwangskastrationen und Sicherungsverwahrungen für wegen § 176-Delikten Vorbestrafte genutzt wurde, vgl. Pretzel, Andreas: »Vom Staatsfeind zum Volksfeind: Zur Radikalisierung der Homosexuellenverfolgung im Zusammenwirken von Polizei und Justiz«, in: Nieden, Susanne zur (Hg.): *Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900-1945*. Frankfurt a.M./New York: Campus 2005, S. 217-252, S. 229.
- 746 Vgl. Kerchner, Brigitte: »Körperpolitik. Die Konstruktion des ›Kinderschänders‹ in der Zwischenkriegszeit«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 21 (2005), S. 241-278, S. 269.
- 747 Vgl. Grau, Günter: »Reichsweite Erfassung homosexueller Männer«, in: ders. (Hg.): *Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung*. 2. Auflage. Frankfurt a.M.: Fischer 2013, S. 119-121, S. 119f.
- 748 Vgl. Grau, Günter: »Die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung – Instrument zur praktischen Durchsetzung«, in: ders. (Hg.): *Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung*. 2. Auflage. Frankfurt a.M.: Fischer 2013, S. 139-143, S. 139f.
- 749 Vgl. Wildt, Michael: *Geschichte des Nationalsozialismus*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2008, S. 120.
- 750 Vgl. Müller, Christian: *Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik*. Baden-Baden: Nomos 1997, S. 56.
- 751 Vgl. ebd.

Kulturhistoriker Andreas Pretzel veranlasste in Berlin bis Mitte 1939 vor allem die Gestapo immer wieder KZ-Internierungen von (auch vermeintlichen) Homosexuellen, wobei, so Pretzel, davon insbesondere als »Jugendverführer«, als besonders »gefährlich« oder »unverbesserlich« klassifizierte und wegen Delikten gegen Jugendliche und Kinder verurteilte Männer, außerdem Juden und mehrfach Vorbestrafte betroffen gewesen seien.⁷⁵² Ab 1939 arbeitete die Berliner Kriminalpolizei »kriminalpräventiv« auch in dieser Hinsicht enger mit der Gestapo zusammen. 1941 verfasste der Leiter des Personalamtes Überwachung der Reichsjugendführung, William Knopp, einen mit Geheimhaltungsvermerk »Streng vertraulich! Nur für den Dienstgebrauch!« versehenen Lagebericht zu *Kriminalität und Gefährdung der Jugend*, an dem einerseits die deutliche Vermischung der – ohnehin nicht allzu streng getrennten – Kategorien Homosexualität und Pädophilie deutlich wird, während er andererseits die Dynamiken der Verfolgung von Erwachsenen und Jugendlichen, die gegen § 175 und 176 StGB verstoßen haben sollten, aufzeigt.⁷⁵³ Der Bericht basierte auf HJ-internen Meldungen und Berichten der Polizeipräsidenten und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS (SD) und diente in der Praxis den Überwachungs- und Verfolgungsorganen unter anderem als Gegnerbeschreibung.⁷⁵⁴ In ihm wird die Statistik der Reichsjugendführung zu »Homosexu-
aldelikten« aufgeführt, in der auch Delikte enthalten sind, die Kinder unter vierzehn Jahren betrafen.⁷⁵⁵

In der Zeit vor 1933, so Knopp, sei die Jugend weitgehend »verseucht« worden, heute träten die »damals verdorbenen Jugendlichen [...] als erwachsene Jugendverführer auf« und verbreiteten so wiederum »seuchenartig« Homosexualität.⁷⁵⁶ Insbesondere die bündische Jugend, Internate und katholische Einrichtungen würden zu ihrer Ausbreitung beitragen.⁷⁵⁷ Homosexualität war für ihn ein politisches Problem, da sie eine »asoziale Erscheinung« sei, die die gesamte Haltung von Jugendlichen gefährde, sie im Kontext mit anderen Problemen der Gesellschaft oder gegenüber Kriminalität enthemme und im »Endergebnis zur politischen Zersetzung« führe. Neben Homosexualität sei allerdings »Verwahrlosung«, und hier insbesondere die der weiblichen Jugend, verderblich für »das Volksganze«.⁷⁵⁸ Sexuelle Begegnungen zwischen Mädchen, auch solchen

752 Vgl. Pretzel, Andreas: »Vom Staatsfeind zum Volksfeind: Zur Radikalisierung der Homosexuellenverfolgung im Zusammenwirken von Polizei und Justiz«, in: Nieden, Susanne zur (Hg.): *Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900-1945*. Frankfurt a.M./New York: Campus 2005, S. 217-252, S. 243.

753 Knopp, William: »Kriminalität und Gefährdung der Jugend. Lagebericht zum Stande vom 1. Januar 1941«, abgedruckt in: Klönne, Arno (Hg.): *Jugendkriminalität und Jugendopposition im NS-Staat. Ein sozialgeschichtliches Dokument*. Münster: LIT Verlag 1981, S. 3-228.

754 Vgl. Klönne, Arno: »Einleitung«, in: ders. (Hg.): *Jugendkriminalität und Jugendopposition im NS-Staat. Ein sozialgeschichtliches Dokument*. Münster: LIT Verlag 1981, S. I-XVI; Kollmeier, Kathrin: *Ordnung und Ausgrenzung. Die Disziplinarpolitik der Hitler-Jugend*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2007, S. 261.

755 Vgl. Knopp, William: »Kriminalität und Gefährdung der Jugend. Lagebericht zum Stande vom 1. Januar 1941«, abgedruckt in: Klönne, Arno (Hg.): *Jugendkriminalität und Jugendopposition im NS-Staat. Ein sozialgeschichtliches Dokument*. Münster: LIT Verlag 1981, S. 3-228, S. 90.

756 Vgl. ebd., S. 93f.

757 Vgl. hier und im Folgenden ebd., S. 96.

758 Vgl. ebd., S. 139; S. 163.

unter vierzehn Jahren, und Wehrmachtssoldaten werden im Bericht zwar als »würdeloses« Verhalten thematisiert, allerdings nur bezüglich der Mädchen – es galten also erstens keineswegs alle Delikte gegen Kinder als gleich verfolgenswert, und zweitens waren heterosexuelle Begegnungen weiblicher Kinder und Jugendlicher mit soldatischen Männern offensichtlich weniger skandalisierbar als die zwischen Männern und Jungen.⁷⁵⁹ »Erwachsene Jugendverführer« (hierzu zählte Knopp Fälle von »Blutschande«, Unzucht mit Kindern und homosexuelle »Jugendverführer«) wurden im Bericht ansonsten als Auslöser für »Jugendverwahrlosung« beschrieben.⁷⁶⁰ Von Erwachsenen an Jugendlichen begangene Sittlichkeitsdelikte gefährdeten diese aufs höchste, und überdies würden derart »verdorbene Jugendliche auch auf andere Jugendliche in ungünstigem Sinne einwirken«.⁷⁶¹

Insgesamt erscheint in diesem Text immer wieder die »Verführung zur Homosexualität« als wesentlich skandalöser als die Überschreitung von Schutzaltersgrenzen oder mögliche andere Folgen von sexualisierter Gewalt für Kinder. Zwar werden auch Delikte gegen Mädchen besprochen, als besonders gefährlich für die »Volksgemeinschaft« erscheint aber die »Verführung« von Jungen zur Homosexualität. Auffallend ist hier, dass relativ häufig von »Verführung« gesprochen wird, Kinder und besonders Jungen also durchaus als willige Beteiligte gedacht werden.⁷⁶²

Der Lagebericht dokumentiert exemplarische Fälle von Homosexuellenverfolgung, wobei zumeist ganze Gruppen als »Komplex«, also als eine Art verschwörerisches jugendgefährdendes Netzwerk, von der Gestapo verfolgt wurden.⁷⁶³ So skizzierte Knopp einen »Komplex Rudolstadt«, innerhalb dessen angeblich zwanzig erwachsene »angesehene Bürger« seit Jahren »alle Arten von Unzucht, auch mit zahlreichen Jugendlichen« begangen hätten. Darunter besonders erwähnenswert sei der Leiter einer Volksschule und Stadtratsvorsitzender Hickethier, der zahlreiche Jungen in seiner Wohnung »mißbraucht[]« habe, wobei er viele der Jungen so lange »gereizt« hätte, bis sie »ihm willig« gewesen seien.⁷⁶⁴ Ein weiterer Fall sei der »Komplex Helgoland«, der 1938 aufgedeckt worden sei. Zentrum dieses Komplexes seien ein dreiundsechzigjähriger Bootsmann und ein vierunddreißigjähriger Wachtmann, die Kinder und Jugendliche in großer Zahl »verführt« hätten, wobei der Wachtmann selbst wiederum als Lehrling vom Bootsmann »verführt« worden sei.⁷⁶⁵ Als weitere Beispiele für die »seuchenartige« zentrifugale Aus-

759 Vgl. ebd., S. 165f. Zu dieser Geschlechterdisparität vgl. auch Kerchner, Brigitte: »Körperpolitik. Die Konstruktion des »Kinderschänders« in der Zwischenkriegszeit«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 21 (2005), S. 241-278, S. 269. Ähnliche Beobachtungen macht Monika Flaschka anhand von Gerichtsverhandlungen zu sexualisierter Gewalt in den besetzten Gebieten im Osten, vgl. Flaschka, Monika J.: *Race, Rape and Gender in Nazi-Occupied Territories*. Dissertation. Kent: University of Kent 2009, S. 206ff.

760 Vgl. Knopp, William: »Kriminalität und Gefährdung der Jugend. Lagebericht zum Stande vom 1. Januar 1941«, abgedruckt in: Klönne, Arno (Hg.): *Jugendkriminalität und Jugendopposition im NS-Staat. Ein sozialgeschichtliches Dokument*. Münster: LIT Verlag 1981, S. 3-228, S. 195f.

761 Ebd., S. 196.

762 Vgl. ebd., zum Beispiel S. 197.

763 Vgl. ebd., S. 199ff.

764 Vgl. ebd., S. 199.

765 Vgl. ebd., S. 202.

breitung von Homosexualität dienten Knopp ein Friseur, der bis zu seiner Festnahme 1940 mit siebzig Jugendlichen »widernatürliche Unzucht in jeder Form« betrieben habe, ein Volksschullehrer, der 1939 wegen unzüchtiger Handlungen mit zahlreichen seiner Schüler_innen zu zehn Jahren Zuchthaus, sechs Jahren Ehrverlust und Sicherungsverwahrung verurteilt worden war, und ein weiterer Lehrer, der wegen der gleichen Delikte zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis und drei Jahren Ehrverlust verurteilt wurde.⁷⁶⁶ Hier deutet sich an, dass Männer, die gegen § 176 StGB verstießen, nicht primär deswegen verfolgt wurden, weil sie die Schutzaltersgrenze überschritten hatten, sondern vielmehr, weil sie dadurch zur Verbreitung von Homosexualität und Devianz beigetragen, Jugendliche »verdorben« und damit die »Volksgemeinschaft« und ihren Zusammenhalt gefährdet hätten.⁷⁶⁷

Allerdings sind außerdem Fälle dokumentiert, in denen das Strafmaß bei Delikten, die – in der Logik der NS-Homosexuellenverfolgung – mit Homosexualität in Verbindung gebracht werden konnten, verhältnismäßig gering auszufallen schien. In den sogenannten *Richterbriefen*, einem vertraulichen Mitteilungsblatt aus dem Reichsjustizministerium, das sich an Richter und Staatsanwälte wandte und in dem Gesetzgebung und Rechtsprechung kommentiert, besprochen und beeinflusst werden sollten, sind verschiedene Beispiele der Verfolgung von Männern, die wegen Übergriffen auf Kinder vor Gericht standen, dokumentiert, die in Bezug auf das Strafmaß teilweise kritisch diskutiert wurden.⁷⁶⁸ Einige Beispiele: Ein dreißigjähriger Geistlicher habe sich »schwere[r] geschlechtliche[r] Verfehlungen« an Erwachsenen und einem dreizehnjährigen Knaben schuldig gemacht und wurde 1942 zu einem Jahr und neun Monaten Gefängnis verurteilt, da er zwar »als Seelsorger geradezu vergiftend und verderbenbringend auf jugendliche und erwachsene Menschen eingewirkt und dabei auch in weiteren Kreisen einen unabsehbaren Schaden angerichtet« habe.⁷⁶⁹ Mildernd jedoch sei berücksichtigt worden, dass er nicht vorbestraft und geständig sei und das Motiv seiner Taten wohl auch in seiner unfreiwilligen und verfehlten Berufswahl liege. Ein Schornsteinfeger, der sich vor elf- bis vierzehnjährigen Mädchen entblößt und versucht habe, eine von ihnen zu berühren, erhielt eine Strafe von acht Monaten Gefängnis, den Kindern sei schließlich kein »seelischer Schaden« entstanden, so die Begründung des Gerichts. Ein vierzigjähriger Fabrikant, der die fünfzehnjährige unehelich geborene Tochter seiner Gattin berührt haben sollte, erhielt sechs Monate Gefängnis, da das Gericht es als mildernden Umstand ansah, dass das Mädchen »bereits als verdorben galt«. Ein Vierundsechzigjähriger, der mehreren dreizehnjährigen Kindern gegenüber wiederholt übergriffig geworden sei, wurde zu neun Monaten Gefängnis verurteilt, weil als mildernder

766 Vgl. ebd., S. 202f.

767 Vgl. hierzu auch Flaschka, Monika J.: *Race, Rape and Gender in Nazi-Occupied Territories*. Dissertation. Kent: University of Kent 2009, S. 205.

768 Vgl. Boberach, Heinz (Hg.): *Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-1944*. Boppard am Rhein: Harald Boldt 1975. Zu den Richterbriefen vgl. auch Werle, Gerhard: *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*. Berlin: de Gruyter 1989.

769 Vgl. hier und im Folgenden N. N.: »Sittlichkeitsverbrechen an Kindern und Jugendlichen«, abgedruckt in: Boberach, Heinz (Hg.): *Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-1944*. Boppard am Rhein: Harald Boldt 1975, S. 11-14, S. 11f.

Umstand geltend gemacht wurde, dass er am ersten Weltkrieg beteiligt gewesen war und sich »beide Mädchen vorher schon geschlechtlich eingelassen« hätten.

Auch in den *Meldungen aus dem Reich*, während des Krieges regelmäßig verfassten geheimen, die Innenpolitik betreffenden Lageberichten des Sicherheitsdienstes des Reichsführers der SS, finden sich verschiedene Beispiele, in denen sich der SD kritisch mit dem Strafmaß bei Sittlichkeitsdelikten an Kindern auseinandersetzte.⁷⁷⁰ Ein katholischer Geistlicher habe unter Ausnutzung seiner Stellung einen Vierzehnjährigen zur Ausübung gleichgeschlechtlicher Handlungen »verführt«, dafür aber lediglich ein Jahr und neun Monate Gefängnisstrafe bekommen.⁷⁷¹ Auch einem Lehrer, der wegen eines Deliktes gegen ein Kind verurteilt wurde, seien mildernde Umstände zugebilligt worden.

Vergleichsweise hart fielen hingegen die Urteile gegen Menschen aus, die nicht als Mitglieder der »Volksgemeinschaft« gedacht wurden, aber denen Tätlichkeiten gegenüber der »Volksgemeinschaft« zugehörig imaginierten Kindern vorgeworfen wurden, wie die im letzten Unterkapitel besprochenen Fälle des Weinhändlers Leopold Obermayer oder des Berufsschulleiters Albert Hirschland zeigen.⁷⁷² In der vom Reichsminister der Justiz herausgegebenen Zeitschrift *Deutsche Justiz* sind weitere Fälle dokumentiert, in denen sich eine NS-spezifische Verbrechenverfolgung mit rassistischen Kategorisierungen verknüpfte und hohe Strafmaße plausibel machte. So wurden beispielsweise drei polnische Landarbeiter, die sexualisierte Gewalt an einem siebenjährigen Mädchen verübt haben sollten, zum Tode verurteilt.⁷⁷³ Das Verbrechen habe »auch die Volksgemeinschaft im ganzen« berührt, durch den Krieg seien in Deutschland »in großem Umfange land- und volksfremde Arbeiter beschäftigt«, die mit Frauen und Kindern, deren Männer und Väter abwesend seien, in Kontakt kämen. Der Sicherheit und der »geschlechtlichen Ehre« der Frauen und Kindern gebühre aber derselbe Schutz wie zu Friedenszeiten. Übergriffe auf Einzelne erschütterten das Sicherheitsgefühl aller und beunruhigten die Soldaten im Krieg, die sich um ihre Angehörigen sorgen müssten, das sei »geeignet, die Front daheim und draußen zu schwächen [...]«. – Auch hier wiederum war es nicht das einzelne geschädigte Kind, sondern die im Krieg noch mit besonderer Schärfe zu verteidigende und zu beschwörende »Volksgemeinschaft«, um deren Schutz und Sicherheit es ging.

Von der – oft fragilen – Zugehörigkeit zur »Volksgemeinschaft« konnten, ebenso wie von der Klassifikation des Täters (als »Volksgenosse«, »Gemeinschaftsfremder«, Soldat usw.), allerdings auch die Möglichkeiten, in Fällen sexualisierter Gewalttaten gegenüber Kindern überhaupt Anzeige zu erstatten, abhängen, außerdem war daran die Chance gekoppelt, dass den Kindern geglaubt wurde, bzw. umgekehrt das Risiko, dass

770 Vgl. Boberach, Heinz (Hg.): *Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS 1938-1945*. 17 Bände. Herrsching: Pavlak Verlag 1984.

771 Vgl. hier und im Folgenden N. N.: »Meldungen aus dem Reich (Nr. 308 13.) August 1942«, abgedruckt in: Boberach, Heinz (Hg.): *Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS 1938-1945. Band 11*. Herrsching: Pavlak Verlag 1984, S. 4066-4081, S. 4074ff.

772 Vgl. dazu den Abschnitt *Das Phantasma der spezifisch jüdischen Sexualdelinquenz* in Kapitel 2.2.3 dieser Arbeit.

773 Vgl. hier und im Folgenden N. N.: »Entscheidungen – Strafrecht«, in: *Deutsche Justiz. Rechtspflege und Rechtspolitik* 104/A 16 (1942), S. 265.

ihnen eine Mitschuld gegeben wurde. Für die besetzten Gebiete im Osten ist beispielsweise dokumentiert, dass dort lebende betroffene Frauen und Mädchen so gut wie nie Wehrmachtssoldaten anzeigten.⁷⁷⁴ Selbst wenn Taten von Soldaten in den besetzten Gebieten vor Gericht kamen, konnten die betroffenen Kinder weder damit, dass ihren Aussagen Glauben geschenkt wurde, noch mit dem Verständnis oder Mitleid der Richter rechnen.⁷⁷⁵ Insbesondere Mädchen wurde unterstellt, sie hätten die Soldaten »verführt«.⁷⁷⁶ Bei den Militärgerichtsverfahren stand insgesamt weniger die Sorge um die Kinder als vielmehr die Sorge um das Ansehen der Wehrmacht im Zentrum, darüber hinaus die Idee, als Sexualverbrecher klassifizierte Soldaten daran zu hindern, später gegenüber als »Volksgenoss_innen« imaginierten Kindern tötlich zu werden.⁷⁷⁷

Besonders drastisch manifestierte sich diese auch in die Kindheit eingeführte Spaltung zwischen »Volksgenoss_innen« und »Gemeinschaftsfremden« im Rahmen genozidaler Gewalt, der Shoa, dem Porajmos und den Krankenmorden, und sie fand ihren Ausdruck ebenfalls im Umgang mit sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern. Während nach wie vor ungeklärt ist, wie viele Kinder in Konzentrationslagern waren, gilt sexualisierte Gewalt – auch gegenüber Kindern – in KZs als erwiesen.⁷⁷⁸

Inkonsistente Verfolgungspraktiken

Obwohl es verschiedene institutionalisierte Maßnahmen der Verfolgung von Tätern von Sittlichkeitsdelikten gegen Kinder gab, scheinen diese also nicht immer konsistent eingesetzt worden zu sein, und das Strafmaß wurde – wie Lieske anhand von Gerichtsakten gezeigt hat – nicht nur in den besetzten Gebieten und vor Militärgerichten nicht immer voll ausgeschöpft.⁷⁷⁹ Laut Lieskes Analyse von siebenundsechzig zufällig ausgewählten Akten aus dem Bestand des Landesarchivs Berlin erhielten sowohl Männer, die wegen sexualisierten Übergriffen auf Jungen, als auch solche, die wegen Taten an Mädchen vor Gericht standen, in vielen Fällen relativ geringe Haftstrafen von unter

774 Vgl. Beck, Birgit: *Wehrmacht und sexuelle Gewalt. Sexualverbrechen vor deutschen Militärgerichten 1939-1945*. Paderborn/München/Wien/Zürich: Schöningh 2004, S. 177.

775 Vgl. ebd., S. 202; S. 207; S. 329.

776 Vgl. Flaschka, Monika J.: *Race, Rape and Gender in Nazi-Occupied Territories*. Dissertation. Kent: University of Kent 2009, S. 177ff.

777 Vgl. Beck, Birgit: *Wehrmacht und sexuelle Gewalt. Sexualverbrechen vor deutschen Militärgerichten 1939-1945*. Paderborn/München/Wien/Zürich: Schöningh 2004, S. 15; S. 330. Zu sexualisierter Gewalt in den besetzten Gebieten vgl. außerdem Flaschka, Monika J.: *Race, Rape and Gender in Nazi-Occupied Territories*. Dissertation. Kent: University of Kent 2009; Snyder, David Raub: *Sex Crimes under the Wehrmacht*. Lincoln/London: University of Nebraska Press 2007.

778 Vgl. Buser, Verena: *Überleben von Kindern und Jugendlichen in den Konzentrationslagern Sachsenhausen, Auschwitz und Bergen-Belsen*. Berlin: Metropol 2011, S. 192ff; Hiemisch, Wiebke: »Kinder und Kindheiten in nationalsozialistischen Konzentrationslagern«, in: Baader, Meike S.; Eßer, Florian; Schröer, Wolfgang (Hg.): *Kindheiten in der Moderne. Eine Geschichte der Sorge*. Frankfurt a.M./New York: Campus 2014, S. 319-359, S. 325f.; Hedgpeeth, Sonja M.; Saidel, Rochelle G.: *Sexual Violence against Jewish Women during the Holocaust*. Waltham: Brandeis University Press 2010.

779 Vgl. Lieske, Dagmar: »Zwischen repressivem Maßnahmenstaat und der Bagatellisierung sexueller Gewalt – Zur strafrechtlichen Verfolgung von Kindesmissbrauch im Nationalsozialismus«, in: *Sexuologie* 25/3-4 (2018), S. 193-199.

zwei Jahren.⁷⁸⁰ Das »Ausmaß der NS-Propaganda gegen ›Kinderschänder‹« hat demnach »ebenso wenig zu einer intensiveren Strafverfolgung bzw. Anwendung geltenden Rechts« geführt »wie das Kindeswohl zwangsläufig im Vordergrund stand.«⁷⁸¹

Hier offenbart sich eine starke Diskrepanz zwischen der Verfolgungspraxis der Gerichte und Regimewünschen und Plänen auf Ministeriums- und Reichssicherheitshauptamtsebene – zumindest ab Kriegsbeginn. Waren die Gerichte, ähnlich wie die erwähnten Kriminologen und Sexualforscher, die manche Formen der Wiedereingliederung in die ›Volksgemeinschaft‹ nicht grundsätzlich ausschlossen, eher dazu geneigt – zumindest bei als ›arisch‹, gesund, sesshaft etc. Klassifizierten – mildernde Umstände anzuerkennen oder geringe Strafmaße anzusetzen, forderten das Reichsjustizministerium und der SD in den *Richterbriefen* und den *Meldungen aus dem Reich* allerdings für wesentlich mehr Fälle Härte, die konsequente Anwendung der bestehenden Gesetze, die häufigere Verhängung der Todesstrafe und ein Ende des angeblich zu milden Umgangs mit Tätern von Sittlichkeitsdelikten.

Bei vielen Sexualdelikten gegen Kinder seien Zuchthausstrafen zulässig, mildere Strafen nur in Ausnahmefällen möglich. Bei Verstoß gegen § 176 StGB sei seit dem *Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches* vom 04.09.1941 sogar die Todesstrafe zu verhängen, »wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne« es erfordere, steht etwa in *Meldung Nr. 308 13. August 1942*.⁷⁸² Könnten allerdings keine erschwerenden Umstände geltend gemacht werden, würden die Gerichte viel zu oft Milde walten lassen, was die Abschreckungswirkung abschwäche.⁷⁸³ Werde bei einer Tat der Kriegszustand ausgenutzt, greife die *Volksschädlingsverordnung* und es sei zu lebenslänglichem Zuchthaus oder Todesstrafe zu verurteilen, »wenn das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat« dies erfordere. Handle es sich um einen »gefährlichen Gewohnheitsverbrecher«, sei die Strafe zu verschärfen und Sicherheitsverwahrung zu verhängen.⁷⁸⁴ Diese Verschärfungsoptionen würden von den Richtern durchaus wahrgenommen, allerdings habe es immer wieder Fälle gegeben, in denen das Strafmaß in keinem Verhältnis zur Tat gestanden hätte und unangebrachterweise mildernde Umstände geltend gemacht worden seien.⁷⁸⁵ Am häufigsten werde Milde in den folgenden Fällen walten gelassen: bei erster Straffälligkeit; wenn ältere Richter »unzüchtige Handlungen mitunter impotenter Männer an kleinen Mädchen als ›Harmlosigkeiten alter Trottel‹« abtäten und sich darauf fokussierten, dass die Mädchen womöglich bereits »›verdorben‹« gewesen seien – wobei hier ›Verdorbenheit‹ häufig mit »Aufgeklärtsein in geschlechtlichen Dingen« gleichgestellt werde und somit insbesondere Kinder vom Lande als »›verdorben‹« angesehen werden würden. Außerdem sähen viele Richter einen Milderungsgrund darin, dass die betroffenen Kinder aufgrund ihres geringen Alters die an ihnen verübten Handlungen nicht einschätzen

780 Vgl. ebd., S. 195.

781 Ebd., S. 198.

782 Vgl. N. N.: »Meldungen aus dem Reich (Nr. 308 13.) August 1942«, abgedruckt in: Boberach, Heinz (Hg.): *Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS 1938-1945. Band 11*. Herrsching: Pavlak Verlag 1984, S. 4066-4081, S. 4074.

783 Vgl. ebd., S. 4076.

784 Vgl. ebd., S. 4074f.

785 Vgl. ebd., S. 4075.

könnten und ihnen »deshalb ein dauernder Schaden nicht entstanden sei«, überdies würden Greise oft Milde erfahren.⁷⁸⁶ Zusammengefasst, so die Meldung, spreche alles für härtere Strafen bei Sittlichkeitsverbrechen an Kindern, nur so könne eine Zunahme dieser Taten verhindert werden.⁷⁸⁷

In den *Richterbriefen* wurde insbesondere die Stellung der Jugend im NS deutlich gemacht. Nur einer »körperlich, geistig und sittlich gesund[en]« Jugend könne »[d]er Führer [...] das große Vermächtnis seines Kampfes« anvertrauen; wer sie verletzte, »versündig[e]« sich an der »Substanz unseres Volkskörpers.«⁷⁸⁸ Besonders im Krieg sei der Schutz der »Volksgemeinschaft« existenziell, weswegen seit September 1941 die Todesstrafe für Sittlichkeitsverbrecher möglich sei; mildere Strafen als Zuchthausstrafen seien unbedingt zu vermeiden. Einige Urteile der letzten Zeit hätten jedoch auffällige Milde gezeigt, teilweise würden die »verschiedenen Rechtsgüter der Volksgemeinschaft« nicht angemessen in Schutz genommen. Außerdem sei die Annahme, betroffene Kinder hätten keinen seelischen Schaden erlitten, mit Vorsicht zu genießen, kurz nach einer Tat sei dies noch gar nicht unbedingt absehbar. Die Behauptung, ein Kind sei »bereits »verdorben«, rechtfertige keine mildernden Umstände, gerade solche Kinder seien besonders schutzbedürftig.⁷⁸⁹

In der praktischen Verfolgung von Delikten gegen Kinder zeichnete sich nicht allein eine Diskrepanz zwischen den Vorstellungen und Rechtsauslegungen der Ministerien und des RSHA und der Praxis der Gerichte ab, Strafmaße und die Wahrscheinlichkeit, dass ein Delikt überhaupt zur Anzeige kam, divergierten, wie gesagt, überdies je nachdem, ob ein Kind als der »Volksgemeinschaft« zugehörig anerkannt wurde oder nicht.

Konzentrationslager, Kastrationen und Ermordung

Obwohl die Aufarbeitung der NS-spezifischen Verfolgung von als Sittlichkeitsverbrecher klassifizierten Personen nach wie vor ein Forschungsdesiderat darstellt, sind doch Spuren aus verschiedenen Konzentrationslagern dokumentiert, die zumindest Einblicke in die Situation einiger wegen sexualisierter Übergriffe auf Kinder eingelieferter Männer liefern. Allerdings ist bislang nicht rekonstruiert worden, wer zuerst wegen Übergriffen auf Kinder verhaftet worden war, später aber als »jüdisch«, »behindert« oder »asozial« klassifiziert und vor allem *deswegen* interniert und/oder ermordet wurde. Das heißt, sowohl auf der Seite von Kindern, die Opfer sexualisierter Gewalt wurden, als auch auf der Seite von Personen, die sexualisierte Gewalttaten begangen hatten oder denen solche unterstellt wurden, spielte die Spaltung in »Volksgenoss_innen« und »Gemeinschaftsfremde«, die wiederum die Schwere der Verfolgung beeinflussen konnte, eine Rolle. Sie war gleichzeitig von einer eindirektionalen Instabilität gekennzeichnet.⁷⁹⁰

786 Vgl. ebd., S. 4077.

787 Vgl. ebd., S. 4079.

788 N. N.: »Sittlichkeitsverbrechen an Kindern und Jugendlichen«, abgedruckt in: Boberach, Heinz (Hg.): *Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-1944*. Boppard am Rhein: Harald Boldt 1975, S. 11-14, S. 13.

789 Vgl. ebd., S. 12f.

790 Zur Instabilität von Verfolgungskategorien in Sachsenhausen vgl. Lieske, Dagmar: *Unbequeme Opfer? »Berufsverbrecher« als Häftlinge im KZ Sachsenhausen*. Berlin: Metropol 2016, S. 30f.

Ab September 1942 wurden Sicherungsverwahrte – wie viele »176er« sich darunter befanden, ist derzeit unklar – als »Asoziale« klassifiziert und zu Tausenden zur »Vernichtung durch Arbeit« in Konzentrationslager verbracht.⁷⁹¹ Von den zwischen 1943 und 1945 eingelieferten Sicherungsverwahrten starben in Sachsenhausen 45 %, in Bergen-Belsen starb die Hälfte der Sicherungsverwahrten und als Berufsverbrecher klassifizierten Männer.⁷⁹² In Mauthausen kamen von den deportierten Sicherungsverwahrten bis Februar 1944 6734 um.⁷⁹³ Im *Buchenwald-Report* wiederum findet sich die Aussage eines Überlebenden, des Arztschreibers Ferdinand Römhild, nach der dort »vor allem Leute mit § 176 (Verkehr mit Minderjährigen) [...] absolut verloren« gewesen seien. Bis Anfang 1942 seien die Neuzugänge von der Gestapostelle im Lager sortiert worden, »vor allem Homosexuelle mit § 176« seien direkt nach ihrer Ankunft in den Arrestzellenbau verbracht und dort ermordet worden.⁷⁹⁴

Lieske hat in *Unbequeme Opfer? »Berufsverbrecher« als Häftlinge im KZ Sachsenhausen* einige Verfolgungsbiografien von dort Inhaftierten rekonstruiert, darunter auch solche wegen Delikten gegen Kinder verurteilter Männer.⁷⁹⁵ Einer der Männer, ein erwerbsloser Bote namens Wilhelm Schulze, war 1939 wegen dreier Verstöße gegen § 176 StGB und wegen Beleidigung zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus und der Aberkennung der Ehrenrechte für drei Jahre verurteilt worden.⁷⁹⁶ In der Urteilsbegründung wurde er als ein außerhalb des Kreises anständiger »Volksgenossen« Stehender bezeichnet, erneute Tätlichkeit würde eine Kastration nach sich ziehen. Kurz nachdem er 1940 aus der Strafhäft entlassen worden war, wurde er in »Vorbeugehaft« genommen und als »BV Sittl.« im Konzentrationslager Sachsenhausen registriert. 1941 wurde er in die Tötungsanstalt Sonnenstein/Pirna deportiert und dort im Rahmen der Aktion »14f13«, bei der als krank oder nicht arbeitsfähig klassifizierte KZ-Insass_innen getötet wurden, ermordet.⁷⁹⁷ Ein anderer in Sachsenhausen Gefangener, Johann Sch., drei Mal wegen Sittlichkeitsverbre-

791 Vgl. Müller, Christian: *Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik*. Baden-Baden: Nomos 1997, S. 91ff.

792 Vgl. Lieske, Dagmar: »Die Verfolgung von »Gemeingefährlichen« im Nationalsozialismus. Der Fall Hans Grans«, in: *Zeitschrift für Geschichte* 9 (2016), S. 737–755, S. 748f.

793 Vgl. Mushoff, Tobias: *Strafe – Maßregel – Sicherungsverwahrung. Eine kritische Untersuchung über das Verhältnis von Schuld und Prävention*. Frankfurt a.M./Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien: Peter Lang 2008, S. 25; Müller, Christian: *Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik*. Baden-Baden: Nomos 1997, S. 93.

794 Vgl. Römhild, Ferdinand: »Die Situation der Homosexuellen im Konzentrationslager Buchenwald«, abgedruckt in: Hackett, David A.: *Der Buchenwald-Report: Bericht über das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar*. München: C. H. Beck 2010, S. 206–211, S. 209f. Vgl. auch Röhl, Wolfgang: »Homosexuelle Häftlinge im Konzentrationslager Buchenwald 1937–1945 – neue Aspekte der Forschung«, https://www.buchenwald.de/fileadmin/buchenwald/download/wissenschaftliche_beaugabe/BI_Homosexuelle_Roell.pdf [23.10.2019].

795 Vgl. Lieske, Dagmar: *Unbequeme Opfer? »Berufsverbrecher« als Häftlinge im KZ Sachsenhausen*. Berlin: Metropol 2016.

796 Vgl. hier und im Folgenden ebd., S. 156ff.

797 Zur Aktion »14f13« vgl. auch Aly, Götz: »Medizin gegen Unbrauchbare«, in: ders.: *Aussonderung und Tod. Die klinische Hinrichtung der Unbrauchbaren*. Berlin: Rotbuch-Verlag 1985, S. 9–74.

chen vorbestraft, wurde 1944 kastriert, was der Lagerarzt mit einem ›krankhaften‹, auf minderjährige Mädchen gerichteten Geschlechtstrieb begründete.⁷⁹⁸

Relativ ausführlich dokumentiert ist der Lebenslauf des Pfadfinderführers und KZ-Häftlings Heinz Dörmer in *Und alles wegen der Jungs* von Andreas Sternweiler, wobei der Band primär auf seine Verurteilungen wegen Verstößen gegen § 175 StGB und seine Beziehungen zu pubertierenden Jungen über vierzehn Jahren fokussiert, obwohl Dörmer auch wegen Verstoßes gegen § 176 StGB verurteilt worden war, was darin allerdings ebenso wenig problematisiert wird wie die Tatsache, dass einige der beschriebenen Beziehungen in Abhängigkeitsverhältnissen stattfanden.⁷⁹⁹ Dörmer, der eine HJ-Gruppe nach bündischen Prinzipien führte, wurde 1935 unter nicht mehr rekonstruierbaren Umständen verhaftet. Die HJ warf ihm wechselseitige Onanie mit anderen Gruppenmitgliedern vor und zog schließlich Polizei und Gestapo hinzu. Dörmer wurde in ›Schutzhaft‹ genommen und dann in einem der frühen KZs in Berlin, der sogenannten Columbia-Diele, dem Columbiahaus, gefoltert.⁸⁰⁰ Die ›Schutzhaft‹ wurde damit begründet, dass er überführt und geständig sei, »in zahlreichen Fällen mit Angehörigen der HJ homosexuell verkehrt zu haben« und es bestehe Fluchtgefahr.⁸⁰¹ Ihm wurden Taten mit unter Vierzehnjährigen zur Last gelegt. Dörmer wurde zusammen mit einer Gruppe von acht Männern, die von der Justiz als ein Netzwerk von Kuppelern und Mittätern, als »Verführungskomplex«, dargestellt wurde, angeklagt, widernatürliche Unzucht mit Personen männlichen Geschlechts, unzuchtige Handlungen mit Personen unter vierzehn, Beihilfe bei der Vermittlung von Unzucht etc. begangen zu haben, und dementsprechend verurteilt.⁸⁰² Er kam ins Zuchthaus und in eines der Emslandlager, wurde kurzzeitig freigelassen, aber anschließend aufgrund eines Erlasses des Reichssicherheitshauptamtes, nach dem alle Homosexuellen, die mehr als eine Person ›verführt‹ hätten, in ›polizeiliche Vorbeugungshaft‹ zu nehmen seien, wieder verhaftet.⁸⁰³ Er wurde ins KZ Sachsenhausen verbracht, wo alle als homosexuell klassifizierten bei Ankunft automatisch in die Strafkompagnie überstellt wurden, von dort ins KZ Neuengamme und überlebte den Todesmarsch nach Flensburg, wo er schließlich befreit wurde.⁸⁰⁴ Auch in der BRD wurde Dörmer immer wieder wegen Verstößen gegen § 175 StGB angeklagt und verurteilt, entschädigt für die KZ-Haft wurde er nicht.⁸⁰⁵

798 Vgl. Lieske, Dagmar: *Unbequeme Opfer? »Berufsverbrecher« als Häftlinge im KZ Sachsenhausen*. Berlin: Metropol 2016, S. 245.

799 Vgl. Sternweiler, Andreas: *Und alles wegen der Jungs. Pfadfinderführer und KZ-Häftling: Heinz Dörmer*. Berlin: Verlag Rosa Winkel 1994.

800 Vgl. ebd., S. 55ff.

801 Vgl. N. N.: »Schutzhaftbefehl«, abgedruckt in: Sternweiler, Andreas: *Und alles wegen der Jungs. Pfadfinderführer und KZ-Häftling: Heinz Dörmer*. Berlin: Verlag Rosa Winkel 1994, S. 59.

802 Vgl. Sternweiler, Andreas: *Und alles wegen der Jungs. Pfadfinderführer und KZ-Häftling: Heinz Dörmer*. Berlin: Verlag Rosa Winkel 1994, S. 66ff.

803 Vgl. ebd., S. 84.

804 Vgl. ebd., S. 85; S. 140; zur Strafkompagnie in Sachsenhausen vgl. auch Lieske, Dagmar: *Unbequeme Opfer? »Berufsverbrecher« als Häftlinge im KZ Sachsenhausen*. Berlin: Metropol 2016, S. 158.

805 Vgl. Sternweiler, Andreas: *Und alles wegen der Jungs. Pfadfinderführer und KZ-Häftling: Heinz Dörmer*. Berlin: Verlag Rosa Winkel 1994, S. 180.

Lieske fasst die Situation von ›Sittlichkeitsverbrechern‹ in den Konzentrationslagern wie folgt zusammen: Sie seien in hohem Maße von der Gewalt des SS-Personals betroffen gewesen, viele seien während der Aktion »14f13« ermordet worden, sie seien in Sachsenhausen häufig in die Strafkompagnie eingewiesen und dort bis zum Tode gequält worden, es habe unter ihnen wie unter den als homosexuell Klassifizierten eine hohe Todesrate gegeben.⁸⁰⁶ Kastrationen seien im KZ Sachsenhausen primär ›Homosexuelle‹ und ›Sittlichkeitsverbrecher‹ unterzogen worden.⁸⁰⁷ Auch von den nationalsozialistischen Krankmorden, der Aktion »T4«, seien – nach Implementierung des *Gewohnheitsverbrechergesetzes* – immer häufiger wegen Sittlichkeitsdelikten in die Forensik Eingewiesene betroffen gewesen.⁸⁰⁸

Insgesamt war die Verfolgung von Sittlichkeitsdelikten gegen Kinder funktional für die nationalsozialistische Kriminalpolitik und operierte in der Logik des Volksgemeinschaftsdiskurses und der Bioherrschaft. So war sie einerseits sowohl bezüglich vermeintlicher und tatsächlicher Opfer als auch bezüglich vermeintlicher und tatsächlicher Täter_innen geprägt von der dichotomen Spaltung in ›Volksgenosse_innen‹ und ›Gemeinschaftsfremde‹, die wiederum Verfolgungsintensitäten prägen konnte. Andererseits ermöglichte und verstärkte der Kinderschänderdiskurs selbst diese dichotome Spaltung, insbesondere da, wo er mit antisemitischen Zuschreibungen an Jüdinnen_Juden verknüpft funktional für ihre Entmenschlichung wurde und mit Gewaltlegitimationen oder -forderungen an biopolitisch souveräne Subjekte – als Angehörige der zu schützenden und zu reproduzierenden, aber konstitutiv instabilen ›Volksgemeinschaft‹ – verbunden war. Zugleich bedeutete nicht jede Verurteilung wegen Delikten gegen Kinder einen automatischen Ausschluss aus der ›Volksgemeinschaft‹. Nicht jeder Täter wurde mit einem hohen Strafmaß bedacht, nicht jeder Täter galt automatisch als ›gemeinschaftsfremd‹, ›asozial‹ oder als ›Gewohnheitsverbrecher‹, nicht alle Verurteilten wurden zwangskastriert, in KZs verschleppt und/oder ermordet. Je nachdem, welchem Tätertypus ein Verurteilter oder Verdächtigter zugeordnet wurde, je nachdem, welche Verfolgungskategorien neben ›Sittlichkeitsverbrecher‹ jemandem zugeschrieben wurden, konnten Verfolgungsintensitäten und Überlebenswahrscheinlichkeiten variieren. Allerdings konnte diese in Teilen inkonsistente Verfolgungsintensität, in der für manche Täter hohe Strafen bis hin zum Mord veranschlagt, bei anderen wiederum verhältnismäßige Milde walten gelassen wurde, für Zeitgenosse_innen ebenso gut die Fragilität der Zugehörigkeit zur ›Volksgemeinschaft‹ anschaulich werden lassen. Somit manifestierte sich hier nicht allein das Heilsversprechen der homogenen, reinen, gesunden, nicht ›entarteten‹, ›arischen‹ ›Volksgemeinschaft‹ mit ihren Subjektivierungsangeboten und Gewaltforderungen, sondern auch die der ›Volksgemeinschaft‹ inhärente

806 Vgl. Lieske, Dagmar: *Unbequeme Opfer? »Berufsverbrecher« als Häftlinge im KZ Sachsenhausen*. Berlin: Metropol 2016, S. 158; S. 276.

807 Vgl. ebd., S. 244.

808 Vgl. ebd., S. 250; S. 77.

Todesdrohung für alle ihr Angehörigen, zumindest potenziell auch zur_m ›Gemeinschaftsfremden‹ werden zu können.

Die Praxis der zum Volk subjektivierten Ärzt_innen, Wissenschaftler_innen und Gerichtsgutachter_innen selbst kann in diesem Zusammenhang durchaus als eine Art Arbeit an der ›Volksgemeinschaft‹ verstanden werden, in der sie einerseits selbst zu Gewalt- und Herrschaftspraktiken ermächtigt wurden, durch ihre Arbeit aber wiederum andere zu solchen Praktiken anhielten oder sie erst denk- und sagbar machten. Wenngleich – das zeigt die Analyse der Inkonsistenzen in den Verfolgungsintensitäten von Sittlichkeitsdelikten gegen Kinder – durchaus Handlungsspielräume für Gerichte und Gutachter_innen bestanden.

2.3 Sozialistische Persönlichkeiten und revolutionäre Subjekte: DDR & BRD

2.3.1 DDR: Sexualität als Abgrenzungsmatrix zum Westen

Oberleutnant Hübner: »Gehen wir doch einmal davon aus, es geht um einen pädophil-homosexuellen Täter.«

Leutnant Arndt: »Wäre möglich, obwohl der gerichtsmedizinische Befund das ausschließt.«

Oberleutnant Hübner: »Es muss ja nicht dazu gekommen sein, und der Täter hatte nur die Absicht. Der Junge kannte ihn. Er hat den Jungen seit längerer Zeit beobachtet. Er glaubte, ihn durch harmlos erscheinende Kontakte wie Geschenke, Hilfeleistungen gut vorbereitet zu haben. Der Junge hat diese Annäherungen ganz anders verstanden. Als der Täter deutlich werden wollte, fiel es ihm wie Schuppen von den Augen, er begann sich zu wehren, schrie, wollte weglaufen. Er drohte mit Anzeige, hat den Täter gebeten, ihn laufen zu lassen, es half nichts, und schließlich hat der ihn getötet, weil er nicht weiter wusste. Ein Verdeckungsmord!«

Major Wegner: »Es spricht vieles für diese Version.«⁸⁰⁹

Anders als in Westdeutschland – wie später zu sehen sein wird – spielte Pädophilie in den Sexualitätsdiskursen der DDR nur eine untergeordnete Rolle. Trotzdem gab es wissenschaftliche und gelegentlich auch populärkulturelle Verhandlungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder, wobei diese einige dominante Motive des ostdeutschen Umgangs mit Sexualität und Gewalt widerspiegeln und durchaus gelegentlich mit Pädophiliekonzepten arbeiteten. So zum Beispiel der erste Versuch einer filmischen Thematisierung im *Polizeiruf 110: Im Alter von ...*. Der 1974 gedrehte Film erzählt die Geschichte eines Kindermordes mit sexueller/sexualisierter Komponente. Obwohl die Ermittlungen im Film als Fall mustergültiger Polizeiarbeit mit großem technischen und personellen Aufwand seitens der Volkspolizei geschildert werden, distanzierte sich das Ministerium des Innern noch während der Dreharbeiten und die Leitung des DDR-Fernsehens ordnete den Abbruch der Endfertigung und die Vernichtung des gesamten bereits gedrehten Materials an.⁸¹⁰ Ursprünglich war *Polizeiruf 110: Im Alter von ...* dabei tatsächlich in Ko-

809 Seibert, Heinz H.; Werner, Hans: *Polizeiruf 110: Im Alter von ...* DDR/Deutschland 1974 und 2011, 71 Min. (rekonstruiert und fertiggestellt von Hans Werner), 1:00-1:01.

810 Vgl. Brückweh, Kerstin: *Mordlust. Serienmorde, Gewalt und Emotionen im 20. Jahrhundert*. Frankfurt a.M./New York: Campus 2006, S. 199-206; S. 449f.